

Stefan Micheler / Moritz Terfloth

Homosexuelle Männer als Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg

**Materialien zur Geschichte
gleichgeschlechtlichen Lebens
in Hamburg
Nr. 1**

freundschaften.

freundschaften.

Materialien zur Geschichte gleichgeschlechtlichen Lebens in Hamburg
Nr. 1

Stefan Micheler / Moritz Terfloth

Homosexuelle Männer als Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg

Hamburg
Januar 2002

freundschaften

Verein zur Erforschung der Geschichte
gleichgeschlechtlichen Lebens in Hamburg e.V.

t: 040/636 080 24

info@freundschaften-hamburg.de

www.freundschaften-hamburg.de

Gefördert von der



Behörde für Wissenschaft und Forschung
der Freien und Hansestadt Hamburg

© bei den Autoren

Umschlaggestaltung: Bax, Hamburg

Layout und Satz: Stefan Micheler

Korrektur: Jakob Michelsen

Nachdruck - Umsetzung: Moritz Terfloth

1. Auflage Januar 2002 - unverändert Nachdruck: 2006

Stefan Micheler / Moritz Terfloth

Homosexuelle Männer als Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg

Übersicht

Einleitung	S. 5
Die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen während der NS-Zeit	S. 5
Herangezogene Quellen	S. 11
Forschungsstand	S. 15
Verfolgung durch die Polizei	S. 18
1933 bis Sommer 1936: Kein starker Anstieg der Verfolgung	S. 18
Der Beginn der massiven Verfolgung durch ein Gestapo-Sonderkommando aus Berlin im Sommer 1936	S. 23
Ermittlungsgründe	S. 29
Ermittlungsmethoden	S. 31
Verfolgung durch die Justiz	S. 39
Prozesse und Strafen	S. 39
Unterstützung der Justiz durch andere Behörden	S. 47
Haftstrafen, Gnadengesuche und Entlassungen	S. 49
"Vorbeugende Verbrechensbekämpfung"	S. 52
Zahl der wegen gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen Verurteilten	S. 60
Das Klima der Angst	S. 78
Materieller Schaden	S. 80
Gerichtskosten und Haftkosten	S. 80
Weitere materielle Schäden	S. 87
Kontinuitäten der Verfolgung in der Nachkriegszeit und der frühen BRD	S. 92
Die unmittelbare Nachkriegszeit	S. 92
Fortbestand der Kriminalisierung männlicher Homosexualität	S. 95
Wiederaufnahmen von Verfahren	S. 97
Erlass von Strafen auf dem Gnadenwege und Streichung von Strafen aus dem Vorstrafenregister	S. 100
Polizeiliche Überwachung	S. 102
Personelle Kontinuitäten	S. 103
Gesellschaftliche Ausgrenzung	S. 106
Die verweigerte Entschädigung und Wiedergutmachung	S. 107

Fazit	S.118
Quellen- und Literaturverzeichnis	S.123
Quellen	S.123
Forschungsliteratur	S.124
Danksagung	S.130

EINLEITUNG

Die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen während der NS-Zeit

Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern waren in Deutschland von der Reichsgründung 1871 bis 1968 (DDR) bzw. 1969 (BRD) strafbar und wurden mittels der Paragraphen 175 ("wider-natürliche Unzucht"), 183 ("Erregung öffentlichen Ärgernisses") und 185 (hier: "tätliche Beleidigung") des Strafgesetzbuches verfolgt.

Der § 175 wurde 1871 aus dem Preußischen Strafgesetzbuch entgegen den Rechtsnormen in anderen deutschen Ländern in das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches übernommen. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts wurden nur so genannte "beischlafähnliche" Handlungen, das heißt Anal-, Oral- und Schenkelverkehr, strafrechtlich verfolgt, nicht jedoch gegenseitige Masturbation. Zum 1. September 1935 wurde der Paragraph 175 von der nationalsozialistischen Regierung verschärft, indem der Straftatbestand auf alle "unzüchtigen" Handlungen zwischen Männern ausgedehnt wurde, wozu auch gegenseitige Masturbation, aber ebenso bloße Blickkontakte gezählt wurden. Zusätzlich wurde ein § 175a in das Strafgesetzbuch eingefügt, der "homosexuelle" Vergewaltigung, Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, sexuelle Handlungen von erwachsenen Männern mit männlichen Jugendlichen unter 21 Jahren und männliche Prostitution als qualifizierte Delikte besonders hart bestrafte. Die BRD übernahm den § 175 in der NS-Fassung von 1935 und den § 175a in ihr Strafgesetzbuch und hob die Bestimmungen des § 175 erst im Rahmen einer allgemeinen Strafrechtsreform 1969 auf; die Straftatbestände des § 175a wurden nun bei geringerem Strafmaß und unter Absenken der Altersgrenze für "Täter" auf 18 Jahre nach § 175 ("Homosexuelle Handlungen") bestraft. Mit einer zweiten Reform 1973 blieb von der NS-Fassung des § 175a die Strafbarkeit sexueller Handlungen von Männern mit männlichen Jugendlichen, das bedeutete – wegen der gleichzeitigen Senkung der Volljährigkeitsgrenze – ein "Schutzalter" von 18 Jahren. Die DDR hingegen bewertete die 1935 erfolgte Verschärfung des § 175 als "Bestandteil nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik" und kehrte zur Fassung von 1871 zurück, übernahm aber den § 175a. Verurteilungen nach § 175 hat es in der DDR kaum gegeben. Er wurde 1968 wie auch Teile des § 175a im Zuge einer allgemeinen Strafrechtsreform vollständig aufgehoben. § 151 stellte nur noch sexuelle Handlungen von erwachsenen Männern mit männlichen Jugendlichen unter Strafe. Er wurde 1988 von der Volkskammer aufgehoben und durch einen für homo- wie heterosexuelle Handlungen gleichermaßen geltenden Straftatbestand "Sexueller Miss-

brauch von Jugendlichen" zwischen 14 und 16 Jahren "unter Ausnutzung der moralischen Unreife" (§ 149) ersetzt. Erst im Zuge der durch den Einigungsvertrag festgelegten Angleichung der Strafrechte der DDR und der BRD wurde der § 175 1994 aus dem Strafgesetzbuch gestrichen.¹ Eine den §§ 175, 175a vergleichbare Strafvorschrift für Sexualhandlungen zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts oder zwischen weiblichen Personen hat es im deutschen Strafrecht nicht gegeben.

Insgesamt wurden zwischen 1871 und 1994 rund 140.000 Verurteilungen nach §§ 175, 175a ausgesprochen.² Während der NS-Herrschaft und während der Adenauer-Ära in Westdeutschland (1949-1963) war die juristische Verfolgung am massivsten. Während der NS-Diktatur gab es ca. 54.000 Verurteilungen vor zivilen Gerichten und Militärgerichten, während der Adenauer-Ära gab es rund 50.000 Verurteilungen.

Zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wurden homosexuell handelnde Männer nicht nur zu drakonischen Strafen verurteilt, die Gerichte ordneten auch "Sicherungsverwahrung", also unbegrenzte Haft, an oder verfügten die Einweisung in eine "Heil- und Pflegeanstalt". Polizisten der Kripo und GeStaPo, Staatsanwälte, Richter und Amtsärzte nötigten gleichgeschlechtlich begehrende Männer zu "freiwilligen Kastrationen". Tausende Männer wurden von Kripo und GeStaPo in Konzentrationslager deportiert und dort ermordet.³ Basierend auf einer breiten homophoben

¹ Stattdessen wurde unter Verwendung von Bestandteilen des DDR-Paragraphen 149 und des BRD-Paragraphen 182 ("Verführung" eines Mädchens zwischen 14 und 16 Jahren) ein neuer Paragraph 182 in Kraft gesetzt, der sexuelle Handlungen einer Person mit einer Person unter 16 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt unter Strafe stellt. Als Antragsdelikt, bei einem nicht näher definierten besonderen öffentlichen Interesse als Officialdelikt können auch sexuelle Handlungen von über 21-Jährigen mit Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren verfolgt werden, die nicht gegen Entgelt oder unter Ausnutzung stattgefunden haben. Die damaligen Oppositionsparteien SPD, Grüne und PDS hatten, der einhelligen Meinung der vom Bundestag gehörten ExpertInnen folgend, gegen diese Bestimmung gestimmt. Mit der Reform wurde zwar eine Rechtsgleichheit für heterosexuelle und homosexuelle Handlungen vor dem Strafrecht hergestellt, aber das "Schutzalter" für heterosexuelle Kontakte auf 16 Jahre heraufgesetzt und einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Frauen und weiblichen Jugendlichen wurden erstmals kriminalisiert.

² Diese Zahlen basieren auf den Statistiken von Rainer Hoffschmidt, Hannover, der eine Gesamtübersicht über Verfahren nach §§ 175, 175a von 1871 bis 1994 erstellt hat. Hoffschmidt wird seine Ergebnisse vorstellen in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten*, 4. Jg. 2002, erscheint Herbst 2002.

³ Die genaue Zahl der wegen homosexueller Handlungen in Konzentrationslagern inhaftierten Männer (und Frauen) lässt sich aufgrund der Vernichtung vieler Unterlagen der Konzentrationslager nicht ermitteln. Rüdiger Lautmann, Winfried

Grundstimmung in der Gesellschaft konnte das nationalsozialistische Regime eine Politik der "Ausrottung" der "Seuche" Homosexualität betreiben – mit Hilfe von Denunziationen aus der Bevölkerung und durch die Arbeit von eifrigen Polizisten und SozialarbeiterInnen, willfährigen Staatsanwälten und Richtern sowie karrierebewussten Medizinern.

Nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler und der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch ein nationalsozialistisch-konservativ-reaktionäres Kabinett verschwanden alle wohlwollenden und emanzipatorischen Darstellungen von Homosexualität aus der Öffentlichkeit, das Ende der Emanzipation gleichgeschlechtlich begehrender Menschen im Deutschen Reich begann. Homosexualität wurde wie anderes von der Norm abweichendes Verhalten nun ohne jedes Wenn und Aber pathologisiert und kriminalisiert. Homosexualität sollte aus der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. 1933 wurde die Homosexuellenbewegung durch das Verbot der Freundschaftsblätter gleichgeschlechtlich begehrender Männer und Frauen, die in Berlin erschienen, und die Auflösung der Homosexuellen-Organisationen, die ihren Sitz in Berlin hatten, zerschlagen. Damit waren auch Gruppen in anderen Städten der Informationsaustausch und die Arbeitsgrundlage weitgehend entzogen.⁴

Die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen von Männern radikalisierte sich im Nationalsozialismus in unterschiedlichen Regionen des Deutschen Reiches zu unterschiedlichen Zeitpunkten: So wurden in preußischen Städten bereits 1933 zahlreiche Lokale geschlossen, während

Grikschat und Egbert Schmidt gehen in ihrer 1977 publizierten Grundlagenarbeit zum Schicksal der Rosa-Winkel-Häftlinge in den Konzentrationslagern von 5.000-15.000 Männern aus. Obwohl sie deutlich betonten, dass es sich um eine *Schätzung* handelt, ist die Zahl in den letzten Jahrzehnten so oft zitiert und wieder zitiert worden, dass sie durch ihre häufige Rezeption inzwischen als gesichertes *Forschungsergebnis* angesehen wird. Lautmann, Rüdiger / Grikschat, Winfried / Schmidt, Egbert: Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. In: Lautmann, Rüdiger: Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. Mit Beiträgen v. Hanno Beth u.a. Frankfurt a.M.: Suhrkamp ²1984 (1977), S. 325-365. Siehe auch: Lautmann, Rüdiger: Categorization in Concentration Camps as a Collective Fate: A Comparison of Homosexuals, Jehovah's Witnesses and Political Prisoners. In: Journal of Homosexuality, vol. 19, no. 1 (1990), S. 67-88. Für verschiedene Konzentrationslager liegen inzwischen auch Veröffentlichungen zu den "homosexuellen" Opfern vor. Auch aufgrund dieser lässt sich keine Gesamtzahl der Rosa-Winkel-Häftlinge ermitteln.

⁴ Über die Auflösung der Verbände ist wenig bekannt. Vgl. hierzu und zu den Freundschaftsverbänden allgemein: Micheler, Stefan: Kampf, Kontakt, Kultur. Die Freundschaftsverbände gleichgeschlechtlich begehrender Männer und Frauen in der Weimarer Republik in Norddeutschland. Ein Werkstattbericht. In: Hahlbohm, Paul M. / Hurlin, Till (Hg.): Querschnitt – Gender Studies. Ein interdisziplinärer Blick nicht nur auf Homosexualität. Kiel: Verlag Ludw. 2001, S. 42-81.

es in Hamburg erst im Sommer 1936 zur Schließung der Homosexuellen-Lokale kam. In verschiedenen Städten fanden Razzien in Lokalen und Bedürfnisanstalten statt. Polizeiliche Erlaubnisse zum Tragen von Frauenkleidung wurden widerrufen, Transvestiten und männliche Prostituierte bereits in den ersten Jahren der NS-Herrschaft in Konzentrationslagern interniert. Ab 1936 ist für das gesamte Deutsche Reich von einer massiven Verfolgung auszugehen.

Ziel der nationalsozialistischen Machthaber war die Ausrottung der Homosexualität, nicht der "Homosexuellen",⁵ auch wenn dies in vielen Fällen in der Praxis die Konsequenz war. "Homosexuelle"⁶ entsprachen wie andere Minderheiten nicht dem Bild des arischen Deutschen, galten als entartet und krank. Sie wurden als "(Art-)Fremde" aus der "Volksgemeinschaft" ausgegrenzt, diffamiert und verfolgt. Homosexuelle Handlungen widersprachen der nationalsozialistischen reproduktiven Bevölkerungspolitik, die eine große Zahl von Geburten anstrebte. "Homosexuelle" Männer, die laut NS-Auffassung für die Reproduktion ausfielen, galten dementsprechend entweder als "bevölkerungspolitische Blindgänger" oder man befürchtete, sofern von einer Erbllichkeit der "homosexuellen Veranlagung" ausgegangen wurde, dass sie die Homosexualität an die Kinder vererben würden.⁷ "Homosexuelle" Männer galten auch als einer der Anti-

⁵ Hierauf hat zuerst Jellonek in seiner Dissertation von 1990 hingewiesen: Jellonek, Burkhard: *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich*, Paderborn: Schöningh 1990, S. 327. Harry Oosterhuis hat diese These 1994 unterstrichen: Oosterhuis, Harry: *Reinheit und Verfolgung. Männerbünde, Homosexualität und Politik in Deutschland (1900-1945)*. In: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, Nr. 3, 1994 (5. Jg.), S. 388-409. Fast gleichlautende englische Version: Oosterhuis, Harry: *Medicine, Male Bonding and Homosexuality in Nazi Germany*. In: *Journal of Contemporary History*, 1997 (32. Jg.), S. 187-205. Die empirische Grundlage für diese Feststellung hatten aber Lautmann/Grikschat/Schmidt bereits 1977 geliefert, die damit auch der Vorstellung eines "Homocaust", die deutsche Schwulengruppen während der 70er Jahre vertraten, eine Absage erteilten. Lautmann/Grikschat/Schmidt 1977, S. 325-365.

⁶ Da der Begriff "Homosexuelle" für einen erheblichen Teil der von uns betrachteten gleichgeschlechtlich begehrenden und handelnden Männer eine Fremdschreibung und nicht die Selbstbeschreibung ist, verwenden wir ihn apostrophiert. Der Begriff "Homosexuelle" verweist grundsätzlich auf die Konstruktion der "homosexuellen Persönlichkeit" im ausgehenden 19. Jahrhundert und ist damit keine a-historische Kategorie. Nicht nur in Bezug auf die vorausgegangenen Epochen, sondern auch auf die folgenden ist es unserer Ansicht nach falsch, alle Männer, die Männer begehrt oder mit Männern Sex hatten, als "Homosexuelle" zu betrachten. Wenn in zeitgenössischen Texten von "Homosexuellen" die Rede war, waren in den allermeisten Fällen "homosexuelle Männer" gemeint.

⁷ Unsere Forschungen an Hamburger Strafjustizakten zeigen, dass viele männerbegehrende Männer verheiratet waren und auch Kinder hatten. In der Regel hatten

typen des Männerideals des Nationalsozialismus, das Männlichkeit mit körperlicher und geistiger Stärke, Opferbereitschaft für die Nation bis in den Tod und Heroismus verband und im Bild des soldatischen Mannes kulminierte. "Homosexuelle" Männer wurden als "verweicht" und "weibisch" angesehen, Homosexualität galt als gegen die Gesellschaft gerichtet und dem "Homosexuellen" wurde die für die bürgerliche Gesellschaft notwendige Triebbeherrschung abgesprochen.⁸ Die Zuschreibungen basierten dabei auf den tradierten Stereotypen, die auf die Konstruktion der "homosexuellen Persönlichkeit" auf Grundlage der Geschlechterordnung im ausgehenden 19. Jahrhundert zurückgingen. Unabhängig von den unterschiedlichen Selbstbildern und Identitätsmodellen, die während des Kaiserreiches und der Weimarer Republik von gleichgeschlechtlich begehrenden Männern entwickelt und artikuliert wurden und auch während der NS-Zeit fortbestanden,⁹ wurde das Stereotyp vom "homosexuellen" Mann als dem "verweicht, degenerierten Subjekt", das "verdorben" und "unaufrichtig" sei,¹⁰ propagiert und damit die Vorstellung einer einheitlichen "homo-

diese Männer keine Identität als Homosexuelle.

⁸ Nach wie vor sind Untersuchungen über Männlichkeiten im nationalsozialistischen Regime rar. Grundlegende theoretische Arbeiten sind nach wie vor die Untersuchungen von George Mosse und die Arbeiten von Klaus Theweleit, wobei wir Theweleits Analysen zum Teil für homophob halten, weil er von einer "strukturellen Bedeutung" der Homosexualität "für Funktion und Erhalt des nationalsozialistischen Herrschaftssystems" ausgeht und nicht präzise zwischen männerbündischen Vorstellungen und homosexuellen Handlungen differenziert: Mosse, George L.: *Nationalism and Sexuality. Respectability and Abnormal Sexuality in Modern Europe*, New York: Howard Fertig 1985. Mosse, George L.: *The Image of Man. The Creation of Modern Masculinity*, New York: Oxford University Press 1996. Theweleit, Klaus: *Männerphantasien*, 2 Bde., Reinbek: Rowohlt 1977.

⁹ Stefan Micheler untersucht in seiner Dissertation "Mentalitäten, Identitäten und Lebenswelten gleichgeschlechtlich begehrender Männer während der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus" diese Selbstbilder. Es zeichnet sich ab, dass Männer, die sich bereits während der Weimarer Republik als "homosexuell" oder "anders als die anderen" in einem positiven Sinne definiert hatten, diese Identität für sich selbst auch während der NS-Zeit aufrechterhielten, während Männer, die sich selbst nicht als homosexuell definierten, sich während der NS-Zeit zusehends als pathologisch und minderwertig wahrnahmen.

¹⁰ Dass Verhalten von Einzelpersonen durch andere Personen in den Kategorien von "Männlichkeit" und "Unmännlichkeit" unterschiedlich eingeordnet wird und diese Kategorien nicht starr definiert, sondern relativ sind, liegt – unabhängig davon, welche Gesellschaft oder Kultur man betrachtet – auf der Hand. Dass Verhalten von gleichgeschlechtlich begehrenden Männern innerhalb der Kategorien von "männlich" und "unmännlich" während der NS-Zeit uneinheitlich verortet wurde, dokumentieren die von uns untersuchten Hamburger Justizakten zu Fällen nach §§ 175, 175a recht deutlich. So galt es beispielsweise in einigen Fällen als

sexuellen Persönlichkeit" im Sinne eines Gegenbildes bekräftigt. Daneben wurde auch das Stereotyp des "Jugendverführers" oder "Jugendverderbers" kolportiert, der als besonders gefährlich galt, da er "normale" Jugendliche verführe und damit zur Ausbreitung der "Seuche" beitrage.¹¹ Der "Jugendverführer" wurde als Bedrohung für die Gesellschaft angesehen und zum Feindbild gemacht. Im Zuge der Entmachtung der SA-Führung unter Ernst Röhm 1934 und dem dadurch möglichen Aufstieg der SS unter Heinrich Himmler wurde darüber hinaus auch angenommen bzw. propagiert, dass "homosexuelle Cliquen" die Macht an sich reißen wollten und "Homosexuelle" dementsprechend "Staatsfeinde" seien.¹² Rüdiger Lautmann, Winfried Grikschat und Egbert Schmidt haben bereits 1977 unterstrichen, dass die Homophobie zur Stabilisierung des NS-Regimes durch die Ausgrenzung des Sexuellen innerhalb der männerbündischen Ordnung beigetragen hat.¹³

Hamburg nahm als Metropole, zweitgrößte deutsche Stadt und als Stadt mit einem Welthafen eine exponierte Stellung im Deutschen Reich ein. Dies gilt auch für die Lebenswelten gleichgeschlechtlich begehrender Männer und Frauen. Nicht nur in Berlin, sondern auch in Hamburg und vielen anderen Städten des Reiches bildeten sich nach der Revolution von 1918 Freundchaftsverbände gleichgeschlechtlich begehrender Frauen und Männer. Gleichzeitig gab es während der Zeit der Weimarer Republik eine blühende homosexuelle Subkultur. In den frühen 20er Jahren hatten Männer aus Hamburg einen starken Einfluss auf die reichsweite Entwicklung der Verbände, zeitweise erschien auch eine Homosexuellen-Zeitschrift in Hamburg.

Obleich mit zeitlicher Verzögerung im Vergleich zu Preußen und anderen Ländern des Deutschen Reiches, waren homosexuell handelnde Männer auch in Hamburg während der NS-Zeit starker Verfolgung ausgesetzt. Dies soll im Folgenden dargestellt werden. Dabei werden die Verfolgung

"besonders männlich" oder "mannhaft", ein volles Geständnis abgelegt zu haben, in anderen Fällen wurde das gleiche Verhalten von Polizisten, Staatsanwälten oder Richtern als "weibliche Tratschsucht" ausgelegt. Diese Fragen wird Stefan Micheler vertiefend in seiner Dissertation untersuchen.

¹¹ Siehe zum Stereotyp des "Jugendverführers" insbesondere: Müller, Jürgen: Ausgrenzung der Homosexuellen aus der Volksgemeinschaft. Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus am Beispiel der Stadt Köln. Unveröffentlichte Dissertation, Universität-Gesamthochschule Duisburg 2001, S. 165-170.

¹² von Rönn, Peter: Politische und psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat. Teil I: Die politische Genese des Homosexuellen als Staatsfeind. In: Zeitschrift für Sexualforschung, Heft 2, 11. Jg. 1998, S. 99-129. Teil II: Die soziale Genese der Homosexualität als defizitäre Heterosexualität. In: Zeitschrift für Sexualforschung, Heft 3, 11. Jg. 1998, S. 220-260.

¹³ Lautmann/Grikschat/Schmidt 1977, S. 359.

durch Polizei, Medizin und Justiz sowie die "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung" bis hin zur Deportation und Ermordung in den Konzentrationslagern betrachtet. Das "Klima der Angst", das den Lebensalltag gleichgeschlechtlich begehrender Menschen bestimmte, soll beleuchtet werden. Es wird versucht, einen Teil des durch die Verfolgung verursachten materiellen Schadens anhand der Gerichts- und Haftkosten zu errechnen. Weitere materielle Schäden, die aufgrund fehlender Quellen nicht quantifizierbar sind, werden benannt. Auch soll ein Blick auf die Kontinuität der Verfolgung in der Nachkriegszeit geworfen werden. Hierbei wird insbesondere die verweigerte Entschädigung und Wiedergutmachung für die "homosexuellen" Opfer des NS-Regimes thematisiert.

Herangezogene Quellen

Als Quellen dienen Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg, die Gerichtsverfahren dokumentieren, die während des Nationalsozialismus in Hamburg geführt wurden.¹⁴ Sie umfassen die Schriftstücke der ermittelnden Behörden – Polizei und Staatsanwaltschaft –, der aburteilenden Gerichte, der Haftanstalten und Konzentrationslager, aber auch amtsärztliche Gutachten und Ermittlungsberichte der Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege sowie Vermerke über Haftzeiten. Darüber hinaus enthalten sie auch Schriftstücke und Bilder aus dem Besitz der Angeklagten, die unabhängig von der Verfolgung entstanden sind. Neben der Rekonstruktion von Verfolgungs- und Rechtspraxis ermöglichen die Akten also auch sozial- und mentalitätsgeschichtliche Untersuchungen.

Weil das Hamburger Staatsarchiv die Gerichtsakten aus der Zeit des Nationalsozialismus zu allen Delikten nicht vollständig übernehmen wollte, wurden sie in den Jahren 1986 bis 1995 im Auftrag des Staatsarchivs zu einem erheblichen Teil (76%) vernichtet. Auch zahlreiche Akten, die Strafverfahren wegen gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen dokumentieren, wurden vernichtet, obwohl eine Anweisung der Justizbehörde, die die Akten an das Staatsarchiv abgab, vorsah, dass keine Akten von NS-Opfern vernichtet werden sollten. Da nicht detailliert dokumentiert wurde, welche Akten vernichtet wurden, ist es dem Staatsarchiv heute nicht einmal möglich, Angaben darüber zu machen, wie viele Akten zu einem bestimmten Delikt, z.B. § 175, es überhaupt gegeben hat, bzw. 1986 überhaupt vorgefunden wurden. Da darüber hinaus ein ungeeignetes Auswahlverfahren angewendet wurde und bei der Stichprobenauswahl grundlegende Fehler gemacht wurden, wie etwa die Veränderung der Stichprobengröße mitten im Auswahlverfahren, sind die heute noch erhaltenen Akten zu allen Delikten

¹⁴ Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen.

keine repräsentative Stichprobe der ursprünglich vorhandenen Akten. Aussagen über die Entwicklung von Strafmaßen im Laufe der NS-Zeit sind dadurch nicht mehr möglich, auch können Hamburger Fälle nicht mit der Rechtspraxis in anderen Städten und Regionen verglichen oder in Bezug zur Rechtspraxis im gesamten Deutschen Reich gesetzt werden.¹⁵ Andere Bundesländer haben im Gegensatz zu Hamburg Gerichtsakten aus der Zeit des Nationalsozialismus komplett aufbewahrt, sofern sie nach 1945 noch vorhanden waren.

Abgesehen von dem wissenschaftlichen Schaden sind insbesondere jene Männer geschädigt worden, die während der NS-Zeit in Hamburg als "Homosexuelle" verurteilt wurden. Hätten sie die Zahlung von Entschädigung aus den jüngst eingerichteten internationalen Fonds beantragt, wäre es vielen von ihnen nicht möglich gewesen, einen Nachweis über ihre Verurteilung beizubringen, da die entsprechenden Akten in den letzten 15 Jahren vernichtet wurden. Da sich unter den Antragstellern keine in Hamburg verurteilten Männer befinden, ist dieses Problem, das durch einen sensiblen Umgang mit Archivgut aus der NS-Zeit gar nicht erst hätte entstehen können, nicht akut geworden.

Heute sind aus dem Bestand der Hamburger Justizakten noch 1.815 Akten zu Verfahren nach §§ 175, 175a aus der NS-Zeit überliefert, die gleichgeschlechtliche Sexualhandlungen von Männern betreffen, und 7 Akten aus den Jahren 1945 bis 1949. Von diesen Akten haben wir 782 aus allen Jahren, also 43%, im Rahmen unserer bisherigen Forschungen gesehen und detailliert ausgewertet. Für diesen Bericht haben wir weitere Akten zur Klärung einzelner Fragen herangezogen, unter anderem alle Akten mit Urteilen aus dem 2. und 3. Quartal 1938. Ferner haben wir 25 Akten zu anderen Sexualdelikten und rund 80 Akten zu Verfahren, die in Zusammenhang mit Homosexualität standen, z.B. Prozesse wegen Kuppelei oder übler Nachrede, herangezogen.

¹⁵ Ausführlich hierzu: Micheler, Stefan: "Verfahren nach § 175 übertrafen in ihrer Häufigkeit die Verfahren gegen andere Verfolgte erheblich" – daher wurden sie vernichtet. Zum Umgang des Hamburger Staatsarchivs mit NS-Justizakten. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): *Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland*, Heft 5, Bremen: Edition Temmen 1999, S. 112-121. Siehe auch: Micheler, Stefan / Michelsen, Jakob / Terfloth, Moritz: *Archivalische Entsorgung der deutschen Geschichte? Historiker fordern die vollständige Aufbewahrung wichtiger Gerichtsakten aus der NS-Zeit*. In: 1999, *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, Heft 3, 1996 (11. Jg.), S. 138-145. Finzsch, Norbert / Micheler, Stefan / Michelsen, Jakob / Terfloth, Moritz: *Replik (auf die Entgegnung von Mitarbeitern des Hamburger Staatsarchivs)*. In: 1999, *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, Heft 1, 1997 (12. Jg.), S. 159-160.

Wir konnten auch in die digitale Verzeichnung aller Akten nach §§ 175, 175a Einsicht nehmen, die uns bisher aus vermeintlichen Gründen des Datenschutzes nicht zur Verfügung gestellt worden war. Für dieses Forschungsprojekt standen uns auch die Verzeichnung aller Akten nach §§ 176 (hier: sexuelle Handlungen mit Kindern), 183 und 185 zur Verfügung. Es handelt sich um Auswahldateien aus der Verzeichnung aller archivierten Akten aus dem Bestand der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg aus der NS-Zeit und den Nachkriegsjahren. Die Datenbank wurde von den Verzeichnern der Akten nach Kriterien des Hamburger Staatsarchivs und der *Projektgruppe Neuere Hamburger Justizgeschichte* erstellt. Die elektronische Teildatei ist in Augen des Staatsarchivs "ein vorläufiges, provisorisches Erschließungshilfsmittel", "für dessen Angaben keine Gewähr der Richtigkeit übernommen wird".¹⁶ Wann die in der Tat zahlreich vorhandenen Verzeichnungsfehler korrigiert werden und wann die Datei, die sich seit Jahren im Besitz des Staatsarchivs befindet, als Bestandsverzeichnis denjenigen, die zur NS-Justiz in Hamburg forschen, problemlos zugänglich sein wird, hat das Staatsarchiv bisher offensichtlich nicht entschieden. Bei der Bearbeitung der Datenbank wäre auch auf die Tilgung diskriminierender Bezeichnungen, die von einigen Verzeichnern unreflektiert aus den Akten übernommen wurden, zu achten. Trotz ihrer Fehler ist die Datei aber ein gutes Hilfsmittel, da sie einen schnellen Überblick über die überlieferten Akten und eine Suche nach bestimmten Kriterien ermöglicht.

Die Hauptverfahrensregister der Hamburger Staatsanwaltschaft, die noch im Besitz der Justizbehörde sind, können die Überlieferungslücke der Strafverfahrensakten nicht schließen. Auch sie ermöglichen keine Rekonstruktion der genauen Zahl der Prozesse bzw. Verurteilten, da sie ebenfalls unvollständig sind. Sie wurden nicht herangezogen, da eine Auswertung mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden wäre, der aber nicht den gewünschten Erfolg gehabt hätte.

Bis 1937 waren die heutigen Hamburger Bezirke bzw. Stadtteile Altona, Wandsbek, Harburg und Wilhelmsburg eigenständige Städte, die nicht zum Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg gehörten. Für diese Untersuchung haben wir auch solche Akten des Amtsgerichts Altona und des Landgerichts Altona herangezogen, die Urteile wegen gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen in den Städten Altona und Wandsbek betreffen. Es handelt sich insgesamt um 137 Fälle, von denen 87 Verfahren nach §§ 175, 175a betreffen.¹⁷ Nach Auskunft des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs sind keine

¹⁶ Vordruck einer Erklärung des Benutzers, Anlage zum Schreiben des Hamburger Staatsarchivs an Stefan Micheler, 12.7.2001.

¹⁷ Landesarchiv Schleswig-Holstein: Abt. 352 Altona, Staatsanwaltschaft beim

Fälle aus Harburg-Wilhelmsburg überliefert.¹⁸

Um eine Gesamtzahl von in Hamburg verurteilten "homosexuellen" Männern ermitteln zu können, ziehen wir publizierte und unpublizierte Statistiken des Deutschen Reiches zu Anklagen, Aburteilungen und Verurteilungen nach §§ 175, 175a heran. Diese Statistiken sind jedoch ebenfalls unvollständig, spätestens ab 1943, und nur bis 1938 regional ausdifferenziert.¹⁹ Die Überlieferungsproblematik wird im entsprechenden Kapitel vertiefend erläutert.

Wir haben ferner 17 Gefangenenpersonalakten und 78 Gefangenenkarteikarten von Männern, die nach §§ 175, 175a während der NS-Zeit in Hamburg verurteilt wurden, ausgewertet und eine Auswahldatei zu Sexualdelikten aus einer Datenbank herangezogen, in der Namen von Personen verzeichnet sind, die während der NS-Zeit in Hamburger Gefängnissen saßen.²⁰ Akten des Gesundheitsamtes Hamburg über "freiwillige Entmannungen",²¹ im Sinne von "nicht gerichtlich angeordnet, sondern durch Druck erzwungen", werden herangezogen, um diese Form der Verfolgung, die sich auch in den Justizakten spiegelt, besser dokumentieren zu können. Das Staatsarchiv hat hier aus Gründen des Datenschutzes nur die Akten derjenigen Männer vorgelegt, die vor dem 1.1.1911 geboren wurden oder deren Todesdatum aus den Akten hervorging. Insgesamt konnten wir auf die Informationen aus 109 Akten zurückgreifen. Der Bestand dürfte mindestens 18 weitere Personenakten enthalten, die gleichgeschlechtlich begehende Männer betreffen.²² Wie viele Akten der Bestand insgesamt

Landgericht Altona.

¹⁸ Schreiben von Dr. Claudia Becker vom Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover, 23.10.2001 an Moritz Terfloth: "... in dem hiesigen Bestand Harburg (Hann. 172 Harburg) finden sich keine Akten, die für Ihr Forschungsprojekt einschlägig sind."

¹⁹ Gedruckt: Statistisches Reichsamt (Hg.): Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Kriminalstatistik für das Jahr 1933, Bd. 478, Berlin 1936; für das Jahr 1934, Bd. 507, Berlin 1938; für die Jahre 1935 und 1936. Mit Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938 und 1939, Bd. 577, Berlin 1942. Ungedruckt: Bundesarchiv Berlin: R3001/R22alt, Reichsjustizministerium, 1160, 1163, 1164, 1171, 1172.

²⁰ Staatsarchiv Hamburg: 242-1 II, Gefängnisverwaltung II, Abl. 18, Gefangenenpersonalakten. Karteikarten und Auswahldatenbank zu Sexualdelikten aus: Staatsarchiv Hamburg: 242-1 II, Gefängnisverwaltung II, Abl. 13, Neuere Kartei, Gefangenenpersonalakartei.

²¹ Staatsarchiv Hamburg: 352-12, Gesundheitsbehörde – Sonderakten, Abl. 1999/1, "Freiwillige Entmannungen".

²² Der zuständige Fachreferent, Claus Stukenbrock, teilte Stefan Micheler im Dezember 2000 mit, dass die Ablieferung 124 "einschlägige Vorgänge" beinhaltet. Brief des Staatsarchivs vom 11.12.2000 an Stefan Micheler. Zwei der Akten, die wir gesehen haben, betreffen nicht die NS-Zeit. Nicht alle Akten lassen nach Aus-

enthält und aus welchen Gründen die Anträge gestellt wurden, teilte das Staatsarchiv nicht mit. Auch ist uns nicht bekannt, wie vollständig der Bestand überliefert ist und wann und von wem er in dieser Form angelegt wurde.²³ Ein Bestandsverzeichnis, das darüber Auskunft geben könnte, existiert für diesen Teilbestand nicht.

Um die Situation in der Nachkriegszeit zu beleuchten, ziehen wir neben den Justizakten und den Gefangenenpersonalakten und -karteikarten auch Akten des Sittendezernates der Hamburger Polizei heran.²⁴ Die ausgebliebene Entschädigung und Wiedergutmachung für "homosexuelle" Männer als Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg wird anhand der Akten des Amtes für Wiedergutmachung und aufgrund von Informationen der *Projektgruppe für die vergessenen Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg* rekonstruiert.²⁵

Forschungsstand

Nach wie vor bezieht sich ein Großteil der Veröffentlichungen zur Geschichte gleichgeschlechtlicher Sexualität im deutschen Sprachraum auf die Verfolgung "homosexueller" Männer in der NS-Zeit. Insbesondere in lokalgeschichtlichen Untersuchungen ist die Verfolgung "Homosexueller" untersucht worden, wobei häufig auch alltagsgeschichtliche Fragestellungen einbezogen wurden. Während für Berlin, Köln und Hannover seit längerer Zeit wichtige Arbeiten vorliegen, steht die Forschung für Hamburg noch an den Anfängen.

Wolfgang Voigt hat 1982 in einer ersten Gesamtdarstellung zur Geschichte der "Homosexuellen" in Hamburg die bereits in Hans-Georg Stümkes und Rudi Finklers Pionier-Untersuchung und Grundlagenwerk

kunft von Herrn Stukenbrock den Antragsgrund erkennen, daher könnte die Zahl höher liegen. So konnte bisher für einen weiteren Mann festgestellt werden, dass er den Antrag wegen einer Verurteilung nach § 175 stellte. Insgesamt wären es also mindestens 127 Personen. Da uns die Namen der anderen Antragsteller nicht bekannt sein können, ist es nur dem Staatsarchiv möglich, die Namen mit anderen Quellen, etwa den Justizakten, abzugleichen.

²³ Die Aktennummern gehen weit in den Zweitausender-Bereich hinein, es ist aber zu vermuten, dass nur ein kleiner Teil der Akten "freiwillige Entmannungen" betraf.

²⁴ Staatsarchiv Hamburg: 331-1 II, Polizeibehörde II, 560, Band 1-22: Allgemeine Monatsberichte des Kriminalamts mit polizeilicher Kriminalstatistik, 1948-1970. Staatsarchiv Hamburg: 331-1 II, Polizeibehörde II, 562: Berichte der sittenpolizeilichen Überwachung vom Kriminalamt und nachgeordneten Dienststellen, 1951-1955. Staatsarchiv Hamburg: 331-1 III, Polizeibehörde III, 15, Band 1-5, 1945-1977.

²⁵ Personalunterlagen der *Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg*.

von 1981²⁶ genannten Quellen zur Verfolgung im Nationalsozialismus in Hamburg erneut präsentiert. Seine eigenen Studien betreffen andere Epochen, so etwa die Weimarer Republik.²⁷ Zwei Aufsätze von Hans-Georg Stümke aus den 80er Jahren enthalten maßgebliche Fehler, die zu der falschen These führten, Hamburg sei in den Jahren 1933 bis 1936 der "Mustergau" in Bezug auf die Verfolgung "Homosexueller" gewesen.²⁸

Bettina Ramm hat 1995 anhand von Akten der Hamburger Staatsanwaltschaft in einer – leider unveröffentlichten – Magistra-Arbeit die Verfolgung gleichgeschlechtlich handelnder Männer in Hamburg in den Jahren 1935 und 1936 untersucht.²⁹ Auch der Jurist Hans-Christian Lassen hat 1992 in einem Aufsatz Akten aus dem gleichen Quellenbestand ausgewertet, seine Ergebnisse sind aber, obwohl sie vielerorts zitiert werden, wegen zahlreicher vermeidbarer Fehler weitgehend unbrauchbar. So hat Lassen beispielsweise nicht, wie er behauptet, Urteile aus der ersten Hälfte des Jahres 1938 ausgewertet, sondern solche Akten, die in der ersten Hälfte des Jahres 1938 in die Registratur der Hamburger Staatsanwaltschaft gegeben wurden, sie enthalten Urteile aus den Jahren 1935 bis 1938.³⁰ Eine Arbeit zur Verfolgungsgeschichte, die auch alltags- und sozialgeschichtliche As-

²⁶ Stümke, Hans-Georg / Finkler, Rudi: Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und "Gesundes Volksempfinden" von Auschwitz bis heute, Reinbek: Rowohlt 1981. Stümke hat 1989 eine weitere Veröffentlichung vorgelegt, die mehr oder weniger eine überarbeitete Kurzfassung der Veröffentlichung von 1981 ist und die auch Interviews als Quellen einbezieht. Stümke, Hans-Georg: Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte, München: Beck 1989.

²⁷ Voigt, Wolfgang: Geschichte der Schwulen in Hamburg. In: Hamburg ahoi! Der schwule Lotse durch die Hansestadt. Hg. v. Wolfgang Voigt, Klaus Weinrich, Berlin (West): Verlag rosa Winkel 1982, S. 5-49.

²⁸ Stümke, Hans-Georg: Die Verfolgung der Homosexuellen in Hamburg. In: Ebbinghaus, Angelika / Kaupen-Haas, Heidrun / Roth, Karl Heinz (Hg.): Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg: Konkret Literatur Verlag 1984, S. 80-84. Stümke, Hans-Georg: Vom "unausgeglichenen Geschlechtshaushalt". Zur Verfolgung Homosexueller. In: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.): Verachtet, verfolgt, vernichtet. Zu den "vergessenen" Opfern des NS-Regimes, 2. überarbeitete Auflage, Hamburg: VSA Verlag 1988 (1986), S. 47-63.

²⁹ Ramm, Bettina: Die Verfolgung der Homosexuellen in der Zeit des Nationalsozialismus, dargestellt am Beispiel Hamburgs, Magistra-Arbeit, Göttingen 1994.

³⁰ Lassen, Hans-Christian: Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und "Rassenschande". Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933-1939. In: Justizbehörde Hamburg (Hg.): "Für Führer, Volk und Vaterland ..." Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg: Ergebnisse Verlag 1992, S. 216-289. Ein einzelnes Urteil aus dem Jahre 1943 publizierte Lassen in: Justizbehörde Hamburg (Hg.): "Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ..." Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg: Ergebnisse Verlag 1995, S. 284-290.

pekte Hamburgs einbeziehen soll, hat John C. Fout seit Jahren angekündigt, aber bisher nicht vorgelegt. Stefan Micheler hat in den letzten Jahren verschiedene Aufsätze zu einzelnen Aspekten der Verfolgung gleichgeschlechtlich begehrender Männer in Hamburg vorgelegt, deren Ergebnisse in diesen Bericht einfließen.³¹

Zum Schicksal der Rosa-Winkel-Häftlinge im Konzentrationslager Neuengamme gibt es mehrere Beiträge, die einen ersten Überblick geben.³² Das Leben gleichgeschlechtlich begehrender Männer und Frauen in Hamburg wird auch in verschiedenen Biographien und Autobiographien prominenter und nicht-prominenter "homosexueller" Männer sowie anonymisierten Zeitzeugeninterviews und Interviewfilmen dargestellt, die in den letzten Jahren zahlreich erschienen bzw. produziert wurden.³³

³¹ Micheler, Stefan: "... eben homosexuell, wie andere Leute heterosexuell". Der Fall Heinrich Erich Starke. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 5, Bremen: Edition Temmen 1999, S. 77-92. Micheler, Stefan: Die Rolle der Gesundheits- und Sozialverwaltungen bei der Verfolgung gleichgeschlechtlich begehrender Männer im Nationalsozialismus in Hamburg. In: Dünkel, Barbara / Fesl, Verena (Hg.): Wohlfahrtspflege – Volkspflege – Fürsorge. Regionale und überregionale Forschungsergebnisse der Sozialen Arbeit zwischen 1920 und 1970, Münster: Lit 2001, S. 79-114. Micheler, Stefan: Homophobic Propaganda and the Denunciation of Same-sex Desiring Men under National Socialism. In: Journal of the History of Sexuality, vol. 11, issues 1-2 (January-April 2002) (im Druck).

³² Bollmann, Ulf / Micheler, Stefan: Einweihung einer Informationstafel zum Schicksal homosexueller Opfer des Nationalsozialismus in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme [16.6.1996]. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Die frühen Nachkriegsprozesse. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland. Heft 3, Bremen: Edition Temmen 1997, S. 179. Michelsen, Jens: Homosexuelle im Konzentrationslager Neuengamme – Eine Annäherung. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 5, Bremen: Edition Temmen 1999, S. 42-47.

³³ Lautmann, Rüdiger: "Hauptdevise: bloß nicht anecken". Das Leben homosexueller Männer unter dem Nationalsozialismus. In: Beck, Johannes / Boehncke, Heiner / Heinz, Werner / Vinnai, Gerhard (Hg.): Terror und Hoffnung in Deutschland 1933-1945. Reinbek: Rowohlt 1980, S. 366-390. Van Dijk, Lutz: "Ein erfülltes Leben – trotzdem ..." Erinnerungen Homosexueller 1933-1945, Reinbek: Rowohlt 1992. Sternweiler, Andreas (Hg.): Und alles wegen der Jungs. Pfadfinderführer und KZ-Häftling: Heinz Dörmer (Schwules Museum Berlin, Lebensgeschichten 2), Berlin: Verlag rosa Winkel 1994. Der Film "Verzaubert" enthält insbesondere ausführliche Ausschnitte aus Interviews mit ZeitzeugInnen aus Hamburg: Verzaubert. Drittes Reich und Wirtschaftswunder – Geschichten vom anderen Ufer. Ein Film v. Dorothee von Diepenbroick u.a. BRD 1994.

VERFOLGUNG DURCH DIE POLIZEI

1933 bis Sommer 1936: Kein starker Anstieg der Verfolgung

Die massive polizeiliche und strafrechtliche Verfolgung gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen begann in Hamburg später als in preußischen Städten oder Städten in anderen Ländern bzw. Verwaltungseinheiten des Deutschen Reiches. Erst im Juli 1936 wurden die bedeutenden Freundschaftslokale geschlossen und wurde mit einer systematischen Verfolgung aller "homosexuellen" Männer begonnen.

Der Grund für diesen langen Schutz der meisten "homosexuellen" Männer war, dass das Homosexualitätsdezernat der Kriminalpolizei – Abteilung F36 – unter Kriminalinspektor Tripke³⁴ und der Chef der Sittenpolizei, Kriminaloberinspektor Rudolf Förster, kein Interesse an einer Verfolgung des "gewöhnlichen Homosexuellen" hatten und diese offensichtlich auch ablehnten.

Rudolf Förster, Jahrgang 1879, war seit 1925 Leiter des Dezernates für Sexualdelikte der Hamburger Kriminalpolizei. 1934 wurde er im Zuge der Neuorganisation der Hamburger Kriminalpolizei Leiter der Oberinspektion F, zu der das Dezernat F36 gehörte, das für die Verfolgung der "wider-natürlichen Unzucht" zuständig war. Förster hatte der SPD angehört und war am 1. Mai 1933 wie viele deutsche Beamte der SPD beigetreten. Im November 1932 hatte er mit Genehmigung der Innenbehörde eine Broschüre für alle beruflich mit Sexualdelikten befassten Personen herausgegeben, in der er u.a. versuchte, zu einer Rationalisierung des Diskurses über Homosexualität beizutragen. Homosexualität sei keine Krankheit, sondern ein abweichendes Verhalten; es sei auch falsch zu behaupten, Homosexuelle neigten zu kriminellen Handlungen. Er unterschied aber zwischen den "guten" Homosexuellen, die monogam lebten und sich in Verbänden organisierten, und den "schlechten" Homosexuellen, die polygam lebten und ihre Sexualpartner in den öffentlichen "Bedürfnisanstalten" suchten. Diese Homosexuellen zögen Strichjungen an, wo Strichjungen seien, da sei auch Kriminalität.³⁵ Folglich wurde die Broschüre in der letzten Ausgabe

³⁴ Vor dem Erscheinen der preußischen GeStaPo war die Hamburger Kriminalpolizei für die Verfolgung "Homosexueller" zuständig, nicht die GeStaPo, wie Lassen vermutet. Lassen 1992, S. 226.

³⁵ Über Sexual-Delikte und sexuelle Triebrichtungen. Kurz gefaßte Erläuterung zum Dienstgebrauch für Beamte der Polizei, der Jugend-, Pflege- und Gesundheitsämter sowie für Lehrer und Erzieher. Von Kriminal-Oberinspektor Rudolf Förster, Hamburg (mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde), Hamburg: Broschek & Co. 1932, S. 29-32. Für den Hinweis auf die Broschüre und ihre Rezension danken wir Jens Dobler, Berlin.

des *Freundschaftsblatts*, einer der Zeitschriften gleichgeschlechtlich begehrender Männer und Frauen der Weimarer Republik, im Februar 1933 sehr positiv besprochen.³⁶ Geprägt war Försters Einstellung sicherlich auch durch das freundschaftliche Verhältnis, das er zu verschiedenen gleichgeschlechtlich begehrenden Männern aus der oberen Mittelschicht und aus Künstlerberufen unterhielt.³⁷ Während der Weimarer Republik hatte es auch enge Kontakte zwischen den Freundschaftsverbänden und der Hamburger Kripo gegeben. So arbeitete man in Bezug auf die Erpressung gleichgeschlechtlich begehrender Männer zusammen und informierte sich gegenseitig.³⁸ Polizeibeamte aus Hamburg und Altona nahmen auf Einladung der Verbände bzw. Wirte auch an Kostümbällen der Freundschaftsverbände teil.³⁹ Wie groß das Vertrauen der Hamburger Freundschaftsverbände zur Hamburger Sittenpolizei war, zeigt sich auch darin, dass sich noch 1935 Heinrich Erich Starke, ehemals Mitglied des *Bundes für Menschenrecht*, an Förster wandte, um zu fragen, wie sich die "Homosexuellen nach der Verschärfung des § 175 verhalten" sollten.⁴⁰

An den Vorstellungen Försters über "gute" und "schlechte" homosexuelle Männer hatte sich die Tätigkeit der Kripo orientiert: Razzien hatte es nur in Stricherlokalen und in öffentlichen Bedürfnisanstalten gegeben; ansonsten ging man nur gestellten Anzeigen nach. Zwischen 1933 und 1936 wurden in Hamburg lediglich Stricherlokale geschlossen, während in Berlin bereits 1933 zahlreiche Freundschaftslokale von einer Säuberungskampagne betroffen waren.⁴¹ Förster und Tripke gelang es auch, Anmaßungen der Hitlerjugend abzuwehren, die sich im "Kampf" gegen die nach ihrer Ansicht massenhaft am Hamburger Hauptbahnhof auftretenden "Ho-

³⁶ Paul Weber: Polizei und Homosexualität. In: Das Freundschaftsblatt, Nr. 8, 28.2.1933, S. 1/2.

³⁷ Angaben in verschiedenen Verhören und erläuternden Texten Försters. Staatsarchiv Hamburg: 221-10, Dienststrafkammer, D34/38, Akte Rudolf Förster.

³⁸ Z.B. Vermischtes. In: Die Freundschaft, Nr. 23, 1920. Vermischtes. In: Die Freundschaft, Nr. 26, 1920.

³⁹ Aussage Rudolf Försters am 24.2.37, Staatsarchiv Hamburg: 221-10, Dienststrafkammer, D34/38, Akte Rudolf Förster.

⁴⁰ Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen. Reponierungsnummer 2905/37, Urteil vom 17.2.1937. Alle folgenden Reponierungsnummern (Rep.) beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf diesen Bestand. Zu Starke siehe: Micheler, eben homosexuell 1999.

⁴¹ Zweiter Runderlaß des Preußischen Ministers des Inneren vom 23. Februar 1933 [Schließung von Gaststätten], dokumentiert in: Grau, Günter (Hg.): Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag 1993, S. 56/57.

mosexuellen" als Parteiorganisation profilieren wollte.⁴² Im Herbst 1934 richtete die HJ im Hamburger Hauptbahnhof eine eigene Wache ein, die vom Jugendamt finanziert wurde und deren Aufgabe nach den Berichten der HJ offensichtlich fast ausschließlich der Kampf gegen die "homosexuelle Gefahr" war. In einer Besprechung mit dem Jugendamt und Vertretern der HJ am 5. Oktober 1934 unterstrich Kriminaloberinspektor Förster, dass für die Verfolgung homosexueller Delikte ausschließlich die Polizei zuständig sei und dass die "homosexuelle Gefahr" am Hauptbahnhof nicht größer sei als im Rest der Stadt. Er forderte, "auch Homosexuellen gegenüber objektiv und bei der Behandlung solch schwieriger Fragen doch sachlich zu bleiben. Die Homosexualität u.ä. seien weit und in allen Schichten der Bevölkerung verbreitet. Es sei aber nur ein verschwindend kleiner Teil davon aktiv, zu strafbaren Handlungen neigend und asozial. Nur diesen letzteren gelte unser Kampf. Das Primäre sei der Schutz der Jugend und nur dieser Gesichtspunkt dürfe die Hitler-Jugend leiten."⁴³ Förster bestritt auch, dass Homosexuelle Organisationen bildeten, "da dies garnicht ihrem Wesen entspreche". Als die HJ zahlreiche Belege für die Existenz von Homosexuellen-Organisationen vorlegte, stellte Kriminalinspektor Tripke am 27. Dezember 1934 in einem Bericht fest: "Wenn eine Stelle, die sich erst seit kurzem mit dieser Angelegenheit befasst, von einer Organisation der Homosexuellen redet, so ist dies eine absolute Verkennung der Tatsachen. Dieses war früher einmal der Fall, heute wagen es diese Personen gar nicht, sich zusammenzuschließen."⁴⁴ Gleichzeitig griff das Dezernat F36 die HJ scharf an, weil Hitlerjungen sich als Agents Provocateurs betätigten, also andere zum Begehen von strafbaren Handlungen verleiten wollten, und weil die Ermittlungsergebnisse der HJ völlig unbrauchbar seien. Das Jugendamt beschnitt daraufhin die Handlungsmöglichkeiten der HJ drastisch und spätestens Ende 1935 waren die Aktivitäten der HJ-Wache am Hauptbahnhof in Bezug auf die Verfolgung "homosexueller" Männer obsolet geworden.

Nicht alle gleichgeschlechtlich begehrenden Männer waren in diesen Jahren vor der Verfolgung sicher. Fälle, in denen sexuelle Handlungen

⁴² Staatsarchiv Hamburg: 354-5 I, Jugendbehörde I, 232e. Einsetzung und Tätigkeit des HJ-Streifendienstes der NSV-Jugendhilfe 1934-1941.

⁴³ Niederschrift über die am 5.10.1934 im Jugendamt Hamburg stattgefundene Besprechung über Fragen der Zusammenarbeit zwischen Hitler-Jugend u. Jugendamt. Staatsarchiv Hamburg: 354-5 I, Jugendbehörde I, 232e. Einsetzung und Tätigkeit des HJ-Streifendienstes der NSV-Jugendhilfe 1934-1941.

⁴⁴ Bericht von Kriminalinspektor Tripke, F36, 27.12.1934. Staatsarchiv Hamburg: 354-5 I, Jugendbehörde I, 232e. Einsetzung und Tätigkeit des HJ-Streifendienstes der NSV-Jugendhilfe 1934-1941.

durch Aussagen eindeutig belegt waren, führten zu Anklagen und Verurteilungen. Die ermittelnden Polizisten fragten jedoch nicht nach weiteren Sexualhandlungen. Männer, die mit Jugendlichen und jugendlichen Strichjungen sexuelle Kontakte hatten, und Strichjungen wurden hingegen intensiv befragt. Die Beamten des Dezernates F36 gingen allerdings Denunziationen wegen einvernehmlicher Sexualkontakte zwischen erwachsenen Männern oft nicht nach oder ließen die Ermittlungen im Sande verlaufen, wenn die Denunzierten die Handlungen bestritten.

Insbesondere männliche Prostituierte und "Transvestiten" bzw. Männer in Frauenkleidung waren bereits in den Jahren von 1933 bis 1936 Opfer staatlicher Verfolgung. In der Weimarer Republik hatte die Hamburger Polizei Genehmigungen zum Tragen von Frauenkleidung ausgestellt und auch Rudolf Förster hatte in seiner Broschüre vom November 1932 ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen, mit der man einer Festnahme und Verurteilung wegen "groben Unfugs" vorbeugen konnte. Die Situation von "Transvestiten" in den ersten Jahren der NS-Herrschaft in Hamburg ist für einzelne Männer unterschiedlich gewesen und kann aufgrund der geringen Zahl Auskunft gebender Quellen nicht endgültig geklärt werden. So wurden 1933 in Hamburg zahlreiche Erlaubnisse zum Tragen von Frauenkleidung widerrufen bzw. das Tragen erstmals polizeilich untersagt. Verschiedene "Transvestiten" kamen als "Schutzhäftlinge" in das Konzentrationslager Fuhlsbüttel, für andere Männer wurden die Genehmigungen aber erneuert und sie erhielten entsprechende Vermerke in den Pass eingetragen.⁴⁵ So berichtete der Speisenwirt Rudolf Müller ("S. Waldenhausen-Müller") im April 1940 gegenüber der Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege: "Meine Freunde kamen 1933 nach dem Umsturz ins Konzentrationslager. Ich bekam meinen behördlichen Ausweis wieder, daß ich in Frauenkleidern gehen durfte." Er hatte 1933 die Erlaubnis zunächst entzogen bekommen und daraufhin einen Unterstützungsantrag bei der Wohlfahrtsbehörde gestellt, um sich Männerkleidung kaufen zu können, über die er selbst nicht verfügte. Nach einer gutachterlichen Untersuchung erhielt er 1934 eine neue Erlaubnis und einen Reisepass mit einem Foto, auf dem er in Frauenkleidung abgebildet war. 1935 wurde er in Berlin wegen des Tragens von Frauenkleidung in einem Konzentrationslager für mehrere Monate interniert.⁴⁶ Der Bote Walter Kleinecke ("Wally") berichtete, dass er noch 1936 von Förster eine Bescheinigung bekommen habe, "der zufolge er Frauenkleidung tragen dürfe. Diese Bescheinigung sei ihm wie auch anderen Transvestiten aber nach 6 Monaten wieder abgenommen

⁴⁵ Widerrufen bzw. untersagt: Rep. 2905/36, wegen Tragens von Frauenkleidung in "Schutzhaft" im KZ: Rep. 846/37, 10252/38.

⁴⁶ Bericht der Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege (EdS), 6.4.1940, Rep. 1020/42.

worden. Die Polizei habe aber stillschweigend geduldet, daß er in Frauenkleidung gegangen sei."⁴⁷

Bei einer Präsidentenbesprechung der Inneren Verwaltung am 13. November 1933 wurde die Polizeibehörde aufgefordert, "Transvestiten besonders zu beachten und erforderlichenfalls in das Konzentrationslager zu überführen".⁴⁸ Bereits im September 1933 wurden "homosexuelle" Männer im Konzentrationslager Fuhlsbüttel für mehrere Monate interniert.⁴⁹ Nicht zu rekonstruieren ist, wer von diesen Maßnahmen außer Strichjungen und Transvestiten noch betroffen war. Auch ist unklar, welche Dienststellen die Einweisungen veranlasst haben. Eine Beteiligung des Dezernates F36 ist nicht nachweisbar, aber auch nicht ausgeschlossen. Es lässt sich allerdings festhalten, dass die Internierung von "Transvestiten" nicht der Überzeugung Försters und Tripkes entsprochen haben dürfte. Vielleicht waren sie hier aber weisungsgebunden oder es wurden tatsächlich nur "Transvestiten" interniert, die mit Prostitution ihren Lebensunterhalt bestritten.

Aufgrund dieser Ergebnisse ist der These Hans-Georg Stümkes, Hamburg sei in den ersten Jahren der NS-Herrschaft der deutsche "Mustergau" bei der Verfolgung "Homosexueller" gewesen, klar zu widersprechen.⁵⁰ Das genaue Gegenteil war der Fall. Die massive Verfolgung begann erst 1936. Recht hat Stümke allerdings mit der Vermutung, dass die Maßnahmen der ersten Jahre der NS-Herrschaft in Hamburg auf die "Säuberung

⁴⁷ Notiz der Staatsanwaltschaft, Rep. 9295/36.

⁴⁸ Staatsarchiv Hamburg: 113-2, Innere Verwaltung A II 11, zitiert nach: Timpke, Henning: Das KL Fuhlsbüttel. In: Rothfels, Hans / Eschenburg, Theodor (Hg.): Studien zur Geschichte der Konzentrationslager (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Nummer 21, Redaktion Martin Broszat), Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt 1970, S. 11-28, hier S. 18.

⁴⁹ Timpke 1970, S. 18.

⁵⁰ Stümke geht von einer massiven Verfolgung bereits in den Jahren 1933-35 aus; in diesen Jahren sei Hamburg Vorreiterin der Verfolgung "Homosexueller" gewesen. Stümke kommt zu seinen Thesen, indem er für die entsprechenden Jahre die Zahl der *Anzeigen* bei der Hamburger Polizei mit den *Verurteilungen* im gesamten Deutschen Reich vergleicht: Er berechnet einen vermeintlichen Anteil Hamburgs an der reichsweiten Verfolgung, ohne zu reflektieren, dass es sich bei Anzeigen einerseits und Verurteilungen andererseits um zwei grundverschiedene Angaben handelt, die in dieser Form nicht statistisch in Bezug gesetzt werden können. Es liegt auf der Hand, dass sich bei einem Vergleich von Anzeigen in Hamburg und Verurteilungen im Deutschen Reich ein großer Zahlenwert ergibt, da ja nur ein Teil der Anzeigen auch zu einem Prozess und dann ggf. zu einer Verurteilung führte. Stümke 1988. Stefan Michelers Forschungen, die in die vorliegende Arbeit einfließen, haben ergeben, dass vielmehr das genaue Gegenteil der Fall war: In Hamburg begann die massive Verfolgung erst mit der Absetzung des bisherigen Chefs der Sittenpolizei durch ein GeStaPo-Sonderkommando aus Berlin Ende Juli 1936.

der Straßen" abzielten. Ob Hamburg ab dem Sommer 1936 als "Muster-gau" bei der Homosexuellen-Verfolgung anzusehen ist, lässt sich schwer beurteilen. In Relation zum Bevölkerungsanteil wurden in Hamburg nun überdurchschnittlich viele Männer verurteilt, was aber für viele Großstädte der Fall ist, da hier aufgrund der subkulturellen Strukturen auch effektivere polizeiliche Ermittlungen möglich waren als in kleinstädtischen und ländlichen Regionen.

Der Beginn der massiven Verfolgung durch ein GeStaPo-Sonderkommando aus Berlin im Sommer 1936

Mit dem Auftreten eines Sonderkommandos Nord des Geheimen Staatspolizeiamts aus Berlin im Juli und August 1936, das im noch preußischen Altona ansässig war, begann in Hamburg die Jagd auf "Homosexuelle". Als sich das Deutsche Reich während der Olympiade in Berlin als moderner und aufgeklärter Staat der Weltöffentlichkeit präsentierte und die Polizei in Berlin angewiesen war, nicht gegen vom Nationalsozialismus ausgegrenzte Gruppen vorzugehen,⁵¹ zerschlug das GeStaPo-Sonderkommando die Hamburger Homosexuellen-Szene. Am 24. Juli 1936 fanden in Hamburg größere Razzien statt, die zur Schließung von vier bekannten Homosexuellen-Lokalen führten: Die Gemütliche Klause in der St. Georg-Straße 8, das Kolibri an den Raboisen 99, das Tuskulum in der Baumeisterstraße 17 und die Wirtschaft von Lerch in der Nikolaistraße 20. Die Besucher wurden festgenommen und tagelangen Verhören unterzogen. Über das Schicksal der vermutlich in einigen Lokalen anwesenden Frauen ist nichts bekannt. Auch in verschiedenen Hamburger Großbetrieben, z.B. bei den HEW und im Alsterhaus, wurden Razzien durchgeführt.⁵² Viele Männer kamen mehrere Tage oder Wochen im KZ Fuhlsbüttel in "Schutzhaft". Der dort inhaftierte Peter Zylmann spricht in einem Bericht über das Leiden im KZ Fuhlsbüttel von einer Nacht im Sommer 1936, in der rund 80 "homosexuelle" Männer in das KZ gebracht wurden, in den folgenden Tagen seien zahlreiche weitere dorthin gebracht worden.⁵³ Sie waren offensichtlich der Tätigkeit der GeStaPo zum Opfer gefallen. Die GeStaPo verhängte "Schutzhaft" gegen sie, ein Instrument des Unrechtsstaates, um ohne richterlichen Beschluss Menschen langfristig inhaftieren zu können. Die

⁵¹ So gab es einen Erlass Heinrich Himmlers, dem "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei", vom 20.7.1936, nicht gegen Ausländer wg. Verstoß gegen § 175 vorzugehen. Dokumentiert bei Grau 1993, S. 88.

⁵² Zeitzeuge Hermann L. in: Stümke/Finkler 1981, S. 250/251. Stümke 1989, S. 116.

⁵³ Zylmann, Peter: Bericht über seine Zeit als Häftling im KZ Fuhlsbüttel für seine Söhne, 1938, S. 24. In: Forschungsstelle für Zeitgeschichte, Hamburg, 353-32 II.

"Schutzhäftlinge" wurden vollständig von der Außenwelt isoliert und konnten keinen Kontakt zu Angehörigen oder Anwälten aufnehmen. Rechtsmittel konnten gegen die "Schutzhaft" nicht eingelegt werden.

Die betroffenen Männer wurden immer wieder von der GeStaPo verhört, bis sie ein Geständnis abgelegt und zahlreiche Partner genannt hatten. Durch zahlreiche Verhöre konnte die GeStaPo immer mehr gleichgeschlechtlich begehrende Männer ermitteln, die ihrerseits oft wieder zahlreiche Partner angaben. Erst wenn die GeStaPo-Beamten der Auffassung waren, keine weiteren Namen erfahren zu können, leiteten sie den Fall an die Staatsanwaltschaft weiter, die einen Haftbefehl beim Amtsgericht erwarbte. Insgesamt waren von dieser "Sonderaktion" mehrere hundert Männer betroffen. Die Hamburger GeStaPo setzte die Ermittlungen ab September 1936 mit gleicher Intensität und Brutalität fort. Die Zahl der polizeilichen Ermittlungen stieg von 1935 auf 1936 auf das Dreifache.⁵⁴

Mit dem Auftreten des GeStaPo-Sonderkommandos in Altona gingen auch die Entmachtung des Kriminaloberinspektors Förster und des Dezerates F36 der Hamburger Kriminalpolizei einher. Förster wurde am 24. Juli 1936 unter dem Vorwurf der Bestechlichkeit in "Schutzhaft" genommen und auf diese Weise langfristig aus dem Polizeidienst entfernt;⁵⁵ Bestechlichkeit war ein oft substanzloser Vorwurf, mit dem im Nationalsozialismus viele unliebsame höhere Polizeibeamte ihrer Funktion entbunden wurden.⁵⁶ Ob das Erscheinen der GeStaPo-Beamten aus Berlin seine Ursache darin hatte, dass es in Hamburg bisher keine massive polizeiliche Verfolgung gleichgeschlechtlich begehrender Männer gegeben hatte, lässt sich auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Quellen nicht ergründen. Der Leiter des GeStaPo-Sonderkommandos, der 39-jährige Kriminalkommissar Gerhard Günther Kanthack,⁵⁷ gab nur an, dass ein Erpressungsfall die

⁵⁴ Nach einer Statistik von Rudolf Klare. Klare, Rudolf: *Homosexualität und Strafrecht*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt 1937, S. 145.

⁵⁵ Staatsarchiv Hamburg: 221-10, Dienststrafkammer, D34/38, Akte Rudolf Förster.

⁵⁶ Zur Geschichte der Polizei im Nationalsozialismus siehe z.B.: Fangmann, Helmut / Rufner, Udo / Steinborn, Norbert: "Parteisoldaten". Die Hamburger Polizei im "3. Reich", Hamburg: VSA Verlag 1987. Wilhelm, Friedrich: *Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick*. Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh 1997. Wagner, Patrick: *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus*. Hamburg: Hans Christians Verlag 1996.

⁵⁷ Gerhard Günther Kanthack (Jg. 1896 oder 1897) wurde am 22.5.1935 zum Leiter des Homosexuellen-Referates im Geheimen Staatspolizeiamt ernannt. Pretzel, Andreas / Roßbach, Gabriele: "Wegen der zu erwartenden hohen Strafe ...": *Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933-1945*. Hg. v. Kulturring in Berlin e.V., Berlin: Verlag rosa Winkel 2000, S. 334.

Einheit nach Hamburg geführt und man dann festgestellt habe, dass "eine ganze Reihe von Verkehrslokalen der Homosexuellen" in Hamburg nicht geschlossen worden sei.⁵⁸ Dies ist vermutlich nur ein Teil der Wahrheit. In den vorausgegangenen Monaten hatte ein Sonderkommando unter Leitung Kanthacks in verschiedenen Städten des Rheinlandes zahlreiche Männer verhaftet.⁵⁹

Die Hamburger Staatsanwaltschaft und auch die Gerichte stellten sich schnell auf die neue Situation ein: Bei der Staatsanwaltschaft wurde ein Sonderdezernat Homosexualität eingerichtet: Staatsanwalt Nicolaus Siemssen (Jg. 1901) sorgte als Leiter des Dezernates für die umgehende Anklage der Männer vor dem Amtsgericht als Schöffenschnellgericht. Auch das Amtsgericht Hamburg benannte einen Sonderdezernenten, den Amtsgerichtsrat Dr. Günther Riebow (Jg. 1901), der von August 1936 bis Jahresende den überwiegenden Teil der angeklagten Fälle aburteilte. Er und seine Kollegen verurteilten die Angeklagten zu drakonischen Strafen, in der Regel zwischen einem und zwei Jahren, die weit über den bisherigen Strafmaßen lagen. Teilweise waren sie auch höher als die vom Landgericht verhängten Strafen nach § 175a. Die noch erhaltenen Urteile zeigen, dass sich die Zahl der Prozesse in der zweiten Jahreshälfte 1936 mindestens verdreifachte. Am 3. September 1936 fand beim Amtsgerichtspräsidenten eine Besprechung der Vorsitzenden der Abteilungen für Strafsachen unter Hinzuziehung von Riebow und Kriminalkommissar Kanthack statt. Nachdem Riebow und Kanthack die "Gefahren für die deutsche Jugend" durch die "Seuche" der Homosexualität ausführlich dargelegt hatten, beschlossen die Richter, dass höhere Strafen als bisher dringend geboten seien, dass es sinnvoll sei, wenn die GeStaPo ganze Lebensbilder der Männer einschließlich ihrer diversen Sexualpartner ermittle, um diese höheren Strafen verhängen zu können, und dass "nicht geborene Homosexuelle [noch] schärfer" bestraft werden sollten.⁶⁰

Erst Ende August, kurz vor Ende der Sonderaktion, wurde die Hamburger Presse informiert, vermutlich, um potenzielle Opfer dieser Aktion nicht zu warnen. Die Zeitungen berichteten ausführlich über die Tätigkeit des Sonderkommandos. In den Artikeln wurden gleichgeschlechtlich begehren-

⁵⁸ Aussage als Zeuge im Prozess gegen Erich Jensen, Urteil vom 25.8.1936, Rep. 9489/36. Dokumentiert bei Lassen 1992, S. 241-245.

⁵⁹ Wagner 1996, S. 258-260. Sparing, Frank: "... wegen Vergehen nach § 175 verhaftet." Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf: Grupello Verlag 1997, S. 85-87.

⁶⁰ Besprechung Hamburger Amtsrichter über einheitliche Strafen, 3.9.1936. Staatsarchiv Hamburg: 213-5 Amtsgericht Hamburg – Verwaltung, Abl. 1987-403-a- Generalakten "Allgemeines", Schutz der Volkskraft.

de Männer unverhohlen als gefährliche Kriminelle dargestellt. Die Berichte sprachen vom "Kampf gegen die Homosexuellen", "Durchgriff gegen Sittenentartung", "Säuberungsaktionen", "Seuchen" oder von einer "Abrechnung mit der Homosexualität".⁶¹ Sowohl im *Hamburger Fremdenblatt* als auch im *Hamburger Anzeiger* erschienen zwei längere Artikel, die vermutlich auf der gleichen Textvorlage oder mündlichen Quellen beruhten. Sie verbreiteten mehrere homophobe Stereotype, insbesondere Degeneration, Jugendverführung und Kriminalität, und verwendeten Ordnungs-, Reinlichkeits- und Gesundheitsmetaphern. Das *Fremdenblatt* berichtete: Durch die Lockerung der Sitten während der Weimarer Republik sei es zu einer Zunahme der Homosexualität gekommen, dagegen sei die nationalsozialistische Regierung im Sommer 1934 scharf vorgegangen. Weder diese Maßnahmen noch die Verschärfung des § 175 hätten zur "restlosen Beseitigung dieser Sittenentartung" geführt, "die besonders für die deutsche Jugend eine große Gefahr" sei. "Eine wirksame Bekämpfung wurde erst erreicht durch das energische Eingreifen" des GeStaPo-Sonderkommandos, "dem es gelang, in kurzer Zeit Berlin und andere Städte von homosexuellen Auswüchsen zu reinigen und die Gefahr einer weiteren Ausbreitung zu beseitigen".⁶² Im *Hamburger Anzeiger* hieß es darüber hinaus, die Homosexualität sei eine "Entartungserscheinung", die bei "überzüchteten Völkern" auftrete und "nicht gesund" sei: "Sie macht aus Männern im günstigsten Falle weichliche und versteckte Genießer, sie zermürbt das Mark und den Charakter, sie zerstört das aufrechte männliche Ehrgefühl und gibt in leider allzu vielen Fällen den Antrieb zum Verbrechen. Gerade die schwierigsten Verbrecherkreise rekrutieren sich vielfach aus den Homosexuellen. Und da das neue Deutschland weder Verbrecher noch Weichlinge, weder Pervertierte noch Invertierte, sondern schlichte, gerade Manneseelen braucht, so bekämpft es die Homosexualität mit seinen Machtmitteln, d.h. mit Aufklärung, Aufmerksamkeit, Gesetz, Polizei und Gericht." Auch ist von "homosexuellem Unrat" die Rede, mit dem

⁶¹ Gegen die Sittenentartung. Strafprozesse im Bereiche des § 175. In: *Hamburger Fremdenblatt*, 26.8.1936, Abendausgabe, S. 5. Der Durchgriff gegen Sittenentartung. In: *Hamburger Fremdenblatt*, 29.8.1936, Abendausgabe, S. 5. Säuberungsaktion in Hamburg. Massenverhaftungen von Homosexuellen. In: *Hamburger Nachrichten*, 26.8.1936, S. 2. Der Kampf gegen die Homosexuellen. In: *Hamburger Nachrichten*, 30.8.1936, S. 6. Es wird durchgegriffen ... Im Kampf gegen die Homosexualität. In: *Hamburger Anzeiger*, 26.8.1936, Erste Beilage, S. 1. Die Abrechnung mit der Homosexualität. In: *Hamburger Anzeiger*, 30.8.1936, Erste Beilage, S. 1.

⁶² Gegen die Sittenentartung. Strafprozesse im Bereiche des § 175. In: *Hamburger Fremdenblatt*, 26.8.1936, Abendausgabe, S. 5.

mit "eisernen Besen" aufgeräumt werden müsse.⁶³ Mit ähnlichem Tenor und fast wortgleich mit dem Artikel des *Fremdenblattes* berichtete auch die überregionale *Essener National-Zeitung*, die vom Preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring zu seinem offiziellen Organ gemacht worden war, über die Aktion des GeStaPo-Sonderkommandos in Hamburg und in anderen Städten.⁶⁴ In den folgenden Jahren erschienen in der Hamburger Lokalpresse nunmehr auch in den Rubriken über die Tätigkeit der Polizei und über Gerichtsverhandlungen auch Berichte über Verhaftungen von gleichgeschlechtlich begehrenden Männern und Verfahren nach § 175, in der Regel derart, dass die Namen der Verurteilten erkannt werden konnten. Vorher hatte sich die Berichterstattung über Sittlichkeitsdelikte auf Verurteilungen nach § 176 (sexuelle Handlungen mit Kindern) beschränkt. Weitere zentrale Gegenstände der homophoben Propaganda in den Hamburger Medien waren die Überführung des Raub- bzw. Sexualmörders Otto Krepp aus Altona im Juni 1935 und der Prozess gegen ihn im Juni 1936, der Prozess gegen den Sexualmörder Adolf Seefeld vor dem Schweriner Schwurgericht im Januar und Februar 1936 sowie seine Hinrichtung im Mai 1936 sowie die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Geistliche im April und Mai 1937. Stereotype waren hierbei das Bild des Jugendverführers bis hin zum homosexuellen Sexualmörder und das Bild des Homosexuellen als Staatsfeind, der in Cliques organisiert die Macht an sich reißen wolle, das insbesondere durch die SS-Zeitung *Das Schwarze Korps*, die zweitgrößte deutsche Wochenzeitung, verbreitet wurde.⁶⁵

Nach der Abreise des GeStaPo-Sonderkommandos übernahm die Hamburger GeStaPo im September 1936 die Ermittlungen und führte sie bis zum Sommer 1937. Ab diesem Zeitpunkt war wieder die Kripo zuständig. Allerdings nicht mehr das Dezernat F36, sondern das Kriminalkommissariat 24 (K24), das zunächst Kriminalkommissar Horst unterstand und dem 25 bis 30 Beamte zugeordnet waren.⁶⁶

Offensichtlich sahen einige gleichgeschlechtlich begehrende Männer hierin ein positives Zeichen. So schrieb der Kaufmännische Angestellte Gustav Kott (Jg. 1911) am 29. August 1937 an seinen Freund Hermann Schiemann: "Was übrigens Deine Furcht hinsichtlich eines Konfliktes mit

⁶³ Es wird durchgegriffen ... Im Kampf gegen die Homosexualität. In: *Hamburger Anzeiger*, 26.8.1936, Erste Beilage, S. 1.

⁶⁴ Artikel in der *Essener National-Zeitung*, 28.8.1936. Abgedruckt bei: Stümke, 1988, S. 57.

⁶⁵ Micheler 2002. von Rönn 1998, Teil 1, S. 113.

⁶⁶ Da sich sowohl Verwaltungsakten als auch Personalakten der Polizei kaum erhalten haben, kann diese Aussage nur aufgrund der in den Justizakten genannten Ermittler getroffen werden.

dem berühmten Paragraphen betrifft, kann ich Dich, falls Du das nicht schon wissen solltest, ziemlich beruhigen. Natürlich gibt es den Paragraphen noch, aber seit einigen Wochen werden seine Übertretungen nicht mehr von der Gestapo bearbeitet, sondern wieder von unserer lieben alten guten normalen Polizei. Ich glaube, daß sogar Herr Tr[ipke]. wieder dabei ist, und wie der der Sache gegenübersteht, weißt Du ja. Also: etwas, wenn nur wenig, besser scheint es für unsereinen ja geworden zu sein. Selbstverständlich bleibt Vorsicht die Mutter der Porzellankiste."⁶⁷ Da der Brief abgefangen wurde, musste Kott sich am 30. September 1937 gegenüber Kriminaloberassistent Benthien dazu äußern. Kott gab an, der Mithäftling "Henry" im Gefängnis Glasmoor habe erzählt, dass nun die Kripo wieder zuständig sei und "daß auch Herr Tripke wieder dabei sei und daß man nicht mehr so große Angst zu haben brauche. Von ihm habe ich dann auch gehört, daß auch ein Bauernführer festgenommen gewesen sei, der sich nach seiner Entlassung beschwert habe und darauf sei dann die Veränderung eingetreten. Was ich über Herrn Tripke geschrieben habe betr. die Äußerung, die er mir gemacht hat als ich die Anzeige gegen den Erpresser gemacht habe. Er sagte ja damals zu mir, daß er kein Interesse daran hätte, uns zu verfolgen. Ihm läge hauptsächlich daran, die Erpresser zu fassen."⁶⁸ Ob dies tatsächlich der Grund für den Zuständigkeitswechsel war, ist nicht mehr zu recherchieren. Fest steht allerdings, dass sich die Hoffnungen Kotts nicht erfüllten, denn weder Tripke noch andere Beamte der früheren Inspektion F36 gehörten dem K24 an.⁶⁹

K24 übernahm wie schon zuvor die Hamburger GeStaPo sowohl die rigide Verfolgungspraxis als auch die Ermittlungsmethoden des Sonderkommandos der GeStaPo: Die Verhörten wurden in "Schutzhaft" genommen, unter Druck gesetzt und zu einem umfassenden Geständnis genötigt. Das von der Berliner GeStaPo übernommene Verhörschema, "Zur Person", "Zur geschlechtlichen Veranlagung" und "Zur Sache", sollte der Rekonstruktion aller bisherigen Sexualkontakte der Verhörten dienen und wurde auch in der Zeit nach 1945 weiterverwendet.⁷⁰

⁶⁷ Brief von Gustav Kott an Hermann Schiemann, 29.8.1937, Rep. 1056/38.

⁶⁸ Verhör von Gustav Kott durch KOA Benthien, K24, 30.9.1937, Rep. 1056/38.

⁶⁹ Im Zuge des Groß-Hamburg-Gesetzes wurde die Polizei umorganisiert. Das K24 gehörte wie alle Spezialdienststellen der Sittenpolizei zur Kriminal-Inspektion II D. Staatsarchiv Hamburg: 331-1 III Polizeibehörde III, 15, Chronik der Kriminalinspektion Sitte, Band 1.

⁷⁰ Z.B.: Verhör von Dr. Kuno Voß am 6.6.1947, Rep. 29501/48. Es handelt sich bei dem Verhörschema nicht um eine Hamburger Besonderheit, die es in anderen Städten nicht gegeben hat, wie Lassen unbelegt behauptet. Lassen 1995, S. 287.

Ermittlungsgründe

Es gab verschiedene Gründe, wie ein gleichgeschlechtlich begehrender Mann in die Hände des Verfolgungsapparates gelangen konnte. Aktive polizeiliche Ermittlungen hatten hierbei – entgegen bisheriger Annahmen der Forschung – einen geringen Anteil. Insbesondere Denunziationen aus der Bevölkerung führten ab 1936 zur Verhaftung zahlreicher Männer. Unabhängig von ihrem Verhalten waren alle gleichgeschlechtlich handelnde Männer von polizeilicher Verfolgung bedroht. Bestimmte Verhaltensweisen, wie der Besuch öffentlicher Treffpunkte, erhöhten zwar das Risiko einer Festnahme, aber auch Männer, die zurückgezogen lebten und nicht in Lokale oder an Treffpunkte gingen, gerieten in die Hände des Verfolgungsapparates, da sie oft Opfer von Denunziationen wurden.

Ähnlich wie bei politischen Delikten⁷¹ konnte der staatliche Apparat bei der Verfolgung gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen von Männern nur funktionieren, weil NachbarInnen, ArbeitskollegInnen, aber auch Familienmitglieder "homosexuelle" Männer denunzierten. Es gab eine große Bereitschaft vieler Deutscher, männerbegehrende Männer, aber auch frauenbegehrende Frauen bei der Polizei oder bei der NSDAP zu denunzieren. Ohne die aktive Mithilfe der Bevölkerung hätte die staatliche Homosexuellen-Verfolgung eine wesentlich geringere Effektivität gehabt.

Die von uns ausgewerteten heute noch erhaltenen Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg zeigen, dass in der NS-Zeit ein Viertel aller Prozesse erster Instanz nach §§ 175, 175a in Hamburg auf Denunziationen aus der Bevölkerung zurückgingen. Zählt man die Anzeigen von erwachsenen Männern hinzu, die von anderen Männern als Sexualpartner angesprochen worden waren, ergibt sich fast ein Drittel. Die

⁷¹ Gellately, Robert: *The Gestapo and German Society: Political Denunciation in the Gestapo Case Files*. In: *Journal of Modern History*, vol. 60, no. 4 (December 1988), S. 654-694. Gellately, Robert: *The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933-1945*, Oxford: Clarendon Press 1990. Diewald-Kerkmann, Gisela: *Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der "Volks-genossen"*, Bonn: Dietz 1995. Zur Bedeutung der Denunziationen für das Regime: Diewald-Kerkmann 1995, S. 289/290. Gellately 1990, S. 129/130, 135/136. Auch Johnson unterstreicht die Bedeutung der Denunziationen, wirft Jellonnek und Diewald-Kerkmann aber vor, sie würden die Schuld der DenunziantInnen überbewerten und die Verantwortung des nationalsozialistischen Verfolgungsapparates unterbewerten. Johnson, Eric A.: *Nazi Terror. The Gestapo, Jews and ordinary Germans*, London: John Murray 2000, S. 433/434. Wir teilen diese Kritik nicht. Bereits 1977 hat Martin Broszat auf die Bedeutung der Denunziationen für die Verfolgung hingewiesen: Broszat, Martin: *Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München*. In: *Archivalische Zeitschrift*, 1977 (73. Jg.), S. 221–238.

Strafjustizakten aus Altona zeigen in den Jahren 1933 bis 1937 in Bezug auf die Ermittlungsgründe sogar einen Anteil der Denunziationen von 42%.⁷² Bei allen gesichteten Hamburger Akten von 1933 bis 1945 liegt der Anteil der aktiven polizeilichen Ermittlungen bei 13%. Selbst im Jahr 1936, in dem das GeStaPo-Sonderkommando aus Berlin in Hamburg tätig war, sind es nur 22%. Die meisten gleichgeschlechtlich begehrenden Männer gerieten jedoch in die Hände des Verfolgungsapparates, weil festgenommene Sexualpartner oder Bekannte ihre Namen unter dem Druck der Verhöre preisgaben (ca. ein Drittel aller Fälle). Die Polizeiapparate konzentrierten sich auf das "Auspressen" bereits inhaftierter Männer. Die Denunziationen zogen damit die Verhaftung und Verurteilung zahlreicher weiterer Männer nach sich. Mehr als die Hälfte aller Verurteilungen in Hamburg ging letztlich auf eine Denunziation aus der Bevölkerung zurück.⁷³ Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Andreas Pretzel für die Ermittlungsgründe in der Reichshauptstadt Berlin.⁷⁴

Die Polizei selbst führte unregelmäßig an allen Wochentagen Überwachungen in Lokalen durch und "überholte" verschiedene "Bedürfnisanstalten" (öffentliche Toiletten) im Innenstadtbereich. Die "Bedürfnisanstalten" boten nach der Schließung eines Großteils der bekannten Lokale oft die einzige Möglichkeit zur Kontaktaufnahme. Spätestens ab 1940 waren die "Bedürfnisanstalten" wegen der Kriegsverdunkelung unbeleuchtet. In den öffentlichen Toiletten betätigten sich Polizeibeamte auch als Lockspitzel oder Agents Provocateurs, d.h. sie forderten Männer zu sexuellen Handlungen auf,⁷⁵ obwohl der "Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei", Heinrich Himmler, nach einer Beschwerde des Reichsjustizministers im Juni 1938 zugesagt hatte, dies zu unterbinden.⁷⁶

⁷² Landesarchiv Schleswig-Holstein: Abt. 352 Altona, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Altona.

⁷³ Es handelt sich hierbei um eine statistisch valide Einschätzung, da aufgrund der Lücken in der Überlieferung ein Verfolgen der Ermittlungsgründe und eine statistische Erhebung nicht möglich ist.

⁷⁴ 38% der von einem Berliner Team jüngst ausgewerteten rund 3000 Strafjustizakten zeigen Denunziationen durch Dritte, 11% Anzeigen durch Männer und Jugendliche, die als Sexualpartner angesprochen worden waren. Pretzel, Andreas: "Als Homosexueller in Erscheinung getreten". Anzeigen und Denunziationen. In: Pretzel/Roßbach 2000, S. 18-42, hier S. 22. Da Pretzel Behörden und Betriebe in einer Rubrik zusammenfasst, wir Anzeigen aus Betrieben aber unter "private Anzeigen" eingeordnet haben, dürfte der Anteil der Anzeigen von Privatpersonen in Berlin 50% übersteigen.

⁷⁵ Z.B. Rep. 1455/41, 1643/41.

⁷⁶ Schreiben des Reichsjustizministers an den Reichsführer SS, 24.1.1939; Antwort des Reichsführers SS, 7.6.1938. In Auszügen abgedruckt bei: Grau 1993, S. 191-196. Vgl. auch: Lassen 1992, S. 373.

Ermittlungsmethoden

Ab dem Sommer 1936 war es Ziel der Verhörenden, möglichst viele sexuelle Handlungen ermitteln zu können, damit von den Gerichten eine langjährige Haftstrafe für den Angeklagten verhängt werden konnte. Um eine Aussage zu erhalten, wurden die Männer von der Polizei massiv unter Druck gesetzt, bedroht und misshandelt. Vielen Männern wurde von der Polizei bei den Verhören eine regelrechte "Lebensbeichte" abgerungen, in der sie alle ihre bisherigen Partner nannten.

Das Urteil gegen den Rechtsanwalt Dr. Herbert Bukow (Jg. 1907) ist einer der seltenen Fälle, in denen Misshandlung und Folter bereits in der NS-Zeit gerichtskundig geworden sind. Bukow, der am 6. Oktober 1936 im KZ Fuhlsbüttel gegenüber der GeStaPo ein Geständnis abgelegt hatte, widerrief es am 12. Oktober bei der richterlichen Vernehmung durch Amtsgerichtsrat Riebow mit dem Hinweis, er habe mehr zugegeben, als tatsächlich passiert sei, um aus dem KZ herauszukommen. Auch in der Hauptverhandlung am 16. Dezember 1936 schilderte er die Zustände im KZ Fuhlsbüttel. Im Urteil heißt es: "Der Angeklagte Dr. Bukow hat in der Hauptverhandlung angegeben, daß er das Geständnis nur abgegeben habe, weil er sich unter einem furchtbaren Druck stehend gefühlt habe. Er sei aus der Praxis heraus festgenommen worden. Im Konzentrationslager sei er zunächst in Sträflingskleider gesteckt und in Einzelhaft gebracht worden. Er habe unter der Behandlung seelisch sehr gelitten. Er sei sehr oft angefahren, meistens mit 'Du' angeredet worden. Jede Möglichkeit der Aufnahme einer Verbindung mit der Außenwelt sei ihm abgeschnitten gewesen. Zudem sei er während der ersten zwei Tage und während der ersten Nacht in Eisen gelegt worden. Ihm seien am Tage die Hände auf den Rücken gefesselt worden. Nachts hätte man seine Hände [trotz einer frischen Narbe am Oberarm] mit Eisen an der Bettkante gefesselt."⁷⁷ Ihm wurde auch mit Strafexerzieren gedroht und mitgeteilt, er müsse solange im KZ bleiben, bis er etwas zugebe. Sein angeblicher Sexualpartner habe ihn bei der Gegenüberstellung angefleht, ein Geständnis abzulegen, damit sie aus dem KZ herauskämen. So habe er ein falsches Geständnis abgelegt und sei am selben Tag dem Haftrichter [Riebow] zugeführt worden und dann in Untersuchungshaft gekommen. Kriminalkommissar von Rönn, Leiter der für die Verfolgung "Homosexueller" zu diesem Zeitpunkt zuständigen Hamburger GeStaPo-Abteilung, bestritt als Zeuge vor Gericht unter Eid das Androhen von Strafexerzieren, die von ihm gemachten Beleidigungen und auch, gesagt zu haben, bei Freispruch würden sie ihn "wieder holen" und dann

⁷⁷ Urteil gegen Herbert Bukow, 16.12.1936, Rep. 6376/37.

müsse er ins KZ zurück. Er habe aber angeordnet, Bukow wegen Selbstmordgefahr in Eisen zu legen, er wisse aber nicht, wie das im KZ gemacht werde. Der Urteilstext ist ambivalent und widersprüchlich: Einerseits ging das Gericht offensichtlich davon aus, dass Bukow und nicht von Rönn die Wahrheit gesagt hatte, andererseits wollte Richter Riebow die GeStaPo nicht angreifen. So dokumentierte er die Aussagen beider, rechtfertigte ein hartes Vorgehen der GeStaPo grundsätzlich, hielt es in diesem Fall aber für falsch und sprach Bukow frei. In zwei weiteren Urteilen vom gleichen Tag gegen Bukows Mitangeklagte, einen Handwerker und einen Angestellten, die ebenfalls freigesprochen wurden, verwendete Riebow ähnliche Textpassagen. Riebow teilte die Vorwürfe gegen die GeStaPo am 21. Januar 1937 dem Amtsgerichtspräsidenten mit, unter Hinweis darauf, dass einer der Schöffen nach dem Prozess gesagt habe, er werde die Vorgänge melden. Möglicherweise ist das Urteil wegen des Einspruches des Schöffen auch so widersprüchlich. Warum sich Riebow über vier Wochen mit der Meldung Zeit ließ, ist unklar. Möglicherweise waren die Vorgänge längst angezeigt worden und Riebow holte die Meldung nach, um sich nicht angreifbar zu machen. Ob die Meldung der Misshandlungen Konsequenzen hatte, ist nicht bekannt.

Insbesondere der Name des Beamten Hans Reinhardt (Jg. 1904/05) wird in der Zeit, in der die Hamburger GeStaPo zuständig war, immer wieder im Zusammenhang mit Drohungen und Misshandlungen genannt. Aber auch die Kripo hat nach Aussage mehrerer Männer in den folgenden Jahren zu diesen Methoden gegriffen. Zu den Druckmitteln zählten: Isolationshaft, in Ketten legen und insbesondere zur "Kur" dauerhaft in ein KZ geschickt zu werden.⁷⁸ Nur in wenigen Fällen trauten sich die Männer, die Vorwürfe vor Gericht aufrechtzuhalten, nur selten wurde ihnen geglaubt. Viele berichteten in der Nachkriegszeit, sie hätten Geständnisse erdichtet oder mehr zugegeben, als tatsächlich gewesen sei, um in U-Haft zu kommen. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Druck und Misshandlung ab dem Sommer 1936 ein übliches Mittel waren, um Geständnisse zu erhalten. Der Kaufmännische Angestellte Gustav Pannier (Jg. 1908) berichtete in der Nachkriegszeit, dass für beide Prozesse gegen ihn seine Geständnisse erpresst worden waren, unter anderem durch Kriminalsekretär Finnern vom K24. Er unterstrich: "... alles hätte ich dort unterschrieben, auch einen Mord, nur um von den Kolafumisshandlungen verschont zu bleiben."⁷⁹ Der Dreher Walter Peters (Jg. 1902) begründete seinen Antrag

⁷⁸ Hinweise auf Misshandlungen finden sich u.a. in: Rep. 2641/37, 3101/37, 3146/37, 6766/37, 7336/37, 7367/37, 8065/37, 9210/37, 56/38; Altona 6178.

⁷⁹ Schreiben von Gustav Pannier an die Wiedergutmachungsstelle Hamburg, 11.8. 1945. Sozialbehörde Hamburg: Amt für Wiedergutmachung, Archiv, Personenakte

auf Wiederaufnahme des Verfahrens 1947 unter anderem damit, dass seine damaligen Geständnisse falsch seien und ihn ein ihm namentlich nicht bekannter Beamter der Kripo an die Wand gedrückt und ihm mit KZ gedroht habe.⁸⁰ Der Malergeselle Friedrich Düring (Jg. 1908) berichtete einem Arzt in der "Heil- und Pflegeanstalt" Langenhorn, der ein Gutachten über ihn abgeben sollte, über seine Verhöre. Der Arzt vermerkte in seinem Gutachten: "... daß man ihn bei der polizeilichen Vernehmung überaus gequält habe, weil er nach Ansicht der Kriminalbeamten nicht genügend Fälle habe eingestehen wollen. So habe er ständig in einen Spiegel sehen müssen, was er schließlich nicht mehr ertragen konnte, darauf habe er dauernd Kniebeugen machen sollen, so daß er mit seinen Nerven am Ende gewesen sei, und daher gesagt habe, man solle nur ruhig 20 homosexuelle Erlebnisse hinschreiben, obwohl es in Wirklichkeit nur 4-5 gewesen seien." Darunter seien auch frei erfundene Sachen gewesen.⁸¹ Mit dem Kopf unter Wasser getaucht bis kurz vor dem Ersticken wurde der Maler Georg Ekl (Jg. 1898), um ein Geständnis zu bekommen, dass er eine Gruppe der Bündischen Jugend illegal fortgeführt habe. Er berichtete seinen Freunden nach der Gefängnishaft auch, dass während der "Vorbeugehaft die Gefangenen bei Frühsport in Gruben mit Glasscherben hätten springen müssen und teilweise in Spinden eingesperrt wurden.⁸² Solche Methoden führten zwangsläufig zu Falschgeständnissen und damit zu Verurteilungen von Männern, die offensichtlich gar keine sexuellen Kontakte zu anderen Männern hatten.

Oft begannen Vernehmungsprotokolle mit Formulierungen wie "nach eindringlicher Vernehmung" habe der Angeschuldigte das nachfolgende Geständnis abgelegt oder "trotz eindringlicher Vernehmung, "nachdrücklicher Ermahnung" und "wiederholten Vorhaltungen" wolle der Beschuldigte keine weiteren Fälle zugeben. Diese Formulierungen waren nach unserer Einschätzung ein Code für die Staatsanwaltschaft, also die obere Ermittlungsbehörde, dass trotz massiven Druckes kein weitergehendes Geständnis zu erreichen sei und dass das Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden könne.⁸³ Die GeStaPo, vereinzelt auch die Kripo, ließ die Män-

Gustav Pannier. "Kolafu" ist eine zeitgenössische Abkürzung für Konzentrationslager Fuhlsbüttel.

⁸⁰ Sitzungsprotokoll der Verhandlung vor dem Amtsgericht, 27.4.1948, Rep. 6720/39.

⁸¹ Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn, Dr. Saupe, 18.6.1941, Rep. 7101/41.

⁸² Aussage von Karl-Heinz N., Jg. 1927, 15.7.1943 beim K24, Rep. 581/44.

⁸³ Ähnliche Codes gab es auch bei der Kölner Polizei. Müller, Jürgen: Die Kölner Kriminalpolizei zwischen Verbrechensaufklärung und "vorbeugender Verbrechensbekämpfung". In: Heiss, Stephan / Schmale, Wolfgang (Hg.): Polizei und schwule Subkulturen (= Comparativ, Heft 1, 9. Jg.), Leipzig: Leipziger Universitätsverlag

ner im Protokoll immer den Satz unterschreiben, dass sie ihre Aussagen "ohne jeden Zwang" gemacht hätten.⁸⁴

Häufig wurden bei Festgenommenen auch Hausdurchsuchungen durchgeführt. Die Polizei interessierte sich vornehmlich für persönliche Briefe und Fotos sowie Notizbücher. Es wurden aber auch "homosexuelle Literatur", Freundschaftszeitschriften oder sexuelle Hilfsmittel mitgenommen, die entweder der polizeilichen "Lehrmittelsammlung" einverleibt oder vernichtet wurden.⁸⁵ Die Festgenommenen mussten hierzu vereinzelt schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die Polizei fragte die Festgenommenen nach allen namentlich in den Papieren genannten oder auf Fotografien dargestellten Männern und lud diese dann, sofern sie in Hamburg ansässig waren, vor. Bei Auswärtigen wurden die örtlichen Polizeidienststellen um Amtshilfe ersucht. Sie sollten die Männer vorladen und befragen.

Um möglichst viele "Fälle aufklären" zu können, gab es bei K24 mehrere Lichtbildkarteien, unter anderem eine für "Strichjungen" und eine für Männer, die als "Homosexuelle" galten, unabhängig davon, ob ihnen sexuelle Handlungen nachgewiesen werden konnten oder nicht. Allen Verhörten wurden diese Karteien vorgelegt und sie sollten anhand der Bilder ihre früheren Sexualpartner angeben. Insbesondere fünf "Strichjungen" gaben hierbei eine Vielzahl von Sexualpartnern an: Auf die Angaben des Arbeiters Theodor Gehring (Jg. 1918)⁸⁶ in den Jahren 1940 und 1942 gingen über 150 Verurteilungen zurück, auf die des Landarbeiters Paul N. (Jg. 1915)⁸⁷ in den Jahren 1940/41 81 und auf die Angaben des Messejungen

1999, S. 25-47, hier S. 40. Müller 2001, S. 124.

⁸⁴ GeStaPo: z.B. Rep. 8870/36, 2037/38; Kripo: z.B. Rep. 1036/38, 1090/38.

⁸⁵ Die sexualwissenschaftliche Bibliothek eines Rechtsanwaltes ergänzte im Februar 1935 die Lehrmittelsammlung von F36, Rep. 1138/36. Ein Holz dildo wurde im Oktober 1936 in die Lehrmittelsammlung der Hamburger GeStaPo aufgenommen, Rep. 7942/37. Verschiedene Bücher "homosexuellen Inhalts" wurden im Juli 1941 der Lehrmittelsammlung der Kripo zugeordnet. Rep. 418/41. Vernichtung von Büchern, Magazinen, Fotos und sexuellen Hilfsmitteln im Februar 1938, Rep. 5566/38. Vernichtung von Büchern und Magazinen im Oktober 1938, Rep. 10371/38.

⁸⁶ Urteil vom 6.4.1940 wegen Verbrechens nach § 175a Z. 4 und wegen räuberischer Erpressung, Rep. 3834/40. Der zu neun Monaten Zuchthaus verurteilte Gehring konnte im August 1941 von einem "Außenkommando" des Zuchthauses Bremen-Oslebshausen flüchten, wurde aber bereits nach zwei Wochen erneut auf dem Strich in Hamburg verhaftet. Am 6. Mai 1942 wurde Gehring vom Landgericht wegen männlicher Prostitution, Erpressung und schwerer Erpressung als "gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" nach dem Gesetz vom 4.9.1941 §§ 1, 10 zum Tod verurteilt. Das Urteil wurde am 9. Juli 1942 vollstreckt. Rep. 4908/42.

⁸⁷ Urteil vom 18.5.1942 wegen Verbrechens nach § 175a Z. 4. Das Landgericht hatte die beantragte Todesstrafe abgelehnt und N. zu acht Jahren Zuchthaus mit anschließender "Sicherungsverwahrung" verurteilt, Rep. 5551/42. N. überlebte das

Carl E. (Jg. 1916)⁸⁸ im Jahr 1939 88 Fälle. Der berufslose Gerhard Sill (Jg. 1913)⁸⁹ gab 1939 die Namen von rund 100 Partnern an, der Arbeiter Herbert Schmuck (Jg. 1911) zog 1938 57 Lichtbilder aus der Kartei und nannte 10 weitere Männer namentlich.⁹⁰ Ob alle diese Nennungen eine Verurteilung der betreffenden Männer nach sich zogen, ist nicht rekonstruierbar.

Eingeleitet wurden aufgrund der Angaben der fünf zahlreiche weitere Verfahren, die aber eingestellt werden mussten, weil die fünf viele der von ihnen als Sexualpartner angegebenen Männer bei einer Gegenüberstellung nicht erkannten. Einige dieser Verfahren brachen erst vor dem Gericht in sich zusammen;⁹¹ in anderen Fällen, in denen es zu Verurteilungen gekommen war, versuchten die Verurteilten in der Nachkriegszeit, die Prozesse wieder aufnehmen zu lassen.⁹² Einzelne Strichjungen fuhrten mit der Polizei auch zu den Häusern, in denen ihnen namentlich nicht bekannte Männer wohnten, oder suchten bestimmte Lokale und öffentliche Toiletten auf, in denen frühere Freier vermutet wurden.⁹³ Verschiedene Strichjungen waren so über Wochen mit Beamten des K24 unterwegs. Sie wurden von der Polizei aus dem KZ bzw. Untersuchungsgefängnis "angefordert", wurden im Polizeigegefängnis inhaftiert und standen der Polizei tagsüber für Ermittlungen zur Verfügung.⁹⁴ Vermutlich aufgrund der damit verbundenen "Privilegien" und aufgrund der Vorteile gegenüber der Unterbringung in Haft versuchten mehrere Strichjungen die Ermittlungen in die Länge zu ziehen

KZ Neuengamme, wurde aber wieder in Haft genommen und kam erst im September 1946 aus dem Gefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel frei. Alle Privatpersonen, die nach dem 1.1.1912 geboren wurden und von denen kein Todesdatum überliefert ist, sowie solche, deren Lebensdaten unbekannt sind, wurden anonymisiert. Die genannten Abkürzungen der Nachnamen entsprechen nicht dem Initial des tatsächlichen Nachnamens.

⁸⁸ Rep. 2882/36, 5301/39.

⁸⁹ Sill wurde am 20.7.1939 von der 8. Kammer des Landgerichts Hamburg nach §§ 175, 175a, 20a, 42e zu fünf Jahren Zuchthaus mit anschließender "Sicherungsverwahrung" verurteilt und starb am 10.2.1944 im KZ Neuengamme oder im KZ Lublin, Rep. 6163/39.

⁹⁰ Rep. 76/39.

⁹¹ Z.B. Rep. 6234/41.

⁹² Z.B. Gustav Pannier (Jg. 1908), Rep. 9210/37, 1890/42, und Eugen Lenz (Jg. 1884), Rep. 9493/36, 8065/37, 3007/40.

⁹³ Z.B. Rep. 5544/38, 7499/38, 6720/39, 2806/41. Die Altonaer Polizei führte bereits im Oktober 1936 einen Strichjungen durch Hamburg, der auf die Häuser, in denen seine Freier wohnten, zeigen konnte. Altona 6947.

⁹⁴ Ähnlich arbeitete die Polizei auch in Düsseldorf und Köln. Sparing 1997, S. 120-125. Müller 2001, S. 126-128. In Düsseldorf wurden verhaftete Männer auch von Strichjungen im Auftrag oder mit Billigung der Polizei verprügelt. Sparing 1997, S. 141/142.

und gaben immer wieder neue Männer an. So bat Paul K. den Staatsanwalt mehrfach, ihn erneut zu vernehmen, damit die Polizei, der er wieder überstellt werden wollte, seine Informationen nutzen könnte. Insgesamt hat er über 200 Männer als Sexualpartner angegeben.

Trotz ihrer rigiden Verhörmethoden entgingen der Polizei aus verschiedenen Gründen zahlreiche Männer: Manchmal gelang es Einzelnen, ihre Verhältnisse als "ganz normale" und asexuelle Freundschaften hinzustellen, in anderen Fällen mangelte es den Polizisten an der nötigen Kombinationsgabe. Insbesondere, wenn die Polizei in anderen Städten gebeten wurde, einzelne dort wohnende Personen zu verhören, verliefen Fälle im Sande, weil die Beamten in den anderen Städten oft nicht die genauen Zusammenhänge kannten oder ihre Motivation zur Amtshilfe nur gering war. Nur wenigen Männern gelang es, sich durch Flucht der Strafverfolgung zu entziehen. Häufig wurden sie in anderen Städten oder an den Reichsgrenzen verhaftet. Nur wenige Männer leisteten bei einer Festnahme Widerstand.⁹⁵

Einige Männer gaben trotz des Drucks der Verhöre überhaupt keine Sexualpartner namentlich an. Sie sagten, sie hätten nur mit ihnen namentlich unbekanntem Männern Geschlechtsverkehr in öffentlichen Bedürfnisanstalten oder mit Matrosen gehabt. Nur selten weigerten sich die Männer deutlich, Namen anzugeben, auch explizite Verweigerungen der Aussage finden sich in den Akten fast nie. Eine Ausnahme bildet der Adressenschreiber Ernst Schütte (Jg. 1908), der ausdrücklich angab, er verweigere die Aussage zu seinem Verhältnis zu "Felix", mit dem er seit Jahren eng befreundet war.⁹⁶ Der Arzt Dr. Walter Leiner (Jg. 1901) sagte im Januar 1938 im letzten einer langen Reihe von polizeilichen Verhören: "Zugeben muß ich, daß ich mehrere Namen [...] verschwiegen habe. Ich werde die Namen dieser Personen aber auf keinen Fall nennen. Ich bin mir darüber klar und auch verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß mir das später zum Verhängnis werden kann. Ich bleibe aber trotzdem bei meinem Vorsatz, die Namen zu verschweigen."⁹⁷ Der Reisevertreter Heinrich Erich Starke (Jg. 1901) begründete sein Schweigen im Juli 1938 damit, dass er "es als unfein empfinde, wenn man seine Partner, mit denen man sich früher einmal amüsiert hat, jetzt einfach anprangern würde".⁹⁸

Viele Männer gaben als Sexualhandlung nur "wechselseitige Onanie" an, die bis 1935 straffrei war. Im Gegensatz zu Burkhard Jellonnek halten

⁹⁵ Erfolgreiche Flucht ins Ausland: Rep. 6376/37, 2245/38. Geplante Emigration gescheitert: Rep. 6379/37. Entzieht sich durch Flucht, wird überredet, zurückzukommen: Rep. 6376/37. Widerstand gegen Verhaftung: Rep. 10773/38.

⁹⁶ Rep. 1024/37.

⁹⁷ Rep. 6001/38.

⁹⁸ Aussage H. E. Starke, 2.7.1938, beim K24, Rep. 2905/37.

wir die Angaben der Verhörten aber nicht für ein Abbild der tatsächlich stattgefundenen Sexualhandlungen,⁹⁹ sondern sehen darin den Versuch, möglichst "wenig" zuzugeben. Dass "wechselseitige Onanie" auch nach 1935 von den Verfolgern zu den weniger verwerflichen Praktiken gezählt wurde, zeigt sich an Formulierungen wie "die besonders ekelhaften Formen des Afterverkehrs und des Mundverkehrs sind ihm in jeder Hinsicht vertraut gewesen",¹⁰⁰ die sich in ähnlicher Form in einer Vielzahl von Urteilen finden. Lediglich gemeinsame Masturbation als Sexualpraktik anzugeben, ist also in erster Linie als Schutzmechanismus zu deuten.

Selten traten die Festgenommenen selbstbewusst auf. Über den erst 16-jährigen Erich K. (Jg. 1920) vermerkte der ermittelnde GeStaPo-Kriminalassistent Joost: Er "zeigte bei seiner Vernehmung ein derart herausforderndes und freches Benehmen, dass eine ordnungsmässige Befragung unmöglich war. Auf einschlägige Fragen, z.B. ob er sich der Onanie hingegeben habe, erklärte K. in zynischem Tone, dieses sei eine Privatangelegenheit und ginge mich nichts an."¹⁰¹ In der Tat war diese Frage zur Klärung des Sachverhaltes der zur Last gelegten Tat nicht notwendig.

Die vernehmenden Beamten waren grundsätzlich sehr voyeuristisch. Sie fragten ausgiebig nach sexuellen Details, die zur Klärung des Sachverhaltes völlig unerheblich waren. Die Akten der Verfolger sind auch durch eine Reduktion auf das Sexuelle gekennzeichnet; selten enthalten die Verhörprotokolle Informationen über Zärtlichkeiten, Küsse, die Struktur von Beziehungen oder gar über Liebe. Oft machten sich die vernehmenden Beamten darüber lustig, wenn Gefühle oder emotionale Bindungen von den Verhörten angegeben wurden. Die Verhörenden gaben auch die Kategorien vor, nach denen gleichgeschlechtlich handelnde Männer sich zu definieren hatten: als homosexuell, bisexuell oder heterosexuell. Die Verhörprotokolle dokumentieren dabei auch die technokratische Fachsprache der Verfolger. Oft ging damit einher, dass die Verhörten sich aufgrund ihres sexuellen Begehrens als minderwertig beschrieben oder dass ihnen dies in den Mund gelegt wurde. Auch Stereotype über Homosexuelle sind in den Verhörprotokollen zahlreich zu finden. Bemerkenswert ist, dass die Angabe zahlreicher Namen mal als "aufrichtig mannhaftes Geständnis", mal als "weibische Tratschsucht" ausgelegt wurde. – Dies zeigt auch, wie dehnbar und beliebig Stereotype und insbesondere geschlechterstereotype Zuschreibungen auch innerhalb desselben sozialen Raumes sind.

In der Regel endeten die polizeilichen Ermittlungsberichte mit einer ausführlichen Bemerkung der ermittelnden Polizisten im Stil und Duktus einer

⁹⁹ Jellonnek 1990, S. 205, 242, 305.

¹⁰⁰ Urteil gegen Alfred B. vom 11.9.1936, Rep. 8373/36.

¹⁰¹ Bemerkung von KA Joost, Gestapo, 24.9.1936, Rep. 2202/38.

Vorverurteilung. Die Polizisten charakterisierten und kategorisierten den Angeklagten und taten hier kund, was sie für eine angemessene Strafen hielten. So wurden beispielsweise einzelne Männer als "Homosexuelle übelster Sorte" bezeichnet oder es hieß: "Die deutsche Jugend muss unbedingt vor einem solchen Menschen geschützt werden."¹⁰² Fälle, in denen sich Staatsanwälte oder Richter gegen solche Anmaßungen verwahrten, sind nicht bekannt.

Wie viele Männer in Hamburg Verhöre durch die Polizei über sich ergehen lassen mussten und wie viele Männer in "Schutzhaft" genommen wurden, kann nicht ermittelt werden, weil die Akten der Polizei nicht erhalten geblieben sind. Nur gegen einen Teil der Männer, die von der Polizei festgehalten wurden, wurde ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Die überlieferten Akten der Staatsanwaltschaft dokumentieren, dass verhörte Männer eine Vielzahl von Partnern oder Bekannten angaben, gegen die nicht Anklage erhoben wurde. In Berlin war 1% der männlichen Bevölkerung von einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft betroffen, die Zahl der polizeilichen Ermittlungsverfahren dürfte deutlich darüber gelegen haben.¹⁰³ Es ist auch für Hamburg davon auszugehen, dass die Zahl der Männer, gegen die die Polizei vorging, ein Vielfaches der Zahl der verurteilten Männer ist.

¹⁰² Z.B. Rep. 6317/39, 123/41.

¹⁰³ Pretzel, Andreas / Kruber, Verena: Jeder 100. Berliner. Statistiken zur Strafverfolgung Homosexueller in Berlin. In: Pretzel/Roßbach 2000, S. 169-186.

VERFOLGUNG DURCH DIE JUSTIZ

Prozesse und Strafen

Vergehen nach § 175 wurden vor dem Amtsgericht, Verbrechen nach § 175a vor dem Landgericht angeklagt. Rund 53% der in den Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg überlieferten 1.815 Fälle aus der NS-Zeit wurden vor dem Amtsgericht verhandelt, rund 47% vor dem Landgericht.

Rund zwei Drittel der überlieferten Prozesse erster Instanz betrafen Verfahren nach § 175, also Fälle, in denen sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern im Einvernehmen vorgenommen wurden. Insgesamt handelt es sich um 1.182 Fälle (65,1%) nach § 175, 462 Fälle (25,5%) nach §§ 175, 175a und 171 Fälle (9,4%) nach §§ 175, 175a mit § 176 Z. 3. Bei den Prozessen nach § 175a handelt es sich in 308 Fällen um sexuelle Handlungen mit Jugendlichen (Ziffer 3) und in 146 Fällen um männliche Prostitution. Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und Vergewaltigung (Ziffern 1 und 2) spielten bei Verfahren nach § 175a kaum eine Rolle.¹⁰⁴

Die Gerichte sprachen deutlich härtere Strafen aus als zur Zeit der Weimarer Republik, als es fast ausschließlich Geldstrafen gegeben hatte, die zur Bewährung ausgesetzt wurden. In nur zwei der aus der NS-Zeit überlieferten Fälle wurde eine Geldstrafe verhängt. Die Strafen reichten allein für Vergehen nach § 175 von einigen Monaten Gefängnis bis zu 6 Jahren Zuchthaus (in Zusammenhang mit anderen Delikten). In drei Fällen nach § 175a wurde die Todesstrafe verhängt, in einem vierten hatte die Staatsanwaltschaft sie beantragt. Eine "Faustformel" für die Berechnung von Strafen lässt sich aufgrund der Unterschiede bei einzelnen Verfahren kaum erkennen. Es zeichnet sich aber ab, dass ab Sommer 1936 nach § 175 für eine einzelne sexuelle Handlung eine Strafe von 4 Monaten verhängt wurde, für mehrere eine Strafe von einem halben Jahr bis zu anderthalb Jahren. Bei einer zweiten oder dritten Verurteilung oder einer Verurteilung nach § 175a waren die Strafen deutlich höher. Mindestens 20 Männer wurden dreimal während der NS-Zeit nach §§ 175, 175a verurteilt, mindestens 180 Männer zweimal. Die Zahl der Prozesse stieg 1936 infolge der Tätigkeit des GeStaPo-Sonderkommandos sprunghaft an. Im Jahr 1935 wurden in

¹⁰⁴ Die vom Staatsarchiv nach jahrelanger Auseinandersetzung nun doch zur Verfügung gestellte elektronische Verzeichnung der Akten nach §§ 175, 175a enthält Verzeichnungsfehler und ist teilweise unvollständig. Sofern möglich, wurden die einzelnen Ziffern des § 175a angegeben. In solchen Fällen, wo sie nicht aufgeführt wurden und die Akten nicht von uns selbst gesichtet wurden, haben wir sie mit Hilfe der Sachverhaltsbeschreibung in der Datenbank rekonstruiert. Dies war in 6 Fällen nicht möglich.

Hamburg 86 Männer wegen §§ 175, 175a verurteilt, 1936 395 Männer, also fast viermal so viele.¹⁰⁵ Mit der Gesetzesverschärfung von 1935 war der Straftatbestand erheblich ausgeweitet worden. War bisher der Nachweis einer "Beischlafähnlichkeit" der sexuellen Handlungen erforderlich gewesen, war nun auch wechselseitige Masturbation strafbar. Auch das bloße Signalisieren der Bereitschaft zu einer sexuellen Handlung konnte bestraft werden und wurde es in einigen Fällen auch.

Insgesamt wurden nur wenige Angeklagte freigesprochen: Aus den überlieferten Akten geht hervor, dass nur 8,6% der Männer, die nach § 175 angeklagt wurden, nicht verurteilt wurden. Von den nach § 175a, Z. 3 Angeklagten wurden nur 6,9% freigesprochen. Lediglich einer der Männer, die wegen männlicher Prostitution angeklagt waren, wurde freigesprochen (0,7%). Von den nach §§ 175, 175a und § 176 Z. 3 verurteilten Männern, deren Akten überliefert sind, wurden sieben (4,1%) freigesprochen.¹⁰⁶ Ein Freispruch oder die Einstellung eines Verfahrens kam einer "Rehabilitation" des Angeklagten nicht gleich. Viele Männer verloren im Zuge des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens ihre Arbeitsplätze oder wurden unehrenhaft und ohne Pensionsansprüche aus dem Dienst entlassen.¹⁰⁷ Der gesellschaftlichen Diskriminierung waren sie oft genauso ausgesetzt, wie wenn sie verurteilt worden wären.

Die Männer, deren Akten überliefert sind, waren zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung im Alter von 14 bis 81 Jahren. Insbesondere jüngere Männer waren von der Strafverfolgung betroffen: 37% aller Verurteilten, deren Akten überliefert sind, waren unter 30 Jahren alt, 56% unter 35 Jahren, 69% unter 40 Jahren alt. Junge Männer waren also überproportional von der Verfolgung betroffen.

Die Verurteilung zahlreicher Männer erfolgte durch das Amtsgericht als "Schnellgericht". Die Verurteilung vor dem Schnellgericht war nur zulässig bei der Anklage eines Vergehens wie § 175 StGB. Wurde dem Angeklagten auch ein Verbrechen nach § 175a StGB zur Last gelegt, so wurde vor dem Landgericht angeklagt. Nach § 212 StPO konnte das Verfahren be-

¹⁰⁵ Vgl. Bundesarchiv Berlin: R3001/R22alt, Reichsjustizministerium, 1163, 1171.

¹⁰⁶ Gezählt wurden hier jeweils die einzelnen Verurteilungen. Einzelne Personen erscheinen demnach mehrfach in der Statistik.

¹⁰⁷ So wurden etwa die Professoren Alfred Schüz und Otto Westphal, die am Historischen Seminar der "Hansischen Universität" tätig waren, trotz der Einstellungen der jeweiligen Verfahren durch die Gerichte aus dem Dienst entlassen bzw. es wurde ihnen nahe gelegt, um eine entsprechende Entlassung zu ersuchen, Rep. 1043/38, 6450/37. Siehe auch: Borowsky, Peter: Geschichtswissenschaft an der Hamburger Universität 1933 bis 1945. In: Krause, Eckart / Huber, Ludwig / Holger Fischer (Hg.): Hochschulalltag im "Dritten Reich". Die Hamburger Universität 1933-1945, Berlin/Hamburg: Dietrich Reimer Verlag 1991, S. 537-588, hier S. 552-555.

schleunigt eingeleitet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben waren. Die Hauptvoraussetzung für die Aburteilung durch ein Schnellgericht war ein eindeutiger Sachverhalt. Lag ein Geständnis vor, so wurde dem Beschuldigten bereits von der Polizei sein Einverständnis zur Aburteilung vor dem Schnellgericht abverlangt. Die vom Beschuldigten persönlich unterschriebenen Vernehmungsprotokolle enthalten häufig den standardisierten Satz: "Mit einer Aburteilung vor dem Schnellgericht bin ich einverstanden." Wenn über das Geständnis des Beschuldigten hinaus die Staatsanwaltschaft keine Klärung des Sachverhaltes mehr für notwendig erachtete, konnte das Verfahren beschleunigt eröffnet werden. Dies bedeutete zum einen, dass der Staatsanwalt seine Anklage nicht schriftlich formuliert vor der Eröffnung des Verfahrens einreichen musste – ein mündlicher Vortrag zur Hauptverhandlung reichte aus, zum anderen betrug die gesetzliche Ladungsfrist lediglich drei Tage und konnte auf 24 Stunden herabgesetzt werden. Eine weitere Voraussetzung für ein Schnellgerichtsverfahren war die voraussichtliche sofortige Verurteilung. Die Urteile wurden meist nach kurzer Zeit – zum Teil weniger als eine Stunde Verfahrensdauer – gesprochen.

Für den Angeklagten bedeutete die Verurteilung durch ein Schnellgericht zwar grundsätzlich keine rechtliche Schlechterstellung – der Instanzenweg stand ihm ebenso offen wie bei einem nicht beschleunigten Verfahren, allerdings bedeutete die rasche Terminierung für ihn, dass er meist keine Zeit hatte, sich in irgendeiner Form selbst auf seine Verteidigung vorzubereiten oder einen Verteidiger zu konsultieren. Das Recht, einen Verteidiger einzuschalten, wurde den beschuldigten Männern ohnehin erst ab dem Zeitpunkt gegeben, ab dem sie sich in richterlich angeordneter Untersuchungshaft befanden.

Viele der angeklagten Männer konnten sich keinen Rechtsanwalt leisten oder dies war nur mit erheblichen finanziellen Einschränkungen möglich, denn über zwei Drittel der Angeklagten waren Arbeiter, Seeleute, Landarbeiter, gering bezahlte Angestellte, Schüler, Lehrlinge, einkommensschwache Rentner oder Arbeitslose. Nur bei 57,4% der von uns gesichteten Verfahren nach §§ 175, 175a aus Hamburg und Altona war ein Rechtsanwalt beteiligt. Männer, die wegen Verbrechen nach § 175a angeklagt waren, hätten sich von Gesetz wegen nach § 140 StPO vom Gericht einen Officialverteidiger bestellen lassen können. 22 der 34 im ersten Quartal 1938 nachweisbar in Hamburg nach § 175a angeklagten Männer haben sich durch einen Wahlverteidiger vertreten lassen. Von den Übrigen ist es lediglich zweien gelungen, ihren Anspruch auf einen Officialverteidiger frist- und formgerecht geltend zu machen, 10 Männer wurden ohne Rechtsbeistand abgeurteilt. Die Akten enthalten keinen Hinweis darauf, warum

die Beiziehung eines Pflichtverteidigers ausblieb. Nur die Vertretung durch einen guten Wahlverteidiger konnte ein milderes Urteil ermöglichen. Einen guten Anwalt hatten die wenigsten Männer, viele ließen sich, sofern möglich, durch einen Pflichtverteidiger vertreten.

Es gab nur wenige Experten für die Verteidigung gleichgeschlechtlich begehrender Männer, etwa die Kanzlei von Johannes Heintze und Fritz Horn, die mindestens 18 Männer vertrat, oder die Kanzlei von Dr. Curt Wessing und Dr. Rudolf Mueller, die in mindestens 12 Fällen die Verteidigung übernahm. Einer der wenigen versierten Spezialisten bei Prozessen gegen gleichgeschlechtlich begehrende Männer war der jüdische Anwalt Oskar Lilienfeld, der unter den Angeklagten offensichtlich weiterempfohlen wurde, aber bereits 1936 im Alter von 44 Jahren an einem Schlaganfall starb.¹⁰⁸ Zwei Drittel der in den Akten genannten Kanzleien traten nur in einem einzigen Fall in Erscheinung, nur knapp 10% der genannten Kanzleien übernahmen mehr als drei Fälle. Die Beiziehung eines Experten setzte voraus, dass man über soziale Kontakte verfügte, die den Weg zu einem solchen ermöglichten. Kontakte zu anderen gleichgeschlechtlich begehrenden Männern oder zu Männern, die positive Erfahrungen mit Anwälten gemacht hatten, waren in vielen Fällen nicht gegeben, da viele Männer den Besuch der Lokale mieden und "Netzwerke" nur noch im unmittelbaren Freundeskreis bestanden.

Insbesondere die auf Antrag gerichtlich bestellten Verteidiger gaben sich wenig Mühe und konzentrierten sich teilweise darauf, den Angeklagten zur Annahme der Strafe zu überreden. In einem Fall fragte das Landgericht beim Pflichtverteidiger an, warum er untätig geblieben und der Hauptverhandlung im Juni 1941 fern geblieben sei. Der Angeklagte war wegen Verstoß gegen § 175 als "gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" zu 15 Monaten Haft und anschließender "Sicherungsverwahrung" verurteilt worden, er starb im Mai 1943 im Konzentrationslager Neuengamme.¹⁰⁹ Andere Anwälte waren sehr engagiert. Insbesondere durch intensive Zeugenbefragung und das Beibringen von Leumundszeugen konnten sie in einigen Fällen eine mildere Beurteilung durch die Gerichte erreichen. Oft, vornehmlich von ärmeren Männern und ihren Familien, wurden Anwälte erst nach einer Verurteilung zur Formulierung eines Gnadengesuches zu Rate gezogen.

¹⁰⁸ Ursache des frühen Todes des Anwalts kann u.a. der Stress gewesen sein, sich als Jude die Weiterzulassung als Anwalt wegen seines "Frontkämpferstatus" erstritten haben zu müssen. Staatsarchiv Hamburg: 241-2, Justizverwaltung – Personalakten, A 1817, Akte Oskar Lilienfeld.

¹⁰⁹ Rep. 7630/41.

Die meisten Männer wurden wegen mehr als einer Sexualhandlung verurteilt. Mehrere Sexualhandlungen wurden als fortgesetzter Verstoß gegen den § 175 gewertet und waren per se strafverschärfend. Die Höhe des Urteils war aber nicht nur davon abhängig, wie viele sexuelle Handlungen einem Angeklagten nachgewiesen werden konnten und ob er vorbestraft war. Die Gerichte hatten einen großen Ermessensspielraum, was sie als strafmildernd und was sie als strafverschärfend ansehen wollten. So war zwar in der richterlichen Besprechung vom September 1936 vereinbart worden, dass Männer, die als "homosexuell veranlagt" galten, milder bestraft werden konnten als andere. Diese Vereinbarung spiegelte aber nur eine Absicht wider, hatte keinerlei verbindlichen Charakter für das einzelne Gericht und nannte ohnehin nur die Möglichkeit einer milden Bestrafung, keinen Grundsatz. Es war auch nicht definiert worden, welche Strafe als hart und welche als milde anzusehen sei. In einigen Urteilen wurde eine "homosexuelle Veranlagung" der Angeklagten als strafmildernder Grund angeführt,¹¹⁰ weil sie aus "Geschlechtsnot" gehandelt hätten, bei zahlreichen anderen Männern, die sich als "homosexuell veranlagt" bezeichneten, wurde dies nicht als strafmildernd gewertet. In einem anderen Fall begründete das Gericht das in seinen Augen milde Urteil genau entgegengesetzt: "Nach dem Vorbringen des Angeklagten und dem Eindruck seiner Persönlichkeit darf man vielleicht mit einem Abklingen der Homosexualität rechnen."¹¹¹

Verschiedene Verfahren, in denen nur eine kurze Haftstrafe zu erwarten war, wurden von den Gerichten aufgrund allgemeiner Straffreiheitsgesetze und Amnestieerlasse des "Führers" eingestellt, z.B. vom 7. August 1934 anlässlich der Verbindung der Ämter des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten, vom 23. April 1936, 30. April 1938 aus Anlass des "Führergeburtstages" und am 9. September 1939 anlässlich des erfolgreichen Polen-Feldzuges. Oft stellte bereits die Staatsanwaltschaft die Verfahren ein oder bezog bestimmte Fälle, die unter die jeweiligen Amnestien fielen, nicht in die Anklage mit ein.

Die Strafhöhe hing, wie bei allen Gerichtsverfahren, insbesondere davon ab, welchen Eindruck der Angeklagte auf das Gericht machte, und von willkürlichen Kriterien des Gerichts. Ein Reue zeigendes Geständnis, geringes oder hohes Alter, Handlungen unter dem Einfluss von Alkohol und Krankheiten konnten als strafmildernd gewertet werden,¹¹² wurden es in vielen Fällen aber nicht. "Aktivität" bei sexuellen Handlungen konnte

¹¹⁰ Z.B. Rep. 1100/37, 5544/38, 6001/38.

¹¹¹ Rep. 4482/37.

¹¹² Jungdliches Alter: z.B. Rep. 709/38, hohes Alter: z.B. Rep. 3765/39. Sexuelle Handlungen infolge von Isolation durch Schwerhörigkeit, Rep. 4283/38.

wie auch "Passivität" sowohl strafverschärfend als auch strafmildernd gewertet werden. Oral- und Analverkehr galten als besonders verwerflich; diese Sexualpraktiken führten explizit oder implizit zu härteren Strafen. Das "Fehlen" einer Sexualpartnerin, z.B. auf See, oder die Unmöglichkeit heterosexuellen Geschlechtsverkehrs, zum Beispiel infolge einer eigenen Erkrankung oder einer Erkrankung der Ehefrau, wurde vereinzelt als strafmildernd angesehen.¹¹³ Auch sexuelle Handlungen mit Frauen wurden mal als strafverschärfend, mal als strafmildernd ausgelegt. Eine fleißige Lebenshaltung und ein ordentliches Berufsleben wurden nur in wenigen Fällen als strafmildernd bewertet.¹¹⁴ "Verdienste" im Weltkrieg, Tätigkeit in vaterländischen Verbänden und der NSDAP sowie ihren Gliederungen wurden gelegentlich als strafmildernd angesehen. Demgegenüber wurden Parteimitglieder oder Angehörige der SS auch explizit besonders hart bestraft, da sie positive Vorbilder hätten sein sollen.¹¹⁵

Wer als "Verführer" galt, wurde härter bestraft, wer glaubhaft machen konnte, dass er "verführt" worden sei, wurde gelegentlich milder bestraft.¹¹⁶ Die Bereitschaft, sich einer Kastration zu unterziehen, führte zu milderer Strafen. Direkt und indirekt setzten die Gerichte die Angeklagten unter Druck, sich dieser Operation zu unterziehen,¹¹⁷ denn bei Verurteilungen nach §§ 175, 175a konnte eine Kastration der Angeklagten vom Gericht nicht angeordnet werden, aber es bestand seit 1936 durch eine Durchführungsverordnung zum "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" die Möglichkeit zu einer "Entmannung" von Sexualstraftätern auf deren eigenen Antrag hin. Insbesondere wurde Männern, die mehr als einmal verurteilt wurden und denen drohte, als "gefährliche Gewohnheitsverbrecher" nach § 20a StGB zu einer unbefristeten "Sicherungsverwahrung" verurteilt zu werden, so die Zustimmung zu der Operation abgerungen. So forderte das Landgericht im Sommer 1941, dass die "freiwillige Entmannung" des Kaufmännischen Angestellten Gustav Pannier (Jg. 1908) während der Untersuchungshaft und vor der Hauptverhandlung durchgeführt werden sollte. Der Prozess wurde daher sechs Monate ausgesetzt. Die Leitung des

¹¹³ Durch Geschlechtskrankheit keine sexuellen Handlungen mit Frauen möglich, der "starke Trieb" habe aber befriedigt werden wollen, Rep. 1104/38.

¹¹⁴ So heißt es in einem Urteil gegen einen 41-jährigen Schriftsteller vom 28.4. 1937, er könne noch viel leisten. Rep. 3230/37.

¹¹⁵ Milde wegen Parteitätigkeit: Rep. 4555/37. Milde wegen Tätigkeit in vaterländischen Verbänden und der SA: Rep. 8938/38. Schwere Strafe für NSDAP-Mitglieder: Rep. 3362/37, 5566/37. "Keine Milde für Parteimitglied": Rep. 686/39. Schwere Strafe für Angehörige der SS: Rep. 7502/38, 709/39.

¹¹⁶ Z.B. Rep. 10586/39: Der Angeklagte sei verführt worden, ihm sei nur wenig Widerstand möglich gewesen.

¹¹⁷ Der früheste Fall ist bereits im Februar 1937 nachweisbar: Rep. 2152/37.

Gesundheitsamtes verweigerte entgegen der Empfehlung des eigenen Gutachters, Dr. Hans Koopmann,¹¹⁸ die Genehmigung, da während eines laufenden Verfahrens wohl kaum von einer Freiwilligkeit der Entscheidung auszugehen sei. Pannier wurde daraufhin zu "Sicherungsverwahrung" verurteilt, allerdings nicht als "gefährlicher Gewohnheitsverbrecher", im Urteil wurde ihm im Falle der "freiwilligen Entmannung" (indirekt) die frühzeitige Haftentlassung und die Aufhebung der "Sicherungsverwahrung" in Aussicht gestellt.¹¹⁹ Die Gerichte behielten nach diesem Präzedenzfall ihre Praxis des direkten und indirekten Druckes bei. Beispielsweise heißt es im Urteil des Amtsgerichts gegen den Schmied Walter B. (Jg. 1912) vom 12. März 1943: "Wenn der Angeklagte seinen angekündigten Antrag, sich freiwillig entmannen zu lassen, wahrmacht, so wird für einen Teil des Strafrestes eine Bewährungsfrist befürwortet werden können."¹²⁰ Der Umstand, dass solche Formulierungen sogar in Urteile Eingang fanden, lässt auf den Druck schließen, der während der Verfahren ausgeübt wurde, um eine "freiwillige Entmannung" zu erwirken.

Mindestens 93 Männer, die erneut wegen des gleichen Delikts vor Gericht standen, wurden wegen gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen als "gefährliche Gewohnheitsverbrecher" verurteilt, darunter auch 35, die nur wegen Verstoßes gegen § 175 angeklagt waren, und 33, die nur wegen Verstoßes gegen § 175a angeklagt waren. Ein Großteil von ihnen wurde nach § 42e StGB zu "Sicherungsverwahrung", also unbegrenzter Haft, verurteilt. Insgesamt wurden mindestens 66 homosexuell handelnde Männer zu "Sicherungsverwahrung" verurteilt, darunter 29, die nur nach § 175 angeklagt waren, und 26, die nur nach § 175a angeklagt waren. Mindestens 31 Männer wurden nach § 42b StGB in einer "Heil- und Pflegeanstalt" untergebracht; einige von ihnen wurden entmündigt. Mehrere Männer blieben bis zu ihrem Lebensende in den Anstalten zwangsuntergebracht.¹²¹

Auch Jugendliche wurden zu drakonischen Haftstrafen verurteilt, überliefert sind die Aburteilungen von 212 Jugendlichen unter 21 Jahren, von denen 152 zu Haftstrafen verurteilt und 3 in "Heil- und Pflegeanstalten" eingewiesen wurden, darunter auch 14- und 15-jährige. Andere wurden in Erziehungsanstalten für Jugendliche untergebracht. Gerichtlich angeordnet

¹¹⁸ Zur Rolle Koopmanns bei der Verfolgung gleichgeschlechtlich begehrender Männer siehe: Micheler, Gesundheits- und Sozialverwaltungen 2001.

¹¹⁹ Rep. 1890/42.

¹²⁰ Rep. 2246/44. Ein weiteres Beispiel ist der Kastrationsantrag von Werner Noll (Jg. 1892), der in den Sonderakten des Gesundheitsamtes zur "freiwilligen Entmannung" überliefert ist. Staatsarchiv Hamburg: 352-12, Gesundheitsbehörde – Sonderakten, Abl. 1999/1, "Freiwillige Entmannungen".

¹²¹ Z.B.: Rep. 1259/36, 6779/37, 7901/37, 8281/37.

wurde auch die Kastration eines zum Zeitpunkt des Prozesses 22-Jährigen, der als Jugendlicher mit Jugendlichen und Jungen im Einvernehmen sexuelle Handlungen vorgenommen hatte, ferner wurde er zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt.¹²²

Homosexuell handelnde Männer waren im Vergleich mit heterosexuell handelnden Männern weit überdurchschnittlich von gerichtlich angeordneten Zwangskastrationen nach § 42k StGB bedroht. Mindestens 41 Männer wurden wegen homosexueller Handlungen nach § 42k zwangskastriert, darunter auch zwei Männer, die nicht wegen sexueller Handlungen mit Kindern verurteilt wurden. Selbst nach NS-Gesetzgebung hätte bei diesen Männern die Kastration gerichtlich nicht angeordnet werden dürfen. Insgesamt ist die gerichtlich angeordnete Kastration von mindestens 124 Männern nachweisbar, darunter 23 heterosexuelle Exhibitionisten. Von mindestens 101 in Zusammenhang mit § 176 Z. 3 StGB ("Unzucht mit Kindern") nach § 42k gerichtlich angeordneten Kastrationen sind 92 aufgrund der Verzeichnung der Akten eindeutig zuzuordnen: 39 (42,4%) betrafen Männer, die sexuelle Handlungen mit Jungen vorgenommen hatten, 53 (57,6%) betrafen Männer, die sexuelle Handlungen mit Mädchen vorgenommen hatten. Hingegen lag der Anteil homosexueller Handlungen mit Jungen bei den zuzuordnenden Fällen nach § 176 Z. 3 nur bei 26,7% gegenüber 73,4% der Fälle sexueller Handlungen mit Mädchen.¹²³ Es ist davon auszugehen, dass der Anteil homosexueller Handlungen bei Auswertung aller vorhandenen Akten noch deutlich niedriger liegen würde, da die Verzeichner der Akten offensichtlich häufig "Kinder" im Sinne von "Mädchen" verwendet haben. Betrachtet man die überlieferten 1120 Fälle nach § 176 Z. 3 insgesamt, zeigt sich, dass die Strafen für sexuelle Handlungen von Männern mit Jungen deutlich höher lagen als die Strafen für sexuelle Handlungen von Männern mit Mädchen, im Durchschnitt 25,4 Monate für sexuelle Handlungen mit Jungen und 20,5 Monate für sexuelle Handlungen mit Mädchen. 10,1% aller angeklagten Fälle sexueller Handlungen von Männern mit Mädchen, die aus der Aktenverzeichnung klar als solche zuzuordnen sind, endeten mit einem Freispruch oder einer Einstellung, während es nur 2,8% in Fällen sexueller Handlungen von Männern mit Jungen waren. Offensichtlich wurden homosexuelle Handlungen auch hier besonders hart bestraft.

Der Straftatbestand des neuen § 175 wurde von den Gerichten in einigen Fällen auch rückwirkend angewendet, d.h. Männer wurden auch für sexuelle Handlungen vor 1935 bestraft, die zu dem Zeitpunkt nicht strafbar

¹²² Rep. 7523/38.

¹²³ Die Differenz zu 100% bei diesen und den vorgenannten Zahlen sind diejenigen Fälle, die sowohl sexuelle Handlungen mit Jungen als auch mit Mädchen betreffen.

waren.¹²⁴ Einem Angeklagten wurden sogar alle seine sexuellen Kontakte mit Männern seit 1911 zur Last gelegt.¹²⁵ Dieses Vorgehen widerspricht dem Rechtsgrundsatz "nulla poena sine lege" und war somit auch nach dem während des Nationalsozialismus geltenden Reichsstrafgesetzbuch nach § 336 ("Rechtsbeugung") rechtswidrig.

Wer vor Gericht leugnete, nicht kooperierte oder sich nicht demütig in sein Schicksal ergab, bekam die Untersuchungshaft und "Schutzhaft" nicht auf die Haftstrafe angerechnet. Vielen Verurteilten wurde der Wortlaut des Urteils, in dem ja auch der konkrete Vorwurf und die Begründung für die Verurteilung formuliert waren, nicht bekannt, da sie sich keine Urteilsabschrift leisten konnten.

Unterstützung der Justiz durch andere Behörden

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte zogen Berichte anderer Institutionen für ihre Anklagen bzw. Urteile heran: vornehmlich die Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege und Gerichtsmedizin des Gesundheitsamtes, aber auch die Wohlfahrtsbehörde und das Jugendamt.¹²⁶

Die "Gerichtshilfe für Erwachsene", die 1926 in Hamburg eingerichtet und 1937 in "Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege" umbenannt wurde, sollte die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden unterstützen, indem sie eine "soziale Diagnose" über den Angeklagten erstellte und dabei belastende, aber auch entlastende Momente zusammentrug. Sie durfte nur auf Anruf eines Richters oder Staatsanwalts tätig werden und übernahm keine oder kaum fürsorgerischen Aufgaben. Sie wurde auch befragt, wenn eine bedingte Strafaussetzung beendet (Ende der Bewährungsfrist) werden sollte. Mit dem Gedanken der Gefangenenfürsorge, aus dem die Gerichtshilfen schon während des Ersten Weltkrieges entstanden waren, hatte diese Aufgabenstellung nicht mehr viel zu tun. Zur Erstellung einer "sozialen Diagnose" über die Angeklagten erhielten die ErmittlerInnen der Hamburger Gerichtshilfe Einsicht in die Ermittlungsakten und in Akten anderer Behörden. Sie führten Gespräche mit dem Betroffenen selber, mit Familienangehörigen, mit NachbarInnen, FreundInnen, Bekannten, aber auch Arbeitgebern und KollegInnen, um die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Beschuldigten klären zu können. Dazu besuchten sie die genannten Perso-

¹²⁴ In der Begründung des Urteils vom 1.2.1938 gegen Wilhelm Heinrich Stoff (Jg. 1897) erläuterte Amtsrichter Dr. Lohse, warum er den alten Paragraphen anwandte; es wird aber von ihm auf die rückwirkende Anwendung durch andere Gerichte hingewiesen: "Erst später sind die Gerichte zu einer veränderten Auffassung auch für den alten Gesetzeszustand gekommen.", Rep. 1831/38. Siehe auch: Rep. 8930/36.

¹²⁵ Rep. 5727/39.

¹²⁶ Siehe hierzu ausführlich: Micheler, Gesundheits- und Sozialverwaltungen 2001.

nen in der Regel in deren eigenem sozialen Umfeld, um einerseits einen eigenen Einblick in die Verhältnisse zu bekommen und andererseits so besser ein "Vertrauensverhältnis" aufbauen zu können. Oft gelang es den "VolkspflegerInnen", nicht als Vertreter der Ermittlungs- oder Anklagebehörden angesehen zu werden, sondern als interessierte "HelferInnen" zu erscheinen, die auch im Interesse des Beschuldigten handelten. So konnten sie auch Dinge erfahren, die Polizisten und Staatsanwälten nicht erzählt wurden. Die Ermittlungsberichte in Bezug auf gleichgeschlechtlich begehende Männer waren oft oberflächlich und schematisch, hier wimmelte es von diffamierenden Stereotypen, Abwertungen und Vorverurteilungen. Böswillige Beurteilungen durch die Ermittlungshilfe waren nicht selten, Unterstellungen, dass der Beschuldigte falsche Angaben mache, die Regel. Spekulationen über weitere Straftaten oder "unlautere" Beziehungen enthalten die Berichte ebenfalls. Ein Schamgefühl haben die "VolkspflegerInnen" bei ihren Ermittlungen wohl nur selten gehabt, denn sie fragten die beschuldigten Männer ausgiebig nach ihrem Sexualleben und versuchten, auch von deren Angehörigen und Bekannten Informationen darüber zu erhalten. Staatsanwälte übernahmen die Formulierungen der Berichte gelegentlich wörtlich in die Anklageschrift, und auch in den Urteilen der Gerichte finden sich die Formulierungen der MitarbeiterInnen der Ermittlungshilfe wieder.

Die von den Gerichten zu Rat gezogenen Gerichtsmediziner von der Gesundheitsbehörde sollten in zahlreichen Fällen klären, ob die "Homosexualität" des Angeklagten "erworben" oder "angeboren" sei. Insbesondere wurden sie befragt, ob eine Kastration des Angeklagten in Bezug auf ein "Dämpfen des Sexualtriebes" und damit der sexuellen Aktivität Erfolg versprechen könne bzw. ob die Kastration Erfolg gezeigt habe, was sie beides fast immer bejahten. Sie sollten Geisteszustand, Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit (§ 51 StGB) der angeklagten Männer untersuchen. Sie sollten eine Empfehlung abgeben, ob die gerichtliche Anordnung einer Sicherungsverwahrung (§ 42e StGB), also der Freiheitsentzug nach Verbüßung der Haftstrafe, angeordnet, beibehalten oder aufgehoben werden sollte. In einigen Fällen sollten sie nur allgemein, ohne zugespitzte Fragestellung, untersuchen.

Die gerichtsärztlichen Gutachten waren trotz ihrer großen Bedeutung für das weitere Schicksal des Angeklagten oft oberflächlich und schematisch. Sie waren mit gesellschaftlichen Stereotypen, Unterstellungen und Zuschreibungen über Homosexuelle angefüllt, an deren Entstehen Mediziner einen erheblichen Anteil hatten. Grundlage der gerichtsmedizinischen Gutachten war die Vorstellung, dass heterosexuelles Verhalten natürlich sei, während es sich bei homosexuellem Verhalten um eine Krankheit oder eine

psychische Funktionsstörung handele. Dementsprechend kamen die Gutachter zu Ergebnissen wie dem folgenden: "Es handelt sich [...] bei dem Untersuchten um einen weichen, willensschwachen, geschlechtlich pervers empfindenden, zu Triebhandlungen neigenden Psychopathen."¹²⁷ Homosexualität wurde dabei insbesondere mit Weiblichkeit verbunden. Bestimmte Verhaltensweisen wurden aber in dem einen Gutachten als signifikant weiblich, in einem anderen als männlich eingeordnet. In wissenschaftlicher Hinsicht waren die Gutachten inkonsistent, insbesondere bei der medizinischen Bewertung von Kastrationen. Viele Gutachter widersprachen einander oder sich selbst implizit, vereinzelt sogar innerhalb einzelner Gutachten. Ein Grund hierfür war der wissenschaftliche Streit über die Ursachen von Homosexualität, mal beriefen sich die Gutachter auf diese, mal auf jene medizinische, psychiatrische oder psychologische Theorie. Widerstreitende Theorien wurden in den Gutachten allerdings nicht erwähnt. Vielmehr wurde in den meisten Fällen gerade das als Ergebnis geliefert, was den Medizinern juristisch und politisch opportun und gewünscht erschien oder was sie selber politisch und moralisch für richtig hielten.

Die medizinischen Gutachten sind in ihrer Bedeutung für die Strafverfolgung nicht zu unterschätzen, da sich die Gerichte fast immer an die Vorschläge der Ärzte hielten. Die Gutachten kamen also in vielen Fällen einer Vorwegnahme des Urteils gleich. Die Gerichtsmediziner hielten sich nicht mit Einschätzungen, die die strafrechtliche Bewertung betrafen, zurück. Gleichsam gaben sie Einschätzungen zur Richtigkeit bestimmter Angaben der Angeklagten. Oftmals wurde von den Gutachtern die ärztliche Rolle ausgenutzt, um sich als "Vertraute" und verständnisvolle "Helfer" der Angeklagten darstellen zu können und so gerichtsrelevante Informationen zu bekommen. Viele Angeklagte durchschauten diese Taktik nicht und gaben den vermeintlichen ärztlichen Vertrauten bereitwillig Auskunft. Den Angeklagten wurde bestenfalls während der Gerichtsverhandlung bekannt, welche Gutachten von den Ärzten über sie abgegeben worden waren.

Haftstrafen, Gnadengesuche und Entlassungen

Die Männer mussten ihre Gefängnis- und Zuchthausstrafen in verschiedenen Anstalten antreten. Die zu "kürzeren" Haftstrafen verurteilten Männer blieben in der Regel in Hamburg. Sie kamen in das Gefängnis Glasmoor

¹²⁷ Gutachten von Dr. Hans Koopmann, Gesundheitsbehörde, vom 7.1.1936, Rep. 2519/36. Fast gleichlautende Formulierungen Koopmanns in Gutachten vom 13.9.1939, Rep. 3007/40; vom 31.7.1940, Rep. 5715/41. Ähnliche Äußerungen finden sich in: Gutachten von Dr. Hans Löffler, Gesundheitsbehörde, vom 12.8.1939, Rep. 9484/36. Ärztlicher Bericht zur Frage der Entmannung von Dr. Wilhelm Schwartz, Gesundheitsbehörde, vom 5.12.1940, Rep. 2041/38.

oder in das Gefängnis und Zuchthaus Fuhlsbüttel, wo sie als Gefangene zum Teil schwere Arbeiten zu verrichten hatten. Männer, die zu längeren Haftstrafen verurteilt worden waren, wurden in der Regel in das Zuchthaus Wolfenbüttel verlegt und von dort in die Strafgefangenenlager der Justiz im Emsland gebracht, wo sie zur Kultivierung der dortigen Moore schwere Zwangsarbeit leisten mussten. Die Zwangsarbeit in den Emslandlagern lässt sich für mindestens 130 in Hamburg nach §§ 175, 175a verurteilte Männer nachweisen, die Gesamtzahl dürfte weit darüber liegen. Insbesondere waren jüngere Männer betroffen, die Geburtsjahrgänge der dorthin gebrachten Männer reichen aber bis 1890 zurück. In Hamburg verurteilte Männer kamen auch in die Strafgefangenenlager Zweibrücken, Griebö bei Coswig in Anhalt, Rodgau und Brobek.

Zahlreiche nach §§ 175, 175a in Hamburg verurteilte Männer starben während der Haftzeit aufgrund der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Gefängnissen und Zuchthäusern oder in den Emslandlagern, aber auch in den "Heil- und Pflegeanstalten".¹²⁸ Allein in der Datenbank sind rund 20 Todesfälle in Haftanstalten und rund 20 Todesfälle in "Heil- und Pflegeanstalten" verzeichnet. Die genauen Todesumstände gehen oft aus den Akten der Hamburger Justiz nicht hervor, die den Tod der Gefangenen von den Haftanstalten mitgeteilt bekam. Der Tod nach der Haftzeit wurde in den Justizakten nicht dokumentiert.

Die Haftzeiten während des Krieges verlängerten sich zum Teil erheblich, da eine Verordnung des Reichsjustizministers vom 11. Juni 1940 festlegte, dass "die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit in die Strafzeit nicht einzurechnen [ist], wenn der Verurteilte nach anstaltsärztlichem Befund nicht offensichtlich wehrunfähig ist". Damit konnte der Zeitpunkt, ab dem eine Haftzeit berechnet wurde, für die Männer, die während des Krieges verurteilt wurden, auf das Ende des Krieges festgelegt werden, bei Männern, die vor Kriegsbeginn verurteilt wurden, konnte die Strafanrechnung bis Kriegsende ausgesetzt werden. Dahinter stand der Gedanke, dass ein während des Krieges verübtes Verbrechen einem Verrat an der Einheit der "Volksgemeinschaft" gleichkäme. Zum anderen sollte damit verhindert werden, dass potenzielle Kriegsdienstleistende sich durch kriminelles Verhalten dem Einsatz als Soldaten entzogen und stattdessen die Kriegszeit in der weit weniger lebensbedrohlichen Haft verbrachten. Eine "Resozialisierung durch Strafverbüßung" sollte während des Krieges nicht möglich sein, wenn gleichzeitig an der Front die "unbescholtenen" Soldaten ihr Leben "für das Vaterland" riskierten. Den gleichen Überlegungen folgten die drakonischen Strafen für "Wehrkraftzersetzung" und "Fahnenflucht".

¹²⁸ Haft, z.B. Rep. 7394/36, 5252/39, 9051/39, 123/41; während der Sicherungsverwahrung z.B. Rep. 8684/36; "Heil- und Pflegeanstalten", z.B. Rep. 7901/37.

Auch auf Männer, die wegen gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen verurteilt waren, wurde diese Verordnung nach Ermessen der Staatsanwaltschaft unterschiedlich angewendet.¹²⁹ Insbesondere die lange Dauer des Krieges und die Überfüllung der Gefängnisse dürfte dazu beigetragen haben, dass die Anwendung der Verordnung gelegentlich widerrufen wurde. Viele Männer saßen aber viel länger in Haft, als das Gericht dies vorgesehen hatte. So wurde der Friseur des Gefängnisses und Zuchthauses Fuhsbüttel, Hans E. (Jg. 1915), erst im Juli 1945 auf Anordnung der britischen Militärregierung entlassen, da die Hamburger Staatsanwaltschaft und das Gefängnis die Verordnung bisher nicht außer Kraft gesetzt hatten. Seine reguläre Strafhaft wäre bereits im Sommer 1944 beendet gewesen. Anfang 1945 entging er nur knapp dem Tod infolge der Unterernährung im Gefängnis.¹³⁰

Fast alle inhaftierten Männer stellten Gnadengesuche, oft mehr als einmal, um frühzeitig aus der Haft entlassen zu werden. Sie wurden bei der zuständigen Hamburger Staatsanwaltschaft eingereicht, aber auch beim Hamburger Reichsstatthalter Karl Kaufmann und beim "Reichskanzler und Führer", die diese aber in der Regel unkommentiert an die Hamburger Staatsanwaltschaft weiterleiteten. Oft waren es auch Eltern, Geschwister, Ehefrauen, Verlobte, Kinder oder FreundInnen, Vorgesetzte und KollegInnen, die ein Gnadengesuch einreichten. Manche Verurteilte und Familien zogen hierzu einen Rechtsanwalt zu Rate, was die Chancen eines "Gnadenerweises" aber nicht erhöhte. In der Regel wurden die Gnadengesuche abgelehnt. Insbesondere die Haftanstalten, die eine Einschätzung abgeben sollten, sprachen sich gegen eine vorzeitige Haftentlassung aus. In ihren Stellungnahmen hieß es oft, dass die "Führung und Arbeitsleistung" des Antragstellers zwar gut seien, man aber eine Entlassung des Inhaftierten aufgrund der Art des Deliktes ablehne. Nur wenige Männer erreichten, dass die letzten Wochen oder Tage der Strafe auf dem Gnadenswege zur Bewährung ausgesetzt wurden, oft erfolgte dies, wenn die Männer sich zu einer Kastration bereit erklärten und diese während der Haftzeit durchführen ließen. Die Männer erhielten dann oft Auflagen, so mussten sie sich unter anderem regelmäßig bei der Polizei melden. Nach zwei bis drei Jahren mussten sie sich einer Begutachtung durch die Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege unterziehen. Wenn diese positiv ausfiel und sie nicht wieder straffällig geworden waren, wurde die Strafe endgültig erlassen. Einige Männer, die zu kürzeren Strafen verurteilt waren, wurden aufgrund der allgemeinen Straffreiheitsgesetze und Amnestieerlasse des "Führers" frühzeitig aus der Haft entlassen.

¹²⁹ Die Anwendung erfolgte z.B. bei Rep. 3979/40, 1229/41, 5715/41.

¹³⁰ Staatsarchiv Hamburg: 242-1 II, Gefängnisverwaltung II, Abl. 18, Gefangenepersonalakten, Personenakte Hans E.

Mit der Straffentlassung war aber für viele Männer das Leiden nicht beendet: Sie waren gesellschaftlicher Ächtung ausgesetzt. Oft zogen sich viele Bekannte zurück, auch eng befreundete gleichgeschlechtlich begehrende Männer mieden den Kontakt, da sie fürchteten, sich dadurch selber in Gefahr zu bringen. Viele Männer waren nach einer Haftentlassung finanziell ruiniert, sie hatten Schulden und oft ihre Wohnung verloren, waren gesundheitlich stark angegriffen und hatten Schwierigkeiten, eine Arbeit zu finden, da eine Verurteilung als unehrenhaft galt und der Verurteilungsgrund in den polizeilichen Führungszeugnissen, die bei einer Bewerbung vorgelegt werden mussten, vermerkt wurde. Erst mit Fortdauern des Krieges, als immer weniger Männer als Arbeitskräfte zur Verfügung standen, fanden Männer, die wegen gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen verurteilt worden waren, wieder leichter Arbeit. Akademische Titel wurden aberkannt, erworbene Patente und Lizenzen wurden weggenommen.

Auch galten die Männer aufgrund ihrer Verurteilung als wehrunwürdig und mussten daher nicht in den Krieg ziehen. Einige von ihnen versuchten, ihre "Wehrwürdigkeit" wiederzuerlangen, da sie als Soldaten weniger Repression fürchteten als im Zivilleben oder weil sie sich "an der Front bewähren" wollten. Diese Hoffnung erfüllte sich nur bei wenigen. Nur ganz junge Männer, denen nur eine einmalige Handlung vorgeworfen wurde, kamen in regulären Einheiten zum Einsatz. Andere als "Homosexuelle" Verurteilte gelangten in Bataillone "zur besonderen Verwendung", die meist mit so genannten "Himmelfahrtskommandos" betraut wurden und eine überdurchschnittlich hohe Todesrate aufwiesen.¹³¹

"Vorbeugende Verbrechensbekämpfung"

Viele Männer, insbesondere solche, die mehrfach verurteilt worden waren, und männliche Prostituierte, wurden nach der Entlassung aus der Strafhaft im Rahmen der "Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" der "Planmäßigen polizeilichen Überwachung" durch die Kriminalpolizei unterstellt oder in "Polizeiliche Vorbeugehaft" in einem Konzentrationslager genommen. Die "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung" wurde im Dezember 1937 durch einen Erlass des Innenministeriums des Deutschen Reiches eingeführt. Anfangs stand der Anspruch auf Resozialisierung von Straftätern im Mittelpunkt. Die "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung" entwickelte sich aber schnell zum Instrument der Ausgrenzung und Eliminierung Unliebsamer.¹³²

¹³¹ Vgl. z.B. Rep. 2762/38: Hermann Georg O. leistete 1941 Dienst in der "Division z.b.V.".

¹³² Wagner 1996, S. 193-203.

Mehrere hundert Männer, die in Hamburg nach §§ 175, 175a verurteilt worden waren, wurden nach Ablauf ihrer Haftstrafe nicht in die Freiheit entlassen, sondern der Kriminalpolizei in Hamburg oder in anderen Städten auf deren Anweisung hin "überstellt". Ab 1941 musste jeder Häftling, der entlassen werden sollte, der Kriminalpolizei gemeldet werden, die dann entschied, ob Maßnahmen der "Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" angeordnet werden sollten.¹³³

Es gab zwar Richtlinien, bei wem Maßnahmen der "Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" vorzunehmen seien, aber die örtlichen Dienststellen hatten hier einen großen Ermessensspielraum. Der Erlass vom Dezember 1937 sah vor, dass, wer "mindestens dreimal" zu einer Haftstrafe "von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden" war, unter "Planmäßige polizeiliche Überwachung" gestellt werden konnte. Wer "mindestens dreimal" zu einer Haftstrafe "von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden" war, konnte in "Polizeiliche Vorbeugehaft" in "geschlossenen Besserungs- und Arbeitslagern" "genommen werden". Sowohl bei der "Planmäßigen polizeilichen Überwachung" als auch bei der "Polizeilichen Vorbeugehaft" wurden auch Verurteilungen im Ausland mitberücksichtigt. Die letzte Strafe durfte nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, wobei aber Haftzeiten nicht mitgezählt wurden.¹³⁴ Am 12. Juli 1940 verfügte Heinrich Himmler mit einem Erlass des Reichssicherheitshauptamtes, "in Zukunft alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben, nach der Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugehaft zu nehmen".¹³⁵ Mit einem weiteren Erlass vom 23. September 1940 wurden Männer, die sich kastrieren ließen und von denen "nach ärztlicher Begutachtung der Geschlechtstrieb bereits vollkommen abgeklungen und ein Rückfall in homosexuelle Verfehlungen nicht zu befürchten ist", von dieser Regelung ausgenommen.¹³⁶ Die Definition von "mehr als einen Partner verführt" wurde offensichtlich den einzelnen örtlichen Dienststellen der Polizei überlassen und war faktisch auf alle nach § 175 verurteilten Männer anwendbar, da vieles als "Verführung" eingeordnet werden konnte. Das Reichskriminalpolizeihauptamt musste die Anordnung der "Polizeilichen Vorbeuge-

¹³³ Müller 2001, S. 195.

¹³⁴ "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei", RdErl. d. RuPrMdl. v. 14.12.1937 – Pol.S-Kr. 3 Nr. 1682/37 -2098; Bundesarchiv Berlin R58/473, nach Jellonnek 1990, S. 138. Vgl. auch Wagner 1996, S. 200-202.

¹³⁵ Runderlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 12.7.1940. Bundesarchiv Berlin: RD 19/28 -15 (nach: Jellonnek 1990, Anm. 252, S. 139). In Auszügen abgedruckt in: Grau 1993, S. 311.

¹³⁶ Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 23.9.1940. In Auszügen abgedruckt in: Grau 1993, S. 312.

haft" bestätigen, über eine Entlassung konnte nur hier entschieden werden. Gegen die "Planmäßige polizeiliche Überwachung" und gegen die "Polizeiliche Vorbeugehaft" konnten keine Rechtsmittel eingelegt werden. "Beschwerden und Gesuche" konnten beim Reichskriminalpolizeihauptamt eingereicht werden, "über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Reichskriminalpolizeiamtes [entschied] endgültig der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei", Heinrich Himmler.

Die in Hamburg überlieferten Akten zeigen, dass diese Regelungen recht willkürlich nach Gutdünken der zuständigen Polizeidienststelle angewendet wurden. Auch Männer, auf die die Regelung des Erlasses vom Dezember 1937 nicht zutraf, kamen in "Polizeiliche Vorbeugehaft", darunter auch Männer, die von Gerichten freigesprochen worden waren.¹³⁷ Unter den Männern, die wegen gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen zur "Polizeilichen Vorbeugehaft" in einem Konzentrationslager interniert waren, befanden sich auch Männer, die nur einmal verurteilt worden waren, darunter auch solche, denen nur ein Vergehen nach § 175 zur Last gelegt worden war.

Da die Akten der entsprechenden Dienststelle nicht überliefert sind und auch die Akten der Staatsanwaltschaft hierzu kaum Informationen enthalten, lässt sich das Vorgehen der Abteilung für "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung" nur aus anderen Quellen recherchieren. So sind einige "Kriminelle Lebensläufe", die die Polizei erstellte, wenn eine Person in "Polizeiliche Vorbeugehaft" genommen werden sollte, in einem Aktenbestand der Gesundheitsbehörde zu "freiwilligen Entmannungen" überliefert.¹³⁸

Die der Hamburger Kripo überstellten Männer wurden im Polizeigefängnis Hütten eingesperrt. Ein Teil von ihnen wurde vermutlich nach wenigen Tagen unter den Auflagen der "Planmäßigen polizeilichen Überwachung" entlassen. Die Unterbringung in "Vorbeugehaft" war hier vornehmlich eine Machtdemonstration des Polizeiapparates und diente der Einschüchterung. Bestandteil der "Planmäßigen polizeilichen Überwachung" war, dass die Männer bei Nacht die Wohnung nicht verlassen durften. Sie erhielten die Auflage, sich regelmäßig einmal pro Woche bei der Kripo zu melden, jeden Wohnungswechsel dort innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen und Hamburg nur mit Genehmigung zu verlassen. Sie durften keine Homosexuellen-Lokale und -Treffpunkte aufsuchen und sollten sich von öffentlichen Toiletten fernhalten. Auch sollten sie "jeden Umgang mit Personen zwecks Anbahnung unzüchtigen Verkehrs" unterlassen.¹³⁹ Diese Maßnahmen blie-

¹³⁷ Z.B. Rep. 3051/42, 2246/44.

¹³⁸ Staatsarchiv Hamburg: 352-12, Gesundheitsbehörde – Sonderakten, Abl. 1999/1, "Freiwillige Entmannungen".

¹³⁹ Da die entsprechenden Polizeiakten in Hamburg nicht überliefert sind, muss auf

ben oft über Jahre bestehen. Der Schmied Walter B. (Jg. 1912), der seit März 1942 unter polizeilicher Überwachung stand, durfte bei Nacht die Wohnung nicht verlassen, musste sich einmal in der Woche bei der Kriminalpolizei melden und auch dort einen Wohnungsschlüssel hinterlegen.¹⁴⁰ Männliche Prostituierte, Transvestiten und einige gleichgeschlechtlich begehrende Männer standen bereits vor 1937 in Hamburg unter polizeilicher Überwachung.¹⁴¹

Andere Männer wurden vor die Alternative gestellt, einer "freiwilligen Entmannung" zuzustimmen oder als "Vorbeugehäftlinge" in ein Konzentrationslager eingewiesen zu werden. Dieses Vorgehen ist ab Oktober 1941 nachweisbar, möglicherweise hat es schon früher begonnen.¹⁴² Auch hier konnten die geltenden Richtlinien recht willkürlich ausgelegt werden. Erklärte sich ein Mann zur Operation bereit, musste er einen handschriftlichen Antrag auf "freiwillige Entmannung" beim Gesundheitsamt Hamburg stellen, in dem er darum zu bitten hatte, von seinem "Leiden" "geheilt" zu werden. Kriminalkommissar Drude von der Kriminalpolizeileitstelle Hamburg schickte den Antrag mit einem Bericht über den "Kriminellen Lebenslauf" des Mannes an das Hauptgesundheitsamt. Der "Kriminellen Lebenslauf" sollte die "verbrecherische Anlage" eines Menschen nachweisen und wurde in Bezug auf gleichgeschlechtlich begehrende Männer von den Beamten Kriminaloberassistent Nepaschink, Kriminalsekretär Priem, Gertner oder Wegner des K24 verfasst.¹⁴³ Der Antragsteller musste sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen, die in der Regel ein befürwortendes Gutachten nach sich zog, in dem davon ausgegangen wurde, dass die Kastration eine weitere Straffälligkeit des Mannes verhindern und dazu führen könne, dass der Mann keine "Bedrohung für die Volksgemeinschaft" mehr sei. Der Hamburger Gesundheitssenator genehmigte die Anträge, so dass eine Kastration vorgenommen werden konnte.

die Auflagen von vor 1937 zurückgegriffen werden, die sich aber vermutlich nicht geändert haben. Die Auflagen von 1935 sind dokumentiert in Rep. 2764/36. Einen guten Überblick zur "Planmäßigen polizeilichen Überwachung in Köln" liefert: Müller 2001, S. 191-204.

¹⁴⁰ Rep. 3051/42, 2246/44. Siehe auch: Rep. 2705/39.

¹⁴¹ Rep. 9484/36, 1020/42.

¹⁴² Der Erlass des Reichskriminalpolizeiamts (RKPA), dass Männer, die sich kastrieren ließen, nicht in einem KZ interniert werden sollten, stammt vom September 1940, ab wann er in Hamburg umgesetzt wurde, ist unklar.

¹⁴³ Dies ist in diversen Personenakten aus dem Sonderbestand der Gesundheitsbehörde zu "freiwilligen Entmannungen" dokumentiert. Staatsarchiv Hamburg: 352-12, Gesundheitsbehörde – Sonderakten, Abl. 1999/1, "Freiwillige Entmannungen". Zu Kriminalsekretär Priem findet sich der Hinweis auf seine Autorenschaft in Rep. 2344/43.

Die Männer mussten vor der Operation in der Regel eine Erklärung unterschreiben, dass die "Entmannung" auf ihren Wunsch hin geschehe und dass sie später keine Schadensersatzansprüche stellen würden. Die Operation wurde bei Männern, die in "Vorbeugehaft" im Polizeigefängnis Hütten saßen, im Hafenkrankehaus, wo die Dienststelle des begutachtenden Gerichtsärztlichen Dienstes untergebracht war, oder im Allgemeinen Krankehaus St. Georg durchgeführt, während sie bei Männern, die einen entsprechenden Antrag bereits aus der Haftanstalt gestellt hatten, durch Dr. Schaedel, den Chirurgen des Zentrallazarettes der Hamburger Haftanstalten, vorgenommen wurde. Die im Hafenkrankehaus und im AK St. Georg operierten Männer wurden nach Abheilen der Wunde in die Freiheit entlassen und der "Planmäßigen polizeilichen Überwachung" unterstellt. Teil der Auflagen war bei ihnen, dass sie sich dem Gesundheitsamt jederzeit für Nachuntersuchungen zur Verfügung stellen mussten. Diese erfolgten in der Regel alle zwei Jahre, denn die Männer waren auch Forschungsobjekte der Ärzte.

Dass angesichts der Situation, in der die Männer sich befanden, und der Alternative, vor die sie gestellt wurden, nicht von einer "Freiwilligkeit" gesprochen werden kann, ist offenkundig. Dies wird auch durch Aussagen der Betroffenen nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes unterstrichen, wie derjenigen des Juristen Dr. Eugen Lenz (Jg. 1884) und des Kaufmännischen Angestellten Gustav Pannier (Jg. 1908), die in der Nachkriegszeit um ihre Anerkennung als Verfolgte des NS-Regimes kämpften.¹⁴⁴ Selbst aus verschiedenen Schriftstücken des begutachtenden Amtsarztes Koopmann geht hervor, dass es ihm durchaus klar war, dass die Anträge nicht freiwillig gestellt wurden.¹⁴⁵

Insgesamt haben mindestens 122 Männer¹⁴⁶ in Hamburg einer "freiwilligen Entmannung" zugestimmt, um dem Konzentrationslager zu entgehen oder um aus der Sicherungsverwahrung entlassen zu werden, die ab den 40er Jahren mit einer Einweisung in ein KZ verbunden war. Die tatsächliche Zahl der Männer kann aufgrund der unvollständigen Aktenüberliefe-

¹⁴⁴ Beide haben dies in zahlreichen Schriftstücken festgehalten, die sich in den Akten der Staatsanwaltschaft, in den Personenakten des Gesundheitsamtes und in ihren Personenakten beim Hamburger Amt für Wiedergutmachung finden. Sozialbehörde Hamburg: Amt für Wiedergutmachung, Archiv, Personenakten Eugen Lenz, Gustav Pannier. Staatsarchiv Hamburg: 352-12, Gesundheitsbehörde – Sonderakten, Abl. 1999/1, "Freiwillige Entmannungen", Personenakten Eugen Lenz, Gustav Pannier, Rep. 9493/36, 8065/37, 3007/40 (Lenz), 9210/37, 1890/42 (Pannier).

¹⁴⁵ Z.B. Gutachten von Dr. Hans Koopmann, Gesundheitsamt Hamburg, über Dr. Eugen Lenz vom 13.9.1939, in: Rep. 3007/40.

¹⁴⁶ Nach der Überlieferung der Justizakten und der Akten der Gesundheitsbehörde zur "freiwilligen Entmannung". Einzelne Antragsteller zogen ihre Anträge zurück.

rung und der nicht vorhandenen Auskunftsbereitschaft des Hamburger Staatsarchivs nicht genau benannt werden. Nur über eine geringe Anzahl von Männern unter 35 Jahren, die aber den Großteil der Verurteilten darstellen, war es möglich, Informationen über "Entmannungen" zu erhalten, weil die uns vorgelegten Akten überwiegend ältere Männer betrafen: 90 Männer waren zum Zeitpunkt der Antragstellung über 35 Jahre alt, 16 zwischen 30 und 35 Jahren und nur zwei unter 30 Jahren. Aufgrund der ausgewerteten Akten und der vom Staatsarchiv angegebenen Zahl der aus Datenschutzgründen nicht zugänglichen Akten liegt die Vermutung nahe, dass das Instrument der "freiwilligen Entmannung" eher bei älteren Männern angewendet wurde oder dass ältere Männer sich eher zu einer "freiwilligen Entmannung" entschlossen als jüngere. Da unklar ist, ob jüngere Männer seltener zu einer Kastration gedrängt wurden oder ob sie sich seltener dazu entschlossen, kann nicht geklärt werden, ob bevölkerungspolitische Erwägungen bei "freiwilligen Entmannungen" eine Rolle spielten. Aufgrund der unvollständigen und unklaren Überlieferung sind unsere Ergebnisse zur "freiwilligen Entmannung" als vorläufig zu betrachten.

Die Zustimmung zu einer Kastration und auch ihre Durchführung bewahrte allerdings nicht alle Männer vor dem Konzentrationslager.¹⁴⁷ So sind in den Akten mehrere Fälle überliefert, in denen ein Mann die Kastration beantragt hatte, die aber nicht durchgeführt wurde, weil entweder die Gutachter gerade Urlaub machten, Dr. Schaedel nicht arbeitsfähig war oder der Operationssaal des Zentrallazarettes wegen Bombenschäden nicht benutzt werden konnte. Die Männer wurden dann doch in das Konzentrationslager Neuengamme oder in das Konzentrationslager Sachsenhausen gebracht. Selbst wenn die Kastration hier von den Lagerärzten unter vermutlich ungleich schlechteren hygienischen und pflegerischen Bedingungen vorgenommen wurde, kam es nicht zu einer Entlassung der Männer. Im Konzentrationslager Sachsenhausen mussten die Männer bei einem Antrag auf "freiwillige Entmannung" auch unterschreiben, dass ihnen bekannt sei, dass damit nicht das "Recht auf eine baldige Entlassung" verbunden sei.¹⁴⁸ Carl Böhrs (Jg. 1889), Helmut Strathmann (Jg. 1912), Walter Steinbeck (Jg. 1908) und Justus Touchy (Jg. 1887) kostete die organisatorische Inkompetenz des ärztlichen Apparates das Leben, wären die Operationen

¹⁴⁷ Vgl. zu Parallelfällen aus Berlin: Pretzel, Andreas: "Ich wünsche meinem schlimmsten Feind nicht, daß er das durchmacht, was ich da durchgemacht habe." Vorfälle im Konzentrationslager Sachsenhausen vor Gericht in Berlin. In: Pretzel/Roßbach 2000, S. 119-168, hier S. 124, 168.

¹⁴⁸ Z.B. Staatsarchiv Hamburg: 352-12, Gesundheitsbehörde – Sonderakten, Abl. 1999/1, "Freiwillige Entmannungen", Personenakte von Theodor Krambeck.

bei ihnen zügiger durchgeführt worden, wären sie vermutlich nie in ein Konzentrationslager gekommen.¹⁴⁹

Wer die Zustimmung zu einer Kastration nicht gab, wurde in ein KZ verschleppt. Andere Männer, insbesondere männliche Prostituierte, wurden gar nicht vor diese Alternative gestellt. "Strichjungen" kamen bereits ab Ende der 30er Jahre langfristig als "Asoziale" oder als "Berufsverbrecher" in Konzentrationslager, bereits seit 1933 waren einzelne immer wieder zeitweise interniert worden. Einige Verurteilte kamen aus der Strafhaft direkt in ein Konzentrationslager, ohne im Polizeigefängnis Hütten untergebracht worden zu sein.

Die "Polizeiliche Vorbeugehaft" in einem Konzentrationslager ist bisher für 94 in Hamburg nach §§ 175, 175a verurteilte Männer nachweisbar. Die tatsächliche Zahl dürfte weit darüber liegen, da wir nur einen Teil der Akten der Staatsanwaltschaft gesichtet haben, darunter zahlreiche aus der Zeit, bevor die entsprechenden Regelungen in Kraft gesetzt wurden, da die erhaltenen Akten nur einen Teil der tatsächlichen Verurteilungen dokumentieren und da die Akten nur selten einen Hinweis auf KZ-Haft nach der Strafhaft enthalten, weil dies in den Akten der Justiz nicht dokumentiert werden musste/sollte. So lässt sich nur für 59 der bisher aufgrund unvollständiger Akten nachweisbaren 281 "homosexuellen" Häftlinge des Konzentrationslagers Neuengamme eine Verurteilung in Hamburg nachweisen, obwohl der Großteil von ihnen in Hamburg verurteilt wurde. Bevor das Konzentrationslager Neuengamme 1940 als eigenständiges KZ eingerichtet wurde, kamen "homosexuelle" Häftlinge häufig in das Konzentrationslager Sachsenhausen bei Oranienburg. In Hamburg verurteilte Männer wurden auch in den Konzentrationslagern Buchenwald, Mauthausen, Dachau und Groß Rosen inhaftiert. Neben der "Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" konnte der Grund für eine KZ-Einweisung – wie bereits erwähnt – auch eine gerichtlich angeordnete "Sicherungsverwahrung" sein. In "Schutzhaft" im Konzentrationslager Fuhlsbüttel befand sich der überwiegende Teil der in Hamburg nach §§ 175, 175a verurteilten Männer während der polizeilichen Ermittlungen.

Die Gruppe der "homosexuellen Häftlinge" stand in der Lagerhierarchie ganz unten. Sie hatten die geringsten Überlebenschancen unter den deutschen "arischen" Häftlingen, da sie oft besonders den Misshandlungen der Wachmannschaften ausgesetzt waren, den härtesten Arbeitskommandos zugeteilt wurden und weil es nur wenig Solidarität der anderen Häftlinge und untereinander gab. Diese bereits 1947 von Eugen Kogon publizierte

¹⁴⁹ Staatsarchiv Hamburg: 352-12, Gesundheitsbehörde – Sonderakten, Abl. 1999/1, "Freiwillige Entmannungen", Personenakten Carl Böhrs, Helmut Strathmann, Walter Steinbeck und Justus Touchy.

Beobachtung wurde 1977 von Lautmann/Grikschat/Schmidt empirisch belegt und bestätigt sich für zahlreiche Konzentrationslager.¹⁵⁰ Viele in Hamburg nach §§ 175, 175a verurteilte Männer starben im Konzentrationslager Neuengamme schon nach wenigen Wochen. Im KZ Neuengamme, wo die Häftlinge mit dem rosa Winkel eine vergleichsweise kleine Gruppe bildeten, gelang es einigen von ihnen jedoch, in der Lagerverwaltung eingesetzt zu werden, als Vorarbeiter in der Kartoffelschälküche, Schreiber im Arbeitseinsatzbüro oder Krankenpfleger. Trotzdem überlebten nur wenige das KZ.¹⁵¹

¹⁵⁰ Lautmann/Grikschat/Schmidt 1977, S. 336-339. Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, München: Wilhelm Heyne Verlag 1979, S. 71, 284.

¹⁵¹ Bollmann/Micheler 1997, S. 179. Michelsen 1999.

Zahl der wegen gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen Verurteilten

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte und dem Schicksal von Opfern des Nationalsozialismus führt häufig in das Dilemma der Beschreibbarkeit des Unrechts, der Gewalt und des Leids, die Menschen zugefügt wurden. Eine Möglichkeit der Darstellung ist die Dokumentation der Lebenswege einzelner Betroffener, um deutlich zu machen, dass es sich um Individuen mit einer Vielzahl menschlicher Aspekte handelt, mit einem Leben vor der Verfolgung. Es sollte im Umgang mit den deutschen Verbrechen während der Zeit des Nationalsozialismus nicht zu den gleichen Mechanismen gegriffen werden, wie sie die Verfolger nutzten – Absprechen des Menschseins, bürokratische Verwaltung und Degradierung zu Nummern. Dennoch ist es zur Erfassung des Ausmaßes von Verfolgung notwendig, der individualisierenden Art des Umgangs auch eine Quantifizierung zur Seite zu stellen.

Zur Gesamtzahl derjenigen, die aufgrund mann männlicher Sexualhandlungen zwischen 1933 und 1945 im Deutschen Reich verfolgt wurden, existieren keine abschließenden Angaben. Im Folgenden soll versucht werden, anhand der bekannten Zahlen ein Bild zu erhalten, wie viele Männer in Hamburg zwischen 1933 und 1945 aufgrund mann männlicher Sexualhandlungen verurteilt wurden. Da die Überlieferung der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg wie auch der Verfahrensregister unvollständig ist, wurden dazu die Statistiken des Deutschen Reiches zur Kriminalität – die "Reichskriminalstatistik" – herangezogen. Auch die Auswertung dieser Zahlen war allerdings mit etlichen überlieferungsbedingten Problemen verbunden.

Die Reichskriminalstatistik weist nur von 1933 bis zum 2. Quartal 1938 regional differenzierte Zahlen für Hamburg aus. Darüber hinaus enthält sie nicht durchgängig die gleichen Bezugsgrößen. Teilweise ist die Zahl der Anklagen nach §§ 175, 175a RStGB bekannt, teilweise die Zahl der Aburteilungen, teilweise die der Verurteilungen nach §§ 175, 175a – die Differenz zwischen Aburteilungen und Verurteilungen entspricht den Freisprüchen, die zwischen Anklagen und Aburteilungen den Einstellungen.

Die Zahlenangaben, die sich auf das ganze Deutsche Reich beziehen, beinhalten auch die wegen "Unzucht mit Tieren" (bis 1935 nach § 175, ab 1935 nach § 175b) verurteilten Personen. Hingegen beinhalten die für den Oberlandesgerichtsbezirk (OLG-Bezirk) und den Landgerichtsbezirk (LG-Bezirk) Hamburg zur Verfügung stehende Zahlenangaben diese teilweise nicht, so dass ein Vergleich nur mit Vorbehalten möglich ist. Da aber insgesamt sowohl für den Landgerichtsbezirk Hamburg als auch für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg, zu dem bis zum 1. April 1937 auch die

Hansestädte Bremen und Lübeck gehörten, sexuelle Handlungen mit Tieren nur eine sehr geringe Rolle spielten, kann diese Ungenauigkeit außer Acht gelassen werden. So betreffen nur 13 der 1822 aus der NS-Zeit überlieferten Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg Verfahren wegen sexueller Handlungen mit Tieren, dies entspricht einem Anteil von 0,71%.

Im Betrachtungszeitraum 1933 bis 1945 veränderte der Stadtstaat Hamburg sein Territorium erheblich: Im Zuge des Groß-Hamburg-Gesetzes wurden am 1. April 1937 die Städte Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg in das Hamburgische Staatsgebiet aufgenommen. Verurteilungen aus den Städten Altona und Wandsbek konnten berücksichtigt werden, da die Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Altona, das bis 1. April 1937 unter anderem für diese Städte zuständig war, überliefert sind. Für die Gerichte in Harburg-Wilhelmsburg sind keine Akten aus der Zeit bis zum 1. April 1937 überliefert worden, daher konnten hierzu keine Zahlen herangezogen werden.¹⁵²

Aufgrund der unterschiedlichen Angaben in den unterschiedlichen Quellen ließen sich keine durchgehenden Berechnungen für alle Jahre durchführen. Daher werden hier die Ergebnisse in einzelnen zeitlichen Abschnitten hergeleitet und in einer Gesamttabelle zusammengestellt. Danach werden die ermittelten Zahlen in Korrelation gesetzt zu den im Hamburger Staatsarchiv überlieferten Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg, die §§ 175, 175a betreffen, und zur Gefangenenpersonalkartei der Hamburger Strafanstalten, um das Ausmaß der Aktenvernichtung durch das Hamburger Staatsarchiv einschätzen zu können.

In den folgenden Tabellen ist zu beachten, dass – falls nicht anders angegeben – die Zahl der Verurteilten nicht identisch ist mit der Anzahl der betroffenen tatsächlichen Personen. In manchen Fällen wurde der gleiche Mann während des Nationalsozialismus mehrfach verurteilt und daher auch mehrfach als Verurteilter in den Statistiken gezählt. Unten findet sich auch eine Zusammenstellung der Anzahl der tatsächlichen Personen, deren Verurteilung in Hamburg aufgrund der überlieferten Akten nachgewiesen werden kann (Tabellen 12,13).

1933-1935

Für die Jahre 1933 bis 1935 liegen alle benötigten Angaben für den Landgerichtsbezirk Hamburg vor: sowohl die Zahl derjenigen Personen, die

¹⁵² Schreiben von Dr. Claudia Becker vom Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover, 23.10.2001 an Moritz Terfloth.

wegen §§ 175, 175a, 175b in Hamburg abgeurteilt wurden, als auch die Zahl der Verurteilten:

Tabelle 1

Jahr	Nach §§ 175, 175a*, 175b* im LG-Bezirk Hamburg Abgeurteilte	Nach §§ 175, 175a*, 175b* im LG-Bezirk Hamburg Verurteilte
1933	44	39
1934	38	33
1935	94	86

Aus: Statistisches Reichsamt (Hg.): Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Kriminalstatistik für das Jahr 1933, Bd. 478, Berlin 1936; für das Jahr 1934, Bd. 507, Berlin 1938; für die Jahre 1935 und 1936. Mit Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938 und 1939, Bd. 577, Berlin 1942.

* Ab 1935.

1936-1938

Für das Jahr 1936 geben die Statistiken des Deutschen Reiches einerseits die Zahl der nach §§ 175, 175a im Landgerichtsbezirk und im Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg angeklagten Männer an. Andererseits liefern sie die Zahl der nach §§ 175, 175a und § 175b im Landgerichtsbezirk Hamburg abgeurteilten und verurteilten Personen. Für 1937 ist nur die Anzahl der Männer überliefert, die im Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg und im Landgerichtsbezirk Hamburg nach §§ 175, 175a angeklagt wurden. Für 1938 liegt nur die entsprechende Zahl der im Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg angeklagten Männer vor und für die ersten beiden Quartale auch die Zahl der im Landgerichtsbezirk Hamburg Angeklagten. Im Jahr 1939 endet die für Hamburg spezifizierte Berichterstattung der Reichskriminalstatistik mit dem 2. Quartal endgültig; für die beiden ersten Quartale ist lediglich die Zahl der im OLG-Bezirk Hamburg angeklagten Männer bekannt.

Auf Basis der Angaben für das Jahr 1936 wurde die Zahl der Verurteilungen im Landgerichtsbezirk Hamburg in den Jahren 1937 und 1938 errechnet. Dabei musste mangels anderer Angaben in Kauf genommen werden, dass bei der Bestimmung der Relationen ein Bezug zwischen der Anzahl der Angeklagten nach §§ 175, 175a und der Anzahl der nach §§ 175, 175a und 175b Abgeurteilten hergestellt wurde (siehe auch Tabelle 2, Anmerkung a). Dieser Weg wurde gewählt, weil so die Zahl der Verurteilten in den Jahren 1937 und 1938 exakter errechnet werden kann als mit der Alternativmethode, die den prozentualen Anteil der Verurteilungen im Landgerichtsbezirk Hamburg an den Verurteilungen im gesamten Deutschen Reich auf Grundlage der Zahlen für 1936 darstellen würde. Dies erschien unseriös, da es sich bei dem Jahr 1936 um das Jahr handelt, in dem durch den Einsatz des GeStaPo-Sonderkommandos in Hamburg eine intensivere Verfolgung stattfand als in den Folgejahren. Außerdem wird durch

das gewählte Vorgehen auch die Berechnung des Anteils der Verurteilungen im Landgerichtsbezirk Hamburg an den Verurteilungen im gesamten Deutschen Reich für die Jahre ab 1939 auf eine breitere rechnerische Basis gestellt (Tabelle 3).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Berechnungen:

Tabelle 2

Jahr / Quartal	Nach §§ 175, 175a im OLG-Bezirk HH angeklagte Männer	Nach §§ 175, 175a im LG-Bezirk HH angeklagte Männer	Nach §§ 175, 175a und 175b im LG-Bezirk HH Abgeurteilte	Nach §§ 175, 175a und 175b im LG-Bezirk HH Verurteilte
1936	591	505	432	400
1937	858	775	663^a	609^b
1938 I.Q	219	208	178 ^c	163 ^d
1938 II.Q	171	156	133 ^c	122 ^d
1938 III.Q	214	190 ^e	163 ^c	150 ^d
1938 IV.Q	193	171 ^f	146 ^c	134 ^d
1938 ges.	797	725^f	620^e	569^d
1939 I.Q	270	239 ^f	204 ^c	188 ^d
1939 II.Q	234	207 ^f	177 ^c	162 ^d
1939 erste Hälfte	504	447^g	382^h	350^d

Aus: Statistisches Reichsamt (Hg.): Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936. Mit Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938 und 1939, Bd. 577, Berlin 1942. Bundesarchiv Berlin: R3001/R22alt, Reichsjustizministerium, 1163, 1164, 1171, 1172.

Kursiv gesetzte Zahlen sind errechnet.

Errechnete Zahl: Der Anteil der Aburteilungen an den Anklagen beträgt 1936 85,55%. Die Zahl der Angeklagten im Landgerichtsbezirk Hamburg für 1937 wurde mit 0,8555 multipliziert und auf die ganze Zahl gerundet.

Errechnete Zahl: Der Anteil der Verurteilungen an den Aburteilungen beträgt für die Jahre 1933 bis 1936 91,78%. Die errechnete Zahl der Abgeurteilten in Hamburg für 1937 wurde mit 0,9178 multipliziert und auf die ganze Zahl gerundet.

Errechnete Zahl analog zu a).

Errechnete Zahl analog zu b).

Errechnete Zahl: Der Anteil der Anklagen im LG-Bezirk Hamburg an den Anklagen im gesamten OLG-Bezirk Hamburg wurde quartalsweise aus den Jahren 1936 und 1937 sowie den ersten beiden Quartalen 1938 im Mittel errechnet; sie beträgt 88,6%. Die bekannte Zahl der Angeklagten im OLG-Bezirk Hamburg wurde mit 0,886 multipliziert und auf die ganze Zahl gerundet.

Errechnete Zahl analog zu e).

Die Zahl wurde analog zu der Berechnung in e) gebildet. Die Summe der Quartalszahlen der Angeklagten 1939 ergibt durch die Rundung lediglich 446.

Die Zahl wurde analog zu der Berechnung in c) gebildet. Die Summe der Quartalszahlen der Abgeurteilten 1939 ergibt durch die Rundung lediglich 381.

1939-1941

In den ersten Kriegsjahren führte das Reichsjustizministerium die Kriminalstatistik zwar weiter, es unterblieb aber eine regionale Ausdifferenzierung. Die Statistik für das alte Reichsgebiet endet mit dem Jahr 1941.

Um zu einem Wert zu gelangen, wie viele Männer in den betreffenden Jahren (Tabelle 3) und in den Jahren 1942 bis 1945 (Tabelle 4) nach §§ 175, 175a in Hamburg verurteilt wurden, diente der Anteil an den reichsweiten Verurteilungen, den Hamburg in den Jahren 1936 bis 1938 hatte, als Faktor. Eine Alternative hierzu konnte mangels vorhandener Quellen nicht gewählt werden. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass sich der Hamburger Anteil in den Jahren von 1936 bis 1945 trotz punktueller Schwankungen recht konstant gehalten hat, weil sich mit der Etablierung Heinrich Himmlers als "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" die Verfolgungspraxis der Polizei und auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte vereinheitlichten. Obwohl die örtlichen Behörden zu verschiedenen Zeitpunkten möglicherweise unterschiedlich intensiv gegen homosexuell handelnde Männer vorgingen, zeigen die vorliegenden Zahlen, dass der Anteil Hamburgs an den Verurteilungen im Deutschen Reich in den Jahren 1936 bis 1938 annähernd konstant war. Die Jahre 1933 bis 1935 wurden bei der Bildung des Mittelwertes nicht berücksichtigt, da zu diesem Zeitpunkt in Hamburg die Verfolgung von Straftaten nach § 175 noch nicht das gleiche Ausmaß wie in anderen Städten und Regionen des Deutschen Reiches nach der Machtübergabe an die Nationalsozialisten erreicht hatte.

Daraus ergeben sich folgende Berechnungen:

Tabelle 3

Jahr	Nach §§ 175, 175a und 175b im Deutschen Reich Verurteilte	Nach §§ 175, 175a und 175b im LG-Bezirk Hamburg Verurteilte	Prozentualer Anteil des LG-Bezirks Hamburg an den Verurteilungen im Deutschen Reich
1936	5'320	400	7,52 %
1937	8'271	609	7,36 %
1938	8'562	569	6,65 %
			Mittelwert 1936-1938: 7,18 %
1939	7'614	546 ^a	7,18 %
1940	3'773	270 ^b	7,18 %
1941	3'735	268 ^b	7,18 %

Aus: Statistisches Reichsamt (Hg.): Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936. Mit Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938 und 1939, Bd. 577, Berlin 1942. Bundesarchiv Berlin: R3001/R22alt, Reichsjustizministerium, 1160. Für den Hinweis danken wir Jürgen Müller, Köln.

Kursiv gesetzte Zahlen sind errechnet.

- a) Errechnete Zahl: Der Anteil von Verurteilungen im LG-Bezirk Hamburg an den Verurteilungen im Deutschen Reich beträgt im Mittelwert 1936 bis 1938 7,18%. Die Zahl der Verurteilten im Deutschen Reich für 1939 wurde mit 0,0718 multipliziert und auf die ganze Zahl gerundet, um die Zahl der im LG-Bezirk Hamburg Verurteilten zu erhalten. Für die weitere Betrachtung ergibt sich aus den Ergebnissen von Tabelle 2 und 3 für das Jahr 1939 eine Ungleichgewichtigkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Halbjahr: Zieht man die in Tabelle 2 gewonnene Zahl von 350 Verurteilten für das erste Halbjahr von der in Tabelle 3 bestimmten Gesamtzahl von 546 Verurteilten ab, so bleiben für das zweite Halbjahr 1939 "nur" 196 Verurteilte übrig. Es ist wahrscheinlich, dass mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs am 1. September 1939 die Verfolgungsintensität nachließ.
- b) Errechnete Zahl analog zu a).

1942-1945

Für das Jahr 1941 liefert die Reichskriminalstatistik sowohl Angaben für das Reichsgebiet in den Grenzen von 1937 als auch für das "Großdeutsche Reich, Deutsche Volksangehörige und Ausländer", ohne "Protektoratsangehörige, Polen und Juden", für das Jahr 1942 und das 1. Halbjahr 1943 nur Zahlen für das "Großdeutsche Reich". Für das 2. Halbjahr 1943 sowie die Jahre 1944 und 1945 liegen keine Statistiken vor. Aufgrund der Angaben für 1941 ist es möglich, statistisch auf die Zahl der Verurteilungen im Reichsgebiet in den Grenzen von 1937 in den Jahren 1942 und 1943 zu schließen. Die Zahlen für 1944 und 1945, bis zum 1. Mai, wurden auf dieser Grundlage geschätzt. Da in Hamburg noch bis Ende April 1945 Urteile nach §§ 175, 175a RStGB gesprochen wurden,¹⁵³ erschien es legitim, für 4 Monate einen Anteil aus der Schätzung für 1944 zu bilden. Die von Richard Plant 1991 und Günter Grau 1993 veröffentlichten Zahlen für die Jahre 1941 bis 1943 sind leider fehlerhaft und konnten nicht herangezogen werden.¹⁵⁴

Daraus ergeben sich folgende Berechnungen:

¹⁵³ Am 20. April 1945 erging in Hamburg ein Urteil nach § 175; vgl. Rep. 2492/45.

¹⁵⁴ Plant gibt unreflektiert für 1942 und 1943 die Zahl für das "Großdeutsche Reich" an, die für 1942 angegebene Zahl ist darüber hinaus falsch, sie ist die Zahl der Verurteilten von 1941 mit "Protektoratsangehörige[n], Polen und Juden". Plant, Richard: Rosa Winkel. Der Krieg der Nazis gegen die Homosexuellen, Frankfurt a. M./New York: Campus 1991, S. 193, Anm. 20. Der Verweis Plants auf: Stümke/Finkler 1981, S. 267, ist wenig hilfreich, da entsprechende Zahlen dort nicht genannt werden. Grau gibt für die Jahre 1942 und 1943 nicht die Zahl der Verurteilten im "Altreich" an, wie er schreibt, sondern die Zahlen für das "Großdeutsche Reich". Die von ihm angegebene Zahl für 1941 enthält einen Übertragungsfehler. Während Grau für 1942 die Zahl ohne "Protektoratsangehörige, Polen und Juden" genommen hat, gibt er für 1943 eben nicht diese, sondern diejenigen mit diesen Personengruppen an. Grau 1993, S. 197.

Tabelle 4

Jahr	Nach §§ 175, 175a, 175b im Deutschen Reich ("Großdeutsches Reich") Verurteilte	Nach §§ 175, 175a, 175b im Deutschen Reich (in den Grenzen von 1937) Verurteilte	Nach §§ 175, 175a, 175b im LG-Bezirk HH Verurteilte	Prozentualer Anteil des LG-Bezirks HH an den Verurteilten im Deutschen Reich
1941	3'963	3'735	268 ^a	7,18 %
1942	2'678	2'524 ^b	181 ^c	7,18 %
1943	2'100 ^d	1'979 ^e	142 ^c	7,18 %
1944		1'800 ^f	129 ^c	7,18 %
1945		600 ^g	43 ^c	7,18 %

Aus: Bundesarchiv Berlin: R3001/R22alt, Reichsjustizministerium, 1160. Für den Hinweis danken wir Jürgen Müller, Köln.

Kursiv gesetzte Zahlen sind errechnet.

- c) Errechnete Zahl: Der Anteil der Verurteilungen im LG-Bezirk Hamburg an den Verurteilungen im Deutschen Reich beträgt im Mittelwert 1936 bis 1938 7,18%. Die Zahl der Verurteilten im Deutschen Reich für 1941 wurde mit 0,0718 multipliziert und auf die ganze Zahl gerundet, um die Zahl der im LG-Bezirk Hamburg Verurteilten zu erhalten.
- d) Errechnete Zahl: Der Anteil von Verurteilungen im Deutschen Reich an den Verurteilungen im "Großdeutschen Reich" beträgt 1941 94,25%. Die Zahl der Verurteilten im "Großdeutschen Reich" für das Jahr 1942 wurde mit 0,9425 multipliziert und auf die ganze Zahl gerundet, um die Zahl der im Deutschen Reich Verurteilten zu erhalten.
- e) Errechnete Zahl: analog zu a).
- f) Errechnete Zahl: Die Zahl der Verurteilungen im 1. Halbjahr 1943 wurde verdoppelt.
- g) Errechnete Zahl: analog zu b).
- h) Schätzung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass trotz der bruchstückhaften Überlieferung die Feststellung einer ungefähren Größenordnung der während der Zeit des Nationalsozialismus in Hamburg nach §§ 175, 175a RStGB Verurteilten möglich ist. Die oben dargestellten Rechenwege wurden so gewählt, dass im Rahmen der verfügbaren Informationen mögliche Fehlerquellen so berücksichtigt wurden, dass eine eklatante Abweichung der hier vorgestellten Ergebnisse sowohl nach oben als auch nach unten unwahrscheinlich ist. Abschließend wird der Anteil der wegen Sexualhandlungen mit Tieren nach § 175 bzw. nach § 175b verurteilten Personen auf Grundlage ihres Anteils an den überlieferten Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg (0,71%) von der Gesamtzahl abgezogen. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen:

Tabelle 5

Jahr	Nach §§ 175, 175a und 175b im LG-Bezirk Hamburg Verurteilte	Nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen im LG-Bezirk Hamburg Verurteilte
1933	39	39 ^a
1934	33	33 ^b
1935	86	85 ^b

1936	400	397 ^b
1937	609	605 ^b
1938	569	565 ^b
1939	546	542 ^b
1940	270	268 ^b
1941	268	266 ^b
1942	181	180 ^b
1943	142	141 ^b
1944	129	128 ^b
1945 (bis Ende April)	43	43 ^b
Summe	3'315	3'291

Kursiv gesetzte Zahlen sind errechnet.

- i) Errechnete Zahl: Der Anteil der wegen mann männlicher Sexualhandlungen nach §§ 175, 175a im LG-Bezirk Hamburg Verurteilten an den Verurteilungen nach §§ 175, 175a und 175b beträgt in den überlieferten Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg 99,29%. Die Zahl der Verurteilten nach §§ 175, 175a und 175b für das Jahr 1933 wurde mit 0,9929 multipliziert und auf die ganze Zahl gerundet, um die Zahl der im LG-Bezirk Hamburg nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen Verurteilten zu erhalten.
- j) Errechnete Zahl: analog zu a).

Somit kann als Näherungswert für die Gesamtzahl der nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen im LG-Bezirk Hamburg Verurteilten nach Tabelle 5 die Zahl 3.291 angegeben werden. Um zu einem Ergebnis für Hamburg in seinem heutigen Territorium zu gelangen, sind zu dieser Zahl die Verurteilungen aus den Gerichten Harburg-Wilhelmsburg und Altona zu zählen. Für Harburg-Wilhelmsburg sind keine Verurteilungen überliefert (s.o.). Die Zahl der nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen verurteilten Männer beträgt für das Amtsgericht und das Landgericht Altona, die für die Städte Altona und Wandsbek zuständig waren, im Zeitraum 1933 bis März 1937 100.

Tabelle 6

Jahr	Verfahren nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen vor den Gerichten in Altona	Nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen vor den Gerichten in Altona angeklagte Männer	Nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen von den Gerichten in Altona verurteilte Männer
1933	5	7	6
1934	1	1	0
1935	28	41	34
1936	41	57	46
1937*	12	14	14
Summe	87	120	100

Erhebung nach: Landesarchiv Schleswig-Holstein: Abt. 352 Altona, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Altona.

* Bis einschließlich März.

Tabelle 7

	Nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen Verurteilte
LG-Bezirk Hamburg 1933-1945	3 291
Altona, Wandsbek 1933 bis April 1937	100
Harburg-Wilhelmsburg 1933 bis April 1937	59*
Hamburg insgesamt	3 450

Ergebnisse aus Tabelle 5 und Erhebung nach: Landesarchiv Schleswig-Holstein: Abt. 352 Altona, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Altona.

* Schätzung

Der Näherungswert für die Gesamtzahl der in Hamburg einschließlich Altona und Wandsbek von 1933 bis 1945 nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen verurteilten Männer beträgt somit 3.391. Vor dem Hintergrund der Zahlen für Altona und Wandsbek schätzen wir, dass in Harburg-Wilhelmsburg im Zeitraum von 1933 bis März 1937 etwa 59 Männer verurteilt wurden. Damit ergibt sich als Näherungswert für die Gesamtzahl der während der NS-Zeit in Hamburg verurteilten Männer 3.450.

Dieser Näherungswert ist für die Fragestellung, wie viele Männer in Hamburg wegen mann männlicher Sexualhandlungen mit den Mitteln der Rechtsprechung verfolgt wurden, als Richtwert an der unteren Grenze anzusehen. Eine Erhebung der Anzahl der Verurteilungen nach §§ 183, 185 RStGB in den Fällen, in denen die Tat in Zusammenhang mit mann männlichen Sexualhandlungen stand, war beispielsweise nicht möglich, da die Statistiken des Deutschen Reiches diese Fälle nicht gesondert ausweisen. Die Erhebung unter den überlieferten Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg für den Zeitraum 1933-1945 hat ergeben, dass min-

destens 21 Männer nach § 183 und 46 Männer nach § 185 in Hamburg verurteilt wurden (siehe Tabellen 8 und 9).

Tabelle 8

Jahr	Nach § 183 wegen mann- männlicher Sexualhandlungen abgeurteilte Männer*	Nach § 183 wegen mann- männlicher Sexualhandlungen verurteilte Männer*
1933-1945	21	21

Erhebung nach: Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen.

* Es wurden nur Urteile gezählt, in denen nicht gleichzeitig auch nach § 175 abgeurteilt wurde.

Tabelle 9

Jahr	Nach § 185 wegen mann- männlicher Sexualhandlungen abgeurteilte Männer*	Nach § 185 wegen mann- männlicher Sexualhandlungen verurteilte Männer*
1933-1945	50	46

Erhebung nach: Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen.

* Es wurden nur Urteile gezählt, in denen nicht gleichzeitig auch nach §§ 175, 183 abgeurteilt wurde.

Weitere Tatbestände wie § 174 ("Unzucht mit Abhängigen") und § 176 ("Unzucht mit Kindern") wurden in der Gesamtzusammenstellung der Anzahl der Männer, die wegen mann-männlicher Sexualhandlungen in Hamburg verurteilt wurden, nur in den Fällen berücksichtigt, in denen es zu einer Verurteilung dieser Tatbestände in Verbindung mit § 175 kam.

Die bisher erhobenen Zahlen betreffen lediglich die zivile Justiz. Anhand der Quellen lässt sich aber nachvollziehen, dass eine große Anzahl Männer nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges auch nach §§ 175, 175a durch Militärgerichte verurteilt wurden. Es wird von rund 7.000 Verurteilungen bis zum Sommer 1944 ausgegangen.¹⁵⁵ Auch die Gefangenenpersonalkartei der Hamburger Justizvollzugsanstalten enthält Hinweise hierauf. Männer, die von Feld- oder Militärgerichten nach §§ 175, 175a verurteilt wurden, mussten ihre – häufig außerordentlich langen – Haftstrafen zum Teil in Hamburger Strafanstalten verbringen. Eine Erhebung der Anzahl der Männer, die von Feld- bzw. Militärgerichtsurteilen in Hamburg betroffen waren, ist aufgrund fehlender Quellen nicht möglich gewesen.

¹⁵⁵ Grau führt die Kriegskriminalstatistik der Wehrmacht nach Bundesarchiv-Militärarchiv (Freiburg) 20/479 an. Grau 1993, S. 210.

Vergleich des errechneten Näherungswertes mit den überlieferten Akten

Ein Teil der oben in abstrakten Zahlen hergeleiteten Fälle ist konkret in Form von staatsanwaltlichen Ermittlungsakten im Hamburger Staatsarchiv überliefert. Von anderen Verurteilten gibt es zumindest einen Vermerk in der Gefangenenpersonalkartei. Die errechnete Zahl der nach §§ 175, 175a in Hamburg Verurteilten soll mit den in diesen beiden Quellenbestände überlieferten Akten verglichen werden.

Die Überlieferung des Bestandes der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg ist leider sehr unvollständig. Zum einen haben nicht alle von der Staatsanwaltschaft angelegten Akten die Zeit des Nationalsozialismus und die unmittelbare Nachkriegszeit überdauert. Die Vollständigkeit der 1986 vorgefundenen Akten betrug für die Jahrgänge 1935-1937 durchschnittlich 72% der angelegten Akten, für die Jahrgänge 1938-1945 durchschnittlich 98%; die Nachkriegsjahrgänge waren sehr unvollständig überliefert.¹⁵⁶ Zum anderen sind bei der Übernahme der Akten durch das Hamburger Staatsarchiv große Teile des Bestandes – 76% – vernichtet worden. Ferner sind die heute noch vorhandenen Akten aufgrund der Fehler bei der Auswahl weder als repräsentativ für den 1986 vorgefundenen Bestand noch für die tatsächlich während der NS-Zeit angelegten Akten anzusehen (s.o.). Daher war es leider nicht möglich, die oben dargestellten statistischen Erhebungen auf der Grundlage der überlieferten Akten durchzuführen.

Im Folgenden sollen die von uns ermittelten Zahlen in Relation zu den Informationen gestellt werden, die die im Hamburger Staatsarchiv überlie-

¹⁵⁶ Vgl. Schmitz, Gunther / Lassen, Hans-Christian / Bästlein, Klaus: Hunderttausend Akten – Millionen Fakten. In: Justizbehörde Hamburg (Hg.): "Für Führer, Volk und Vaterland ..." Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg: Ergebnisse Verlag 1992, S. 432-442, insbesondere Tabelle S. 434. Die mit der Aktenauswahl betrauten Bearbeiter erklären den Aktenverlust vor 1986 damit, dass Akten zu Hochverratsachen, politischen Sachen, "Volksschädlingssachen" und Gewaltverbrechensachen auf Anordnung von Oberstaatsanwalt Dr. Schubert vom 12. April 1945 in den letzten Kriegstagen im Hof des Untersuchungsgefängnisses verbrannt wurden. Schmitz/Lassen/Bästlein 1992, S. 433-434. Schmitz, Gunther: "Folgende Akten sind sofort zu vernichten ..." Zur Überlieferung der Strafakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg 1933-1945. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 85, 1999, S. 165-182, hier S. 166-167. Die große Lücke vor 1938 lässt sich hingegen dadurch erklären, dass bereits ab 1937 bei der Neuorganisation des Hamburger Justizwesens im Zuge des Groß-Hamburg-Gesetzes die Registratur der Staatsanwaltschaft Akten aus den bisher eigenständigen Städten Hamburg, Altona und Harburg-Wilhelmsburg sowie Wandsbek routinemäßig ausgedünnt und andere ganz vernichtet hat.

ferten Akten noch ergeben können. Tabelle 10 kann entnommen werden, wie viele Akten nach §§ 175, 175a wegen mann-männlicher Sexualhandlungen je Jahrgang erhalten geblieben sind. Tabelle 11 stellt jahrgangsweise die Zahl der abgeurteilten bzw. verurteilten Männer dar, deren Akten im Staatsarchiv vorliegen. Wurde ein und derselbe Mann zwischen 1933 und 1945 mehrfach verurteilt, so wurde jede Verurteilung in den Tabellen 1-11 einzeln gezählt. Die Differenz zwischen der Zahl der Verurteilten und der tatsächlichen Zahl der betroffenen Männer lässt sich nur bei den überlieferten Akten bestimmen. In den Tabellen 12 und 13 wird die Anzahl der tatsächlichen Personen dargestellt, Tabelle 12 zeigt das Verhältnis von Verurteilten zu Abgeurteilten, Tabelle 13 die Häufigkeit der Aburteilungen.

Tabelle 10

Jahr	Überlieferung der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg: Verfahren nach §§ 175, 175a wegen mannmännlicher Sexualhandlungen
1933*	3
1934*	2
1935*	35
1936	130
1937	182
1938	496
1939	218
1940	232
1941	246
1942	140
1943	66
1944	47
1945**	18

Erhebung nach: Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen.

* Die Jahrgänge 1933-1935 sind vom Hamburger Staatsarchiv noch nicht vollständig ausgewertet worden.

** Bis Mai 1945.

Tabelle 11

Jahr	Überlieferung der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg: Nach §§ 175, 175a wegen mann- männlicher Sexualhandlungen abgeurteilte Männer	Überlieferung der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg: Nach §§ 175, 175a wegen mann- männlicher Sexualhandlungen verurteilte Männer
1933*	3	3
1934*	2	2
1935*	58	53
1936	200	181
1937	198	184
1938	515	462
1939	222	207
1940	233	221
1941	248	228
1942	145	137
1943	70	68
1944	47	45
1945**	18	17
Summe	1'959	1'808

Erhebung nach: Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen. Männer, die mehrfach verurteilt wurden, werden mehrfach gezählt.

* Die Jahrgänge 1933-1935 sind vom Hamburger Staatsarchiv noch nicht vollständig ausgewertet bzw. übernommen worden.

** Bis Mai 1945.

Tabelle 12

	Überlieferung der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg: Anzahl der tatsächlichen Personen, die nach §§ 175, 175a wegen mannmännlicher Sexualhandlungen abgeurteilt wurden
Verurteilte	1'654
Nicht Verurteilte	130
Abgeurteilte	1'784

Erhebung nach: Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen.

Tabelle 13

	Überlieferung der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg: Anzahl der tatsächlichen Personen, die nach §§ 175, 175a wegen mannmännlicher Sexualhandlungen abgeurteilt wurden
1 x Abgeurteilte	1'590
2 x Abgeurteilte	174
3 x Abgeurteilte	20
gesamt	1'784

Erhebung nach: Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen.

Aufgrund der bekannten Informationen über das Ausmaß der Vernichtung der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg durch die Hamburger Staatsanwaltschaft während der NS-Zeit und durch das Hamburger Staatsarchiv in den Jahren 1986 bis 1996 musste davon ausgegangen werden, dass die Zahl der überlieferten Fälle für die Urteilsjahrgänge bis 1937 erheblich und für die Urteilsjahrgänge ab 1938 deutlich unter der aufgrund der Kriminalstatistik errechneten Zahl der Verurteilten im LG-Bezirk Hamburg liegt. Dies verdeutlichen die Zahlen in Tabelle 14 und die Darstellungen in Grafik 1 und 2: Sowohl in der Darstellung für den gesamten Zeitraum 1933 bis 1945 (Grafik 1) als auch in der jahresweise differenzierten Darstellung (Grafik 2) ist klar zu erkennen, dass nur ein – unterschiedlich groß – Teil der Akten, die im Zusammenhang mit der Verurteilung von Männern nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen entstanden sind, überliefert wurden.

Tabelle 14

Jahr	Nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen im LG-Bezirk Hamburg verurteilte Männer – errechnet –	Nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen im LG-Bezirk Hamburg verurteilte Männer – Überlieferung Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg –
1933*	39	3
1934*	33	2
1935*	85	53
1936	397	181
1937	605	184
1938	565	462
1939	542	207
1940	268	221
1941	266	228
1942	180	137
1943	141	68
1944	128	45
1945**	43	17
Summe	3'291	1'808

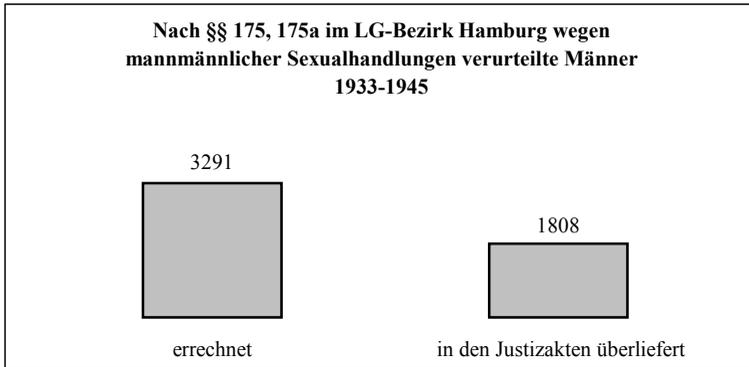
Ergebnisse aus Tabelle 5 und Erhebung nach: Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen.

Männer, die mehrfach verurteilt wurden, werden mehrfach gezählt.

* Die Jahrgänge 1933-1935 sind vom Hamburger Staatsarchiv noch nicht vollständig ausgewertet bzw. übernommen worden.

** Bis Mai 1945.

Grafik 1

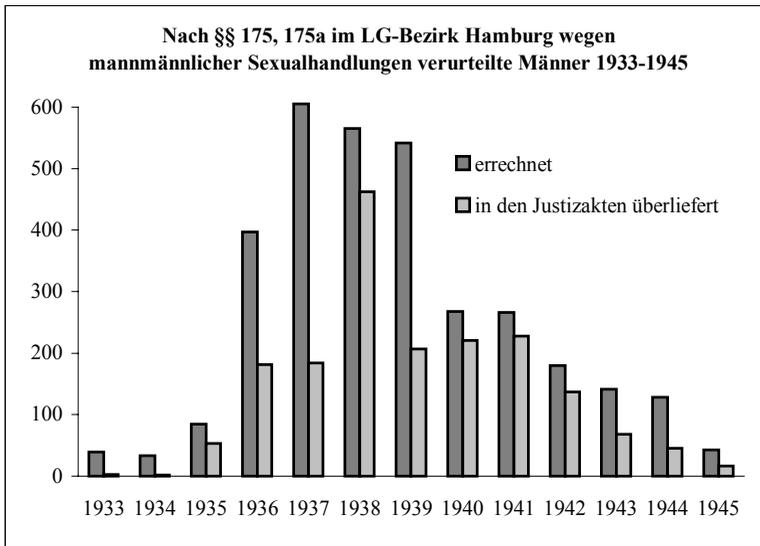


Ergebnisse aus Tabelle 5 und Erhebung nach: Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen.

Aus den Jahren 1933-1935 sind noch nicht alle überlieferten Akten verzeichnet worden.

In Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg Verurteilte sind hier nicht berücksichtigt.

Grafik 2



Ergebnisse aus Tabelle 5 und Erhebung nach: Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen.

Aus den Jahren 1933-1935 sind noch nicht alle überlieferten Akten verzeichnet worden.

In Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg Verurteilte sind hier nicht berücksichtigt.

Zum weiteren Vergleich der errechneten Gesamtzahl der Verurteilten wurde die ebenfalls im Hamburger Staatsarchiv überlieferte Gefangenenpersonalkartei herangezogen, in der die Namen der in Hamburg inhaftierten Personen überliefert sind. Eine Datenbank zu diesem Bestand¹⁵⁷ nennt die Namen von 1.712 Männern, die während der NS-Zeit in Hamburger Gefängnissen und Zuchthäusern wegen Verstoßes gegen §§ 175, 175a inhaftiert waren. Da in der Datenbank leider nicht alle Karteikarten erfasst wurden und bei der Verzeichnung offensichtlich Fehler begangen wurden,¹⁵⁸ dürfte die tatsächliche Zahl der Inhaftierten weit darüber liegen. So existiert nur von 776 der 1.654 Männer, deren Verurteilung nach §§ 175, 175a in Hamburg während der NS-Zeit aufgrund der Justizakten nachweisbar ist, also nicht einmal für die Hälfte der Männer, auch eine Karteikarte in der Gefangenenpersonalkartei bzw. ein Eintrag in der Datenbank. Die Datenbank enthält aber auch die Namen von 936 Männern, die nach §§ 175, 175a in Hamburg während der NS-Zeit verurteilt wurden, von denen aber keine Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft überliefert ist.¹⁵⁹

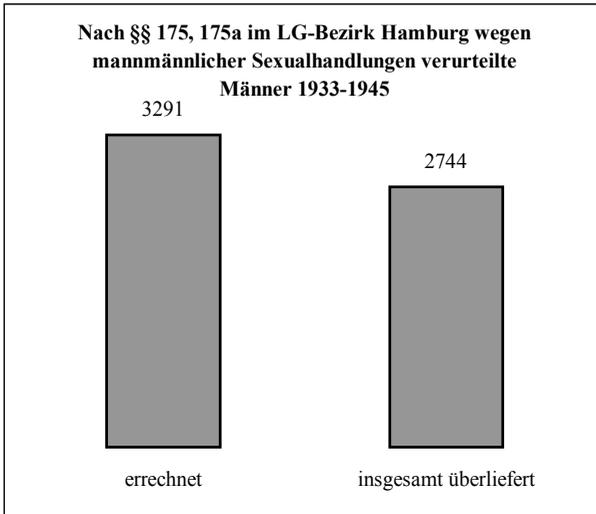
Grafik 3 zeigt das Verhältnis zwischen der errechneten Gesamtzahl der nach §§ 175, 175a im LG-Bezirk Hamburg wegen mann männlicher Sexualhandlungen verurteilten Männer und der Zahl, die sich durch die Überlieferung der Akten der Staatsanwaltschaft und der Gefangenenpersonalkartei insgesamt bestimmen lässt. Die Differenz zwischen Überlieferung und errechneter Gesamtzahl macht den Verlust in der Überlieferung deutlich.

¹⁵⁷ Auswahldatenbank zu Sexualdelikten aus: Staatsarchiv Hamburg: 242-1 II, Gefängnisverwaltung II (Abl. 13, Neuere Kartei).

¹⁵⁸ Nach mündlicher Auskunft des zuständigen Referenten des Staatsarchivs, Claus Stukenbrock, am 2.1.2002 wurde die Datenbank als Hilfsmittel für die Erstellung eines Gedenkbuchs für die jüdischen Opfer des Nationalsozialismus angelegt. Nur die Karteikarten von Personen, die in der NS-Zeit in Hamburger Gefängnissen inhaftiert waren, wurden verzeichnet. Die Datenbank ist auch für diesen Zeitraum unvollständig. Die Verzeichnung der Haftzeiten enthält Fehler, oft wurde das vermutete Haftende eingegeben. Delikte bzw. Strafgründe wurden teilweise zusammengefasst.

¹⁵⁹ Bei 766 der 936 in der Gefangenenpersonalkartei-Datenbank genannten Männer ist vermerkt, dass sie in Hamburg in U-Haft saßen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wurden fast alle von ihnen in Hamburg verurteilt. Weil aber bei 103 der Männer, von denen eine Justizakte überliefert ist, in der Verzeichnung der Hinweis auf U-Haft in Hamburg fehlt, obwohl sie definitiv in Hamburg in U-Haft gesessen haben müssen, ist davon auszugehen, dass bei der Verzeichnung der Datenbank oft vergessen wurde, den Vermerk "U-Haft" in die Datenbank zu übertragen.

Grafik 3



Erhebung nach: Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen.
Staatsarchiv Hamburg: 242-1 II, Gefängnisverwaltung II (Abl. 13, Neuere Kartei).
In den dargestellten Zahlen sind mehrfach verurteilte Männer mehrfach gezählt.
In Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg Verurteilte sind hier nicht berücksichtigt.

Anhand der Überlieferung der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg und der Gefangenenpersonalkartei ist die Verurteilung von 2.590 einzelnen – tatsächlichen – Männern wegen Verstoßes gegen §§ 175, 175a in Hamburg während der NS-Zeit nachweisbar (Tabelle 15). Unter Einbeziehung der Überlieferung aus Altona für die Zeit von 1933 bis März 1937, also vor dem Groß-Hamburg-Gesetz, ergibt sich damit eine Zahl von 2.688 nachweisbar verurteilten tatsächlichen Männern (Tabelle 16).

Tabelle 15

	Anzahl der nachweisbaren tatsächlichen Personen, die nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen verurteilt wurden – ohne Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg
Akten der Staatsanwaltschaft beim LG Hamburg	1'654
Gefangenenpersonalkartei Hamburg	936
insgesamt	2'590

Erhebung nach: Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen. Staatsarchiv Hamburg: 242-1 II, Gefängnisverwaltung II (Abl. 13, Neuere Kartei).

Tabelle 16

	Anzahl der nachweisbaren tatsächlichen Personen, die nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen verurteilt wurden
Akten der Staatsanwaltschaft beim LG Hamburg	1'654
Gefangenenpersonalkartei Hamburg	936
Akten der Staatsanwaltschaft beim LG Altona	98
Akten der Staatsanwaltschaft Harburg-Wilhelmsburg	?
insgesamt	2'688

Erhebung nach: Staatsarchiv Hamburg: 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen. Staatsarchiv Hamburg: 242-1 II, Gefängnisverwaltung II (Abl. 13, Neuere Kartei). Staatsarchiv Hamburg: 242-1 II, Gefängnisverwaltung II (Abl. 13, Neuere Kartei). Landesarchiv Schleswig-Holstein: Abt. 352 Altona, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Altona. Mögliche weitere Verurteilungen der in Altona verurteilten Männer in Hamburg wurden außer Acht gelassen.

DAS KLIMA DER ANGST

Allgemein herrschte für gleichgeschlechtlich begehrende Männer im Nationalsozialismus ein Klima der Angst. Ihr Alltag wurde erheblich durch die Verfolgung bestimmt: Dies gilt insbesondere für solche, die den Freundschaftsverbänden angehörten (Verbot), Kneipen besuchten (Schließung oder Überwachung), auf Klappen gingen oder Grünanlagen aufsuchten (Überwachung, Streifen, Denunziation durch PassantInnen), Zeitschriften bezogen (Verbot). Auch bestand die Angst, durch Stricher erpresst oder von Sexualpartnern beim Verhör angegeben zu werden. Zum Klima der Angst trug auch das weit verbreitete DenunziantInnenrum bei, denn selbst in der Privatwohnung, im Freundeskreis oder am Arbeitsplatz war man nicht geschützt. Wegen der Denunziationsgefahr war es oft nicht einmal im engeren Umfeld möglich, offen gleichgeschlechtliches Begehren zu thematisieren. Das Klima der Angst führte zu Rückzügen, Vereinsamung und auch zu Selbstmorden. Viele Männer zogen sich nicht nur aus der homosexuellen Subkultur zurück, sondern auch von gleichgeschlechtlich begehrenden Männern, mit denen sie befreundet waren, da sie Angst hatten, durch diese (ungewollt) dem Repressionsapparat ausgeliefert zu werden. Insbesondere verhaftete und verurteilte Männer verloren oft auch ihre gleichgeschlechtlich begehrenden Freunde.

Jugendliche, die entdeckten, dass sie Personen des gleichen Geschlechts begehren, hatten während des Nationalsozialismus kaum die Möglichkeit, ein positives Verhältnis zu ihrem sexuellen Begehren zu entwickeln, geschweige denn eine positiv besetzte homosexuelle Identität aufzubauen. Neben der Diffamierung von Homosexualität in der Öffentlichkeit und den Medien waren sie zusätzlich einer massiven homophoben Propaganda in der Hitlerjugend ausgesetzt und hatten nicht wie Ältere die liberalen Zeiten der Weimarer Republik (bewusst) erlebt.

Vom Klima der Angst, der Diffamierung und Ausgrenzung waren auch gleichgeschlechtlich begehrende Frauen betroffen. Auch sie wurden denunziert. Lesbische Frauen wurden auch in Konzentrationslagern interniert – sie zählten zur Häftlingsgruppe der "Asozialen". Die Strafjustizakten dokumentieren nur wenige Fälle der Verfolgung gleichgeschlechtlich begehrender Frauen, da es keine Strafbestimmungen gab, die gleichgeschlechtliche Handlungen unter Frauen verboten. In einigen Fällen, in denen gegen gleichgeschlechtlich begehrende Männer ermittelt wurde, ist auch die Verfolgung von gleichgeschlechtlich begehrenden Frauen dokumentiert: Bei den polizeilichen Verhören zum Fall des Fotografen Heinrich Peter Roth (Jg. 1907) geriet auch dessen Freundin Rosetta Kersten (Jg. 1910) ins Visier der Ermittler: "Wie aus den [...] Vernehmungen [...] hervorgeht,

steht die K. im dringenden Verdacht, zu anderen Frauen geschlechtliche Beziehungen zu unterhalten. Die Kersten ist bereits im März 1938 einmal in einer Sache gegen Roth vernommen worden. Da die Sache wegen lesbischer Betätigung vom 20. Krim. Kommissariat bearbeitet wird, ist sie jetzt hier nicht vernommen worden, auch nicht augenscheinlich, um die Untersuchung gegen sie selbst nicht zu gefährden. Die Persönlichkeit der Mitäterin dürfte erst durch die Vernehmung der K. festzustellen sein."¹⁶⁰ Weil ihr keine strafbaren Handlungen nachgewiesen werden konnten, wurden die Ermittlungen schließlich eingestellt. Die 20-jährige frauenbegehrende Vertreterin Ellen E. und der männerbegehrende Kunstmaler Paul-Reimer I., die als Verlobte gemeinsam bei einer Zahnarztfamilie lebten und eine "Tarn-ehe" schließen wollten, wurden 1941 durch einen anonymen Brief denunziert: "Ich bitte, das Absteigequartier bei E. [...] auszuheben. Dort selbst wohnt ein 'Mann-Weib' und nimmt des Nachts nur 'ihresgleichen', oft mehrere, mit in Quartier. Es ist in der heutigen Zeit wohl nicht angebracht, daß [sic!] Treiben im Sinne § 175 (à la Röhm) zu fördern. Da im gleichen Haushalt minderjährige Kinder leben, ist ein sofortiges Eingreifen geboten. Es ist unserer Jugend wohl nicht dienlich, solches Treiben mitanzusehen."¹⁶¹ Der Mann wurde zu acht Monaten Gefängnis verurteilt, Staatsanwaltschaft und Gericht legten ihm die Kastration nahe, die er 1941 vornehmen ließ. Über das Schicksal der Frau ist nichts bekannt. Dieser Fall zeigt, dass die Kriminalisierung und die Stereotype männlicher Homosexualität auch auf Frauen übertragen wurden.

Gleichzeitig erlebte manche Frau und mancher Mann, dass sie ungestraft intime Verhältnisse mit Personen des gleichen Geschlechts eingehen konnten, so lange sie dies konsequent nach außen versteckten.

¹⁶⁰ Rep. 8740/38.

¹⁶¹ Anonymer Brief an die Kripo, 28.4.1941, Rep. 6776/41.

MATERIELLER SCHADEN

Männer, die aufgrund von mann männlichen Sexualhandlungen verfolgt wurden, erlitten nicht nur körperliche und seelische Schäden, sondern hatten darüber hinaus auch in erheblichem Umfang wirtschaftliche Nachteile – bis hin zum Verlust der finanziellen Existenz. Eine Verurteilung zog nicht nur Prozess-, Haft- und in einigen Fällen Anwaltskosten nach sich, häufig verlor der Verurteilte auch sein Einkommen, ggf. sein Vermögen und seine berufliche Stellung.

Im Folgenden wird zum einen anhand der Gerichts- und Haftkosten versucht, einen Teil des materiellen Schadens zu errechnen, zum anderen werden weitere materielle Schäden benannt, die aber aufgrund fehlender Quellen nicht quantifizierbar sind. Um die Haftkosten berechnen zu können, wird zunächst anhand eines Teilbestandes der überlieferten Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg ein Durchschnittswert für die Höhe der Kosten je Strafzeit für den einzelnen Gefangenen berechnet. Dann wird auf Grundlage der überlieferten Akten der Staatsanwaltschaft aus Hamburg und Altona berechnet, wie hoch die durchschnittlich Strafdauer war. Auf Grundlage dieser beiden Werte wird schließlich errechnet, wie viel an Gerichts- und Haftkosten die laut Berechnung im letzten Kapitel in Hamburg verurteilten 3.450 Männer bezahlt haben dürften.

Gerichtskosten und Haftkosten

Ein Schuldspruch und eine Verurteilung zu einer Strafe zog grundsätzlich die "Kostenentscheidung" nach § 465 StPO nach sich. Der Verurteilte hatte neben seiner Strafe auch die Kosten des Strafverfahrens gegen ihn sowie im Falle einer Freiheitsstrafe die Kosten seiner Haft zu tragen. Auf der Erfüllung dieser Auflage wurde ausnahmslos bestanden. Auf die Beschwerde Henri E.s gegen den Kostenbescheid der Staatsanwaltschaft erhielt er durch den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 23.9.1940 die Mitteilung: "Die vom Kostenschuldner Henri E. gegen die Kostenrechnung des Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft vom 27.5.1938 eingelegte Beschwerde wird hiermit zurückgewiesen, da der Ansatz der Haftkosten zu Recht besteht. Eine Abgleichung durch geleistete Arbeit kommt nicht in Frage. Der Ertrag der Arbeit während der Strafhaft steht dem Reiche zu."¹⁶² Sogar nach dem Tod eines Schuldners versuchte die Justizverwaltung noch die ausstehenden Haftkosten bei den Hinterbliebenen einzutreiben.¹⁶³ Wurde keine Freiheitsstrafe verhängt, so mussten ggf. die Kosten der

¹⁶² Vgl. Rep. 5534/38.

¹⁶³ Vgl. Rep. 7580/38: Die Eltern erhielten einen Brief mit der Aufforderung, die ausstehenden Kosten zu begleichen.

"Schutz-" und Untersuchungshaft getragen werden. In einigen Fällen lässt sich den Akten entnehmen, dass auch bei Freisprechung für die erlittene "Schutz-" und Untersuchungshaft keine Haftentschädigung gezahlt wurde.¹⁶⁴

Es ist heute äußerst schwierig nachzuvollziehen, in welcher finanziellen Größenordnung sich diese "Neben"-Bestrafung bewegte. Die überlieferten Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg enthalten neben den Ermittlungs- und Urteilsakten auch die Dokumente der Gerichtskasse. Hierin lässt sich für den einzelnen Fall nachvollziehen, in welchem Umfang Kosten erhoben wurden und wie viel davon tatsächlich durch den Verurteilten bezahlt wurde. Allerdings sind nicht von allen in Hamburg verurteilten Männern die Akten erhalten. Zur Ermittlung des materiellen Schadens, der den in Hamburg nach §§ 175, 175a wegen mann männlicher Sexualhandlungen verurteilten Männern entstanden ist, wurde auf Grundlage der vorhandenen Akten daher die im Folgenden beschriebene Berechnung angestellt.

Der gewählte Rechenweg stellt unseres Erachtens die beste Möglichkeit dar, um zu einer Größenordnung für die eingezahlten Beträge zu gelangen. Die Alternativmethode, aus sämtlichen überlieferten Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg die gezahlten Beträge zu ermitteln und in Bezug zur oben ermittelten Gesamtzahl der Verurteilten zu stellen, böte lediglich einen deutlich höheren Erhebungsaufwand, könnte dennoch nicht die überlieferungsbedingten Verzerrungen verringern. Da bei der Vernichtung der Akten durch das Hamburger Staatsarchiv keinerlei Verzeichnung der vernichteten Akten vorgenommen wurde, ist es heute nicht mehr möglich, bei der Gesamtzahl der Verurteilten die sozialen Merkmale wie Alter und Beruf zu bestimmen, die für die Bezahlung von Gerichts- und Haftkosten ausschlaggebend waren.

Daher wurde zunächst für die Ermittlung von tatsächlich bezahlten Kosten eine geeignete Quellengrundlage bestimmt. Die Auswahl fiel auf das 1. bis 3. Quartal 1938, weil für diesen Zeitraum die Überlieferung am größten ist und ein anderer Zeitraum aufgrund der lückenhaften Überlieferung nicht gewählt werden konnte. Die Übertragung der Ergebnisse aus diesem Zeitraum für die gesamte NS-Zeit erscheint aus mehreren Gründen legitim: Stichproben aus den Urteilsjahrgängen 1936 und 1945 ergaben, dass der Kostenansatz für die Berechnung der Gerichts- und Haftkosten über die dazwischen liegenden Jahre unverändert blieb. Sowohl bei

¹⁶⁴ Z.B. Rep. 8860/37, 9066/39, 6234/41. Hingegen erhielt Carl Otto Jermsch (Jg. 1896) am 7.7.1938 eine Bescheinigung, dass er aufgrund des Freispruchs Anspruch auf Haftentschädigung habe, Rep. 8297/38.

einer Verurteilung im Jahre 1936¹⁶⁵ als auch bei Urteilen aus dem Januar 1945¹⁶⁶ wurde jeder Hafttag mit 1,50 RM angesetzt, auch die Kostensätze nach dem GKG (Gerichtskostengesetz) waren gleich hoch. Die Sichtung von Akten aus allen Jahrgängen ergab, dass die Praxis der Kostenerhebung und der Umgang mit deren Bezahlung für den gesamten Untersuchungszeitraum unabhängig von den unterschiedlich hohen Verurteilungszahlen konstant geblieben ist. Die unterschiedlich hohen Strafen gleichen sich durch das unterschiedlich hohe Maß der Bezahlung aus: In den frühen Jahren 1933 bis 1935 waren die Strafhöhen und die daraus resultierenden Kostenforderungen noch relativ gering, es kam aber häufiger zur vollständigen Zahlung der verlangten Summen. Mit steigender Strafhöhe in den späteren Jahren und damit höheren Beträgen stieg die Höhe der Gesamtsumme an, es sank aber die Möglichkeit der betroffenen Männer, den vollen Betrag zu begleichen.

Die ersten drei Quartale des Urteilsjahrgangs 1938 wurden systematisch mit folgendem Ergebnis auf Kostenrechnungen und -quittungen untersucht:

Tabelle 17

A:	B: Anzahl der angeklagten Männer (nach Überlieferung)	C: Anzahl der verurteilten Männer (nach Überlieferung)	D: Anzahl der Männer, in deren Akten die berechneten Kosten ganz oder teilweise quittiert wurden (nach Überlieferung)
1. Quartal 1938	146	139	49
2. Quartal 1938	136	121	58
3. Quartal 1938	139	120	52
Summe 1. – 3. Quartal	421	380	159

Tabelle 18

A:	D: Anzahl der Männer, in deren Akten die berechneten Kosten ganz oder teilweise quittiert wurden (nach Überlieferung)	E: Summe der bezahlten Kosten
1. Quartal 1938	49	13'497,07 RM
2. Quartal 1938	58	13'913,71 RM
3. Quartal 1938	52	15'612,83 RM
Summe 1. – 3. Quartal	159	43'023,61 RM

Die Tabellen 17 und 18 stellen jeweils die Ergebnisse für das erste bis dritte Quartal im Urteilsjahrgang 1938 einzeln und insgesamt dar. Spalte B

¹⁶⁵ Vgl. Rep. 9185/36.

¹⁶⁶ Vgl. Rep. 786/45 und 1024/45.

gibt die Zahl derjenigen Männer an, die im betreffenden Zeitraum nach §§ 175, 175a der Prozess gemacht wurde. In Spalte C findet sich die Anzahl derjenigen unter ihnen, die zu einer Strafe verurteilt wurden. Die Differenz aus Spalte B und C entspricht den Verfahren, in denen es entweder zur Einstellung, zu einem Freispruch oder zu einem Absehen von Strafe gem. § 175 Satz 2 kam; im Untersuchungszeitraum sind keine Geldstrafen überliefert. Die Anzahl der Akten unter den in Spalte C gezählten Fällen, in denen Nachweise über bezahlte Gerichts- und Haftkosten gefunden wurden, wird in Spalte D nochmals angegeben.

Die quittierten Summen finden sich in Spalte E. Die Summen sind in Reichsmark ("RM") angegeben. Diese Zahl stellt jeweils die Summe der quittierten – also bezahlten – Beträge dar, die insgesamt von den Verurteilten des betreffenden Zeitraums eingezahlt worden ist.

Diese Zahl beinhaltet sowohl die Haftkosten – jeder Tag in "Schutz-", Untersuchungs- und Strafhaft wurde mit 1,50 RM in Rechnung gestellt – als auch Gerichtskosten – die Sätze wurden nach dem Gerichtskostengesetz abhängig von Instanz und Gericht festgelegt und betragen zwischen 20,- RM und 100,- RM – sowie sonstige Gebühren und Auslagen. Hierzu zählen Fahrtkosten, Lohnausfall und Auslagen der Zeugen, Porto für die Zustellung der Rechnung, aber auch Gebühren für die medizinische Begutachtung (meist 20,- RM). Die zunächst beabsichtigte Aufgliederung in die einzelnen Posten erwies sich als nicht sinnvoll, da in etwa einem Fünftel der Fälle¹⁶⁷ der von der Gerichtskasse geforderte Betrag nicht vollständig bezahlt wurde. Die Teilzahlungen sind aber von der Gerichtskasse in den meisten Fällen nicht in die verschiedenen Posten unterteilt worden.¹⁶⁸ Insofern wäre eine nach Kostenart differenzierte Darstellung mit erheblichen Verzerrungen behaftet gewesen.

Auf der Grundlage dieser gesicherten Erkenntnisse aus den ersten drei Quartalen des Urteilsjahrgangs 1938 in Hamburg wurde dann das im Folgenden erläuterte Rechenmodell entwickelt, um zu einer validen

¹⁶⁷ 1. Quartal 1938: 10 Teilzahlungen, 2. Quartal 1938: 9 Teilzahlungen, 3. Quartal 1938: 14 Teilzahlungen.

¹⁶⁸ Lediglich in einigen Fällen, in denen der Verurteilte bis Herbst 1944 seine Schulden noch nicht beglichen hatte, das Eintreibungsverfahren aber noch nicht "wegen Aussichtslosigkeit" eingestellt worden war, kam es zu einer Differenzierung: Aufgrund einer Allgemeinen Verordnung vom 13.10.1944 sollten keine Haftkosten mehr eingezogen werden. In der Akte Rep. 5572/38 findet sich folgender Vermerk der Gerichtskasse: "Es wird ersucht festzustellen, ob in der Restschuld von RM 714,86 Haftkosten enthalten sind. Diese sind, soweit sich nach Abs. 4 der AV. vom 13. Oktober 1944 – Deutsche Justiz Nr. 18 S. 274 – nicht mehr eingezogen werden, mit Ko. – 18 – abzusetzen."

Schätzung zu gelangen, wie viel Geld die in Hamburg wegen §§ 175, 175a RStGB Verurteilten an die Hamburger Justizkasse gezahlt haben.

Zunächst wurde aus der Zahl der Verurteilungen in den ersten drei Quartalen 1938 in Relation zur Zahl der Fälle, in denen es zur Bezahlung kam, die Bezahlquote errechnet: Von den 380 Männern, die zwischen dem 1.1.1938 und dem 30.9.1938 in Hamburg verurteilt wurden, haben 159 d.h. 41,8% die ihnen auferlegten Kosten bezahlt. Diese Bezahlquote ist insofern ein abstrakter Wert, als sie wie oben dargestellt, sowohl die volle Bezahlung als auch die Teilzahlung geforderter Beträge als Zahlung wertet. Es ist also nicht möglich anhand dieser Quote mittels der Summen in Tabelle 18 Spalte E auf die Höhe der Gesamtforderungen zu schließen. Diese lagen deutlich höher. Dies ist aber unbeachtlich, da es sich bei dem angewandten Rechenmodell um eine Methode handelt, die Größenordnung der tatsächlich geflossenen Geldbeträge zu bestimmen, nicht die Höhe der Forderungen.

Ebenfalls wurde eine Relation hergestellt zwischen der Strafzeit, zu der verurteilt wurde, und den dafür tatsächlich bezahlten Kosten. Dieser Wert für die Kosten je Strafzeit wäre, setzte man vollständige Bezahlung der in Rechnung gestellten Kosten voraus, höher als der für einen Hafttag festgesetzte Satz von 1,50 RM, da sie weitere Kosten beinhalten. Da aber einige Männer nur Teilbeträge ihrer Schuld beglichen haben, ist diese Zahl real geringer als 1,50 RM pro Tag. Würde man die Kosten je Strafzeit individuell nur aus einzelnen Verfahren ableiten, käme es insbesondere bei Verfahren mit kurzen Haftstrafen zu einer erheblichen Verzerrung, da der Gesamtbetrag die fixen Gerichtskosten und sonstigen Gebühren sowie die zeitabhängigen Haftkosten zusammenfasst. Da aber aus den oben dargelegten Gründen die Überlieferung eine Differenzierung in feste und zeitabhängige Posten nicht möglich macht und aber andererseits auf eine Gesamtheit von 1808 Verurteilungen nach §§ 175, 175a wegen mann-männlicher Sexualhandlungen während der Zeit des Nationalsozialismus in Hamburg zurückgegriffen wurde, um die durchschnittliche Strafdauer (s.u.) zu errechnen, blieb die hier angewendete Methode der Errechnung als einzige Möglichkeit übrig, um zu einem realistischen Ergebnis zu kommen.

Für die Berechnung der Kosten je Strafzeit wurde die im Urteilsspruch verkündete Strafdauer angesetzt, die von der real in Haft verbrachten Zeit durch vorzeitige Entlassung abweichen konnte. Dies geschah um eine einheitliche und verlässliche Zahlenbasis zu haben; die tatsächlich in Haft verbrachte Zeit ließ sich nicht in allen Einzelfällen anhand der Überlieferung rekonstruieren. Die Abweichungen von der tatsächlich in Haft verbrachten Zeit dürften insgesamt relativ gering gewesen sein, da sich die wenigen vorzeitigen Entlassungen mit der häufig nicht auf die Strafdauer

angerechneten Untersuchungshaft weitgehend ausglich. Die Überlieferung macht es nicht möglich, für alle Fälle nachzuvollziehen, ob die vor dem Prozess in "Schutz-" und Untersuchungshaft verbrachte Zeit teilweise oder vollständig auf das Urteil angerechnet wurde. Für diese beiden dargelegten Einschränkungen gilt aber die Feststellung, dass zum einen der Gerichtskasse die tatsächlich in Haft verbrachte Zeit als Berechnungsgrundlage diente, zum anderen wurden auch die Kosten für "Schutz-" und Untersuchungshaft in Rechnung gestellt.

Die 159 Männer, die aufgrund ihrer Verurteilung in den ersten drei Quartalen des Urteilsjahres 1938 Gerichts- und Haftkosten bezahlt haben, wurden zu insgesamt 1705 Monaten und 3 Wochen (zur Berechnung: 1705,75 Monate) Freiheitsentzug verurteilt. Von diesen Männern ist ein Gesamtbetrag von 43.023,61 RM für die Gerichtsverhandlung und die Haft gezahlt worden. Durch eine Division von Betrag durch Monate ergibt sich eine errechnete Zahl für die Kosten je Strafzeit von 25,22 RM pro Monat. Zusätzlich wurde aus allen in Hamburg überlieferten Verfahren nach §§ 175, 175a StGB die durchschnittliche Höhe der Haftdauer, zu der verurteilt wurde, errechnet: die durchschnittliche Strafdauer. Von 1.906 in Hamburg Verurteilten, nämlich den 1.808 in den Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg und 98¹⁶⁹ in den Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Altona dokumentierten, ist die Höhe der Haftstrafe bekannt. Sie wurden zu insgesamt 29.103,5 Monaten Haft verurteilt. Dies ergibt eine durchschnittliche Strafdauer von 15,3 Monaten.¹⁷⁰

¹⁶⁹ Zwei der 100 Verurteilten wurden zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

¹⁷⁰ Bei der Berechnung der durchschnittlichen Strafdauer ist zu beachten: Überlieferte Akten aus der Zeit 1933 bis 1934 sind bislang noch nicht vollständig vom Hamburger Staatsarchiv verzeichnet. Es wurden nur verzeichnete Akten berücksichtigt. Es muss angenommen werden, dass die Einbeziehung der noch nicht verzeichneten Akten zu einem geringeren Durchschnitt der Strafdauer führen würde. Es ist aber dennoch rechnerisch zu vertreten, mit dem hier ermittelten höheren Durchschnittswert weitere Berechnungen anzustellen, da – vorbehaltlich einer zukünftigen Erhebung – davon auszugehen ist, dass ein Ausgleich stattfindet in der Relation Strafhöhe zu Bezahlsquote: Die zu kürzeren Strafzeiten verurteilten Männer aus den Jahren 1933 und 1934 dürften, so ist anzunehmen, in einem höheren Maß ihrer Zahlungsverpflichtung nachgekommen sein als die zu erheblich längerer Haft verurteilten Männer in den Kriegsjahren, weil die relativ kleinen Summen für eine kürzere Haftzeit eher aufzubringen waren als die größeren Beträge, die für längerer Haft zu zahlen waren. Außerdem wurden mehrfach verurteilte Männer auch mehrfach gezählt (s.o. Tabellen 1-16).

Daraufhin wurden die Zahlen folgendermaßen kombiniert: Es wurde rechnerisch davon ausgegangen, dass die Bezahlungsquote, die für 1938 ermittelt wurde, im Schnitt auch auf die anderen Jahre der Verurteilungen in Hamburg anzuwenden ist.¹⁷¹

Demzufolge hätten von den oben ermittelten etwa 3.450 verurteilten Männern 41,8% – also 1.442 Männer – die ihnen auferlegten Haftkosten bezahlt. Durch die Erhebung in den Akten aus den ersten drei Quartalen des Jahres 1938 konnte festgestellt werden, dass durchschnittlich 25,22 RM je Monat Strafurteil bezahlt worden waren. Rechnerisch haben die 1.442 Verurteilten bei Annahme der oben bestimmten durchschnittlichen Strafdauer von 15,3 Monaten insgesamt 1442 x 15,3 Monate, also 22.062,6 Monate, in Haft verbracht. Wenn nun die oben ermittelten Kosten je Strafzeit von 25,22 RM pro Monat angesetzt werden, sind 22.062,6 Monate mit 25,22 RM zu multiplizieren. Daraus ergibt sich als Hochrechnung eine Gesamtsumme von 556.418,77 RM an bezahlten Haft- und Gerichtskosten.

Da eine umfassende Finanzgeschichte für Hamburg während der Zeit des "Dritten Reiches" nach wie vor Forschungsdesiderat ist, kann nicht nachvollzogen werden, ob und in welchem Umfang die von den Verurteilten eingenommenen Summen dem "Reich" oder Hamburg zur Verfügung standen. Für die Landesjustizverwaltung Hamburg lässt sich feststellen: Die Landesjustizverwaltung wurde zum 1. April 1935 "verreichlicht". Also gingen, so wäre zu folgern, jegliche Zahlungen an diese Behörde ab diesem Zeitpunkt an das Reich. Die mutmaßliche Abführung der Einnahmen der Landesjustiz an das "Reich" muss aber in Verbindung mit der Tatsache gesehen werden, dass mit der organisatorischen Verlagerung zur Zentralverwaltung nach Berlin Hamburg auch von den Kosten des Strafvollzugs wie Personal-, Bau- und Unterhaltungskosten für die zu Hamburg gehörenden Justizvollzugsanstalten entlastet war. Ebenso hat die Zentralisierung der Kriminalpolizei zu einer unmittelbaren Entlastung des Hamburger Etats geführt. Es gibt bislang keine Untersuchung, die sich mit den dadurch für den Hamburger Haushalt resultierenden Vor- bzw. Nachteilen befasst hat. Auf Grundlage der Überlegung, dass die entgangenen Zahlungen ohnehin nicht kostendeckend kalkuliert waren, kann aber angenommen werden, dass die "Verreichlichung" zentraler Aufgaben

¹⁷¹ Diese Annahme basiert auf der Erhebung, dass regelmäßig bei einem Monatseinkommen von über 150,- RM die in Rechnung gestellten Kosten ganz oder teilweise vom Verurteilten tatsächlich gezahlt wurden. Stichproben in anderen Jahrgängen haben diese These erhärtet. Auf der Grundlage der überlieferten Akten der Staatsanwaltschaft Hamburg gibt es keine stichhaltigen Hinweise darauf, dass es in den Jahren 1933 bis 1945 erhebliche Schwankungen in der Einkommensstruktur der verurteilten Männer gab.

des Landes Hamburg in der Summe zumindest für den Bereich Strafverfolgung und Strafvollzug zu einer finanziell positiven Bilanz führte. Diese Vermutung muss aber so lange rein spekulativ bleiben, bis die Finanzgeschichte Hamburgs in der NS-Zeit untersucht sein wird.

Weitere materielle Schäden

Die in Hamburg verurteilten Männer hatten aber über die zu zahlenden Gerichts- und Haftkosten hinaus auch weitere zum Teil erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu erleiden. 44% der Männer, die im ersten Quartal 1938 verurteilt wurden, nahmen sich einen Anwalt. Unter den Fällen, in denen ein Offizialverteidiger durch das Gericht gestellt wurde, ist keiner bekannt, in dem die Kosten durch den Verurteilten gezahlt wurden. Da aber die Kosten für einen Wahlverteidiger nicht Bestandteil der Akten sind, lassen sich diese zusätzlichen Kosten nicht exakt beziffern. In einem Gnadengesuch, dass der Vater des Verurteilten Heinrich Bahrenfuß (Jg. 1910) an die Staatsanwaltschaft richtete, wurde aber u.a. auch auf die Anwaltskosten eingegangen. Bahrenfuß beklagte nicht nur, dass seit der Inhaftierung die regelmäßigen Zahlungen durch den Sohn fehlten – man habe bereits Kleidungsstücke versetzen müssen –, sondern er gab auch die bislang unbezahlte Rechnung des Anwalts mit dem Betrag von 200,- RM an.¹⁷² In der Akte von Heinrich P. (Jg. 1917) findet sich eine Anwaltsrechnung über 40,80 RM.¹⁷³

Nach der Haftentlassung waren die verurteilten Männer also häufig mit Schulden belastet. Hinzu kam, dass für die meisten Männer nach der Verbüßung der Strafe die weiteren sozialen Folgen der Bestrafung spürbar wurden. Als Vorbestrafte hatten sie größte Probleme, wieder in den vorher ausgeübten Beruf zurückzukehren. Dies betraf insbesondere Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst und bei staatlichen Arbeitgebern. Die Reichspost und die Reichsbahn leiteten über die strafrechtliche Verfolgung hinaus gegen die Betroffenen Dienststrafverfahren ein, die in den meisten Fällen zu einer Entlassung führten. Dadurch verloren die Männer nicht nur ihr Einkommen, sondern auch ihre etwaigen Ansprüche auf Pension oder anderweitige Altersversorgung.¹⁷⁴ In einigen Fällen, in denen die Akten mehrerer Verurteilungen einer Person erhalten geblieben sind, lässt sich anhand der Berufsbezeichnung der soziale Abstieg der Verfolgten nachvollziehen: Oskar Kertscher (geb. 1893) bestritt vor seiner Verurteilung 1935 seinen Lebensunterhalt als selbstständiger Obsthändler im vom

¹⁷² Vgl. Rep. 2346/38.

¹⁷³ Vgl. Rep. 3435/38.

¹⁷⁴ Als Beispiel: Rep. 2377/38 und Rep. 3469/38 enthalten Hinweise auf ein Dienststrafverfahren gegen einen Postangestellten.

Vater geerbten Betrieb. Bei seiner Verurteilung 1941 gab er an, dass er wegen seiner Vorstrafe die Erlaubnis zur Führung des Obsthandels entzogen bekommen hatte. Er musste sich als Vertreter und in seinem früher gelernten Beruf des Zimmermanns verdingen. Die Akten enthalten auch zahlreiche Hinweise darauf, wie langwierig und schwierig es für Kertscher war, nach der Befreiung wieder ein Geschäft aufzubauen. In verschiedenen Schreiben an die Staatsanwaltschaft, in denen er um Rücknahme des Urteils bittet, schildert er, dass seine Vorstrafen ihn bei der Erteilung einer neuen Gewerbeerlaubnis hinderten.¹⁷⁵

Wilfried Sander (geb. 1900) wurde die Ausübung seines Handwerks aufgrund seiner "Verfehlungen" untersagt. Bereits der vernehmende Kriminalbeamte hatte dies angeregt: "Nach Sachlage ist aber ohne Zweifel, daß Sander sich fortgesetzt betätigt hat, wobei ihm sein Friseurgeschäft sehr geeignet war. Es dürfte noch zu prüfen sein, ob Sander in Zukunft als selbständiger Friseur sein Handwerk weiter ausführen kann, da er eine gewisse Gefahr für die Jugend bildet." Nach seiner Verurteilung am 3. März 1938 hat die Staatsanwaltschaft am 26.3.1938 schriftlich bei der Altonaer Gewerbepolizei angefragt, ob Sander sein Gewerbe weiter ausführen dürfe. Noch vor seiner Haftentlassung wurde am 31. März 1938 mitgeteilt, dass es Sander untersagt sei, weiter das Friseurgewerbe auszuüben. Die Streichung aus der Handwerkerrolle wurde vollzogen und am 4. Mai 1938, einen Monat nach Sanders Haftentlassung, erhielt die Staatsanwaltschaft Mitteilung, dass das Geschäft bereits verkauft sei. Sander gab bei einer Einlassung zu seinen Vermögensverhältnissen, die klären sollte, ob er die gegen ihn verhängten Gerichts- und Haftkosten zahlen könne, an, dass er seit der Geschäftsaufgabe von Wohlfahrtsmitteln lebe.¹⁷⁶

Aus den Akten des Amtes für Wiedergutmachung in Hamburg, die wegen §§ 175, 175a während der Zeit des Nationalsozialismus verurteilte Männer betreffen, lässt sich entnehmen, dass bei der Rentenberechnung wiederum die Verfolgung zu finanziellen Nachteilen führte. Bei der Beantragung ihrer Rente haben die betroffenen Männer ihre Haftzeiten als "verfolgungsbedingt" angegeben. Als "verfolgungsbedingt" anerkannte Haftzeiten flossen in die Rentenberechnung mit ein. Die zuständigen Versicherungsanstalten wandten sich daraufhin in mehreren Fällen an das Amt für Wiedergutmachung, um Auskunft darüber zu erhalten, ob die Haft "verfolgungsbedingt" war. Als Rechtsgrundlage wurde hierfür der § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) herangezogen. Nur Personen, die nach dem definierenden Paragraphen unter die Gruppe der Entschädigungs-

¹⁷⁵ Vgl. Kertscher betreffende Akten: Rep. 349/37, 4985/38, 8270/41.

¹⁷⁶ Vgl. Rep. 3779/38.

berechtigten fielen, bekamen die Haftzeiten als "verfolgungsbedingt" anerkannt. Nach §§ 175, 175a Verurteilte galten aber als kriminell, nicht als verfolgt und fielen nicht unter § 1 BEG (s.u.). Daher wurden und werden die entsprechenden Haftzeiten bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt.¹⁷⁷ Diese Praxis lässt sich bis in die 1970er Jahre nachvollziehen – es gibt keinerlei Hinweise in den Akten des Amtes für Wiedergutmachung, dass sich daran bis heute etwas geändert hat.

So erhielten und erhalten Männer, die mit dem Mittel der §§ 175, 175a während der Zeit des Nationalsozialismus kriminalisiert wurden, nicht nur häufig ohnehin geringere Renten, da sie häufig in ihrem beruflichen Werdengang die eingeschlagene Karriere aufgeben mussten und weniger gut bezahlte Arbeit annahmen, sondern es kam zusätzlich zu Rentenabzügen aufgrund der Ausfallzeiten während der Haft.

Ebenfalls als weiterer materieller Schaden unbenennbarer Größe müssen die zahlreichen konfiszierten Besitztümer der Verfolgten angesehen werden. Bei Hausdurchsuchungen und Verhaftungen wurde nicht nur regelmäßig jedes Bar- und Bankvermögen zur Deckung der Haft- und Gerichtskosten in "dinglichen Arrest" genommen; eine Vielzahl von persönlichen Gegenständen und Dokumenten, von Fotografien und Briefen über sexuelle Hilfsmittel bis hin zu Zeitschriften und ganzen Bibliotheken gingen in den Besitz der Verfolgungsinstanzen über. Schriftstücke und Fotos verblieben oft in den Ermittlungsakten oder wurden vernichtet, während Bücher, Zeitschriften und sexuelle Hilfsmittel in die polizeilichen Lehrmittelsammlungen aufgenommen oder vernichtet wurden.¹⁷⁸ Eine Rückgabe ist nirgends verzeichnet. Möglicherweise lassen sich noch heute im Besitz der Hamburger Polizei Bücher oder Hilfsmittel finden, die seinerzeit beschlagnahmt wurden. Christian G. schildert in seinem Wiedergutmachungsantrag detailliert, welches Eigentum ihm durch die GeStaPo entwendet wurde – unter anderem eine Uhr, ein Radiogerät und ein Fotoapparat. Obgleich diese Dinge nach keiner Logik zur Ausübung einer Straftat nach § 175 StGB dienten, erhielt er sie nicht wieder. Eine Entschädigung hat er auch nach dem Krieg nicht dafür erhalten.¹⁷⁹ Die Akte von Hans Friedrich Kähler (geb. 1896) enthält eine Liste mit beschlagnahmten Gegenständen vom 7.3.1938:

¹⁷⁷ Z.B.: Sozialbehörde Hamburg: Amt für Wiedergutmachung, Archiv, Personenakte Adalbert K.

¹⁷⁸ Rep. 5415/38: "11 männl. Aktzeichnungen; 4 große Photos eines jungen Mannes; 4 kleine Photos und 10 Negative sowie Zettel mit Adressen und Telefonnummern" wurden beschlagnahmt und laut Aktennotiz am 30.5.1938 durch die Staatsanwaltschaft vernichtet.

¹⁷⁹ Sozialbehörde Hamburg: Amt für Wiedergutmachung, Archiv, Personenakte Christian G.

"1 Heft 'Antiblüher' Affen- oder Männerbund von Johannes Plenge, 3 Hefte 'Die Insel' 1927/28 von Friedrich Rad[s]zuweit, Berlin, 1 Heft 'Erlösung' von Leo Gaul, Köln, 1 Heft 'Die Schönheit' von Rick A. Giesecke, Dresden, 1 von Kähler verfasster Rundbrief vom August 1919, 8 Postkarten mit versch. Aufdrucken – unbeschrieben – 1 Brief an Kähler vom 27.6.36. [...] Es handelt sich im vorliegenden Falle um Zeitschriften homosexuellen Inhalts, deren längere Aufbewahrung untunlich ist. Kähler ist mit der Einziehung und Vernichtung dieser Gegenstände einverstanden. [...] gez. Horst 24. K."¹⁸⁰ Unter welchen Umständen dieses Einverständnis zu Stande kam, bleibt der Spekulation überlassen. Sicherlich hoffte damals der Beschuldigte, durch diese Erklärung schnellstmöglich aus den grausamen Bedingungen der "Schutzhaft" gelangen zu können.

Männer, die zu einer "freiwilligen Entmannung" genötigt wurden, mussten die Kosten für das Amtsärztliche Gutachten selber bezahlen. In der Regel kostete ein solches Gutachten 20 RM. Nur ein Mann scheint das entsprechende Gutachten nicht bezahlt zu haben: Der Angestellte Peter Delle (Jg. 1909), der am 30. April 1942 von Medizinalrat Dr. Wildhagen begutachtet und am 21. Januar 1943 im Zentrallazarett der Hamburger Gefängnisse von Dr. Schaedel kastriert worden war, weigerte sich im Mai 1942, die Kosten für Wildhagens Gutachten zu bezahlen. Die Zahlstelle versuchte Druck auf ihn auszuüben, der jedoch nicht erfolgreich war. Als sich Delle im August 1942 erneut weigerte, das Gutachten zu bezahlen, wurde das "Einziehungsverfahren" eingestellt.¹⁸¹ Wer die Kosten für die Operation tragen musste, ist unklar. Bei einer "freiwilligen Entmannung" in den 50er Jahren übernahm das Sozialamt des Bezirkes Altona die Kosten, da der Antragsteller diese selber nicht begleichen konnte.¹⁸²

Die Verurteilung und Bestrafung wegen mann männlicher Sexualhandlungen zog also finanzielle Schäden für die betroffenen Männer in erheblichem Umfang nach sich. Der Teilaspekt der Kosten für Urteil und Strafhaft konnte in seiner quantitativen Dimension abgeschätzt werden. Es muss offen bleiben, wie hoch der Schaden durch die geschilderten weiteren negativen Folgen war.

Wie schwierig es ist, die damaligen wirtschaftlichen Nachteile, aufgeführt in Reichsmark-Beträgen, in heutige Relationen umzusetzen, wird deutlich anhand der Überlegungen, die Thomas Kuczynski anlässlich der

¹⁸⁰ Rep. 3027/38. Kurioserweise wurde mit dem "Antiblüher" eine antihomosexuelle Schmähschrift beschlagnahmt.

¹⁸¹ Staatsarchiv Hamburg: 352-12, Gesundheitsbehörde – Sonderakten, Abl. 1999/1: "Freiwillige Entmannungen", Personenakte Peter Delle.

¹⁸² Staatsarchiv Hamburg: 352-12, Gesundheitsbehörde – Sonderakten, Abl. 1999/1: "Freiwillige Entmannungen", Personenakte Ewald von Hein.

Frage von Entschädigung für Zwangsarbeit anstellt. Kuczynski entwickelt ein Rechenmodell, das deutlich macht, dass die von der Bundesbank vorgegebene Umrechnung von Reichsmark in DM im Verhältnis 1:5,9 lediglich eine Möglichkeit darstellt. Unter Berücksichtigung der veränderten Kaufkraft und des geänderten Lebensstandards kommt er auf ein Umrechnungsverhältnis von 1:11,121.¹⁸³ Für die Frage der Umrechnung von zu zahlenden Haft- und Gerichtskosten in heutige Währung bleibt zu diskutieren, ob die von Kuczynski ermittelten Werte analog anzuwenden sind. Dafür spräche die Tatsache, dass der durch die Zahlung von Haft- und Gerichtskosten verursachte Schaden in vielen Fällen unmittelbar in Verbindung mit dem Verlust des Arbeitseinkommens stand.

¹⁸³ Kuczynski, Thomas: Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit im "Dritten Reich" auf der Basis der damals erzielten zusätzlichen Einnahmen und Gewinne, o.D. publ. v. d. Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, c/o Universität Bremen, Fachbereich 8, auf www.nsberatung.de, Download 10.12.2001: "[Die Statistik] hat vielmehr die Frage zu beantworten, wie in RM vorenthaltene Löhne in DM ausbezahlt sind, und dafür bietet die amtliche Statistik zwei Möglichkeiten der Umrechnung an, den Index der Lebenshaltungskosten und den Lohnindex selbst. Der Lebenshaltungskostenindex steht, 1940-1944 = 1 gesetzt, heute bei 1:5,64 (also etwas unter dem allgemeinen RM-DM-Kurs), projiziert allerdings den Kriegsstandard in die Gegenwart – was jenen gegenüber, denen die Löhne über fünfzig Jahre lang vorenthalten worden sind, ein höchst ungerechtes Verfahren wäre, insbes. wenn wir bedenken, daß mit den vorenthaltenen Löhnen über fünfzig Jahre lang höchst gewinnträchtig gewirtschaftet worden ist. Der Lohnindex selbst steht, 1940-1944 = 1 gesetzt, bei 1:21,92 (also sehr viel höher), projiziert allerdings den Gegenwartsstandard in die Vergangenheit, was ebenso falsch wäre, da der heutige Lebensstandard eben nicht der von vor 50 Jahren ist. Zwischen diesen Extremen angesiedelt wäre ein Umrechnungsfaktor von 1:11,121. In diesen Durchschnitt gehen Kriegs- und Gegenwartsstandard im Verhältnis 2:1 ein, und das wäre wohl eine brauchbare Kompromißvariante."

KONTINUITÄTEN DER VERFOLGUNG IN DER NACHKRIEGS-ZEIT UND DER FRÜHEN BRD

"Für die Homosexuellen ist das Dritte Reich noch nicht zu Ende", schrieb der Religionshistoriker Hans-Joachim Schoeps 1963 in einem Aufsatz.¹⁸⁴ Dieser Satz ist seitdem zu Recht oft zitiert worden, da er die Situation für gleichgeschlechtlich begehrende Männer in der frühen BRD treffend beschreibt. Zahlreiche FunktionsträgerInnen des Staates und gesellschaftlicher Organisationen waren ehemalige NSDAP-Mitglieder, die nationalsozialistische Ideologie lebte in den Köpfen zahlreicher Menschen weiter und wurde auch zur Grundlage konkreter Handlungen. In Bezug auf gleichgeschlechtliche Sexualität bestanden die in der NS-Zeit ausgebauten Stereotype und entwickelten Feindbilder fort, die polizeiliche Überwachung von Lokalen und Treffpunkten wurde beibehalten, die Organisation von "Homophilen" sollte unterbunden werden und ihre Zeitschriften waren ständig von Zensurmaßnahmen betroffen. Gleichzeitig wurde die Strafverfolgung männlicher Homosexualität beibehalten.

Die unmittelbare Nachkriegszeit

Die Kontinuität der Repression und Verfolgung hatte sich bereits beim Zusammenbruch des "Dritten Reiches" und in der unmittelbaren Nachkriegszeit abgezeichnet. Während die französischen, US-amerikanischen, sowjetischen und polnischen Truppen auch Gefangene, die nach §§ 175, 175a verurteilt worden waren, aus den Gefängnissen befreite, blieben sie in der britischen Zone in Haft. Dies lässt sich sowohl für die Hamburger Gefängnisse als auch für zahlreiche Gefängnisse in Niedersachsen nachweisen.¹⁸⁵ Selbst Männer, deren reguläre Haft längst abgelaufen war, blieben im Gefängnis. Männer, die andernorts von den Befreiungsarmeen aus den Gefängnissen und Konzentrationslagern freigelassen worden waren, ließ die Hamburger Staatsanwaltschaft bereits ab Juni 1945 polizeilich suchen, damit sie wieder in Gefängnissen und Zuchthäusern untergebracht werden konnten.¹⁸⁶ Die Hamburger Polizei hatte bei der Suche nach den Männern

¹⁸⁴ Schoeps, Hans-Joachim: *Der homosexuelle Nächste*, Hamburg: Furche-Verlag 1963, S. 64.

¹⁸⁵ Der Verbleib im Gefängnis über den Mai 1945 hinaus ist für die Hamburger Gefängnisse auf zahlreichen Karten in der Gefangenenpersonalaktei und in einigen Gefangenenpersonalakten, aber auch in den Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg überliefert. Für Gefängnisse in Niedersachsen siehe: Hoffschildt, Rainer: *Die Verfolgung der Homosexuellen in der NS-Zeit. Zahlen und Schicksale aus Norddeutschland*, Berlin: Verlag rosa Winkel 1999, S. 143-176.

¹⁸⁶ Z.B. Rep. 7888/38, 9285/38, 5462/40, 11152/39, 4267/41, 4629/42, 1599/44, 2764/44, 4171/44, 5420/44.

auch keine Skrupel, die Karteien der Organisation der ehemaligen KZ-Opfer zu benutzen.¹⁸⁷ Die Männer kamen nun in ein Hamburger Gefängnis. Nach dem Zusammenbruch des "Dritten Reiches" saßen in Fuhlsbüttel mindestens über 80 Männer noch oder wieder wegen Verstoßes gegen §§ 175, 175a ein. Nach dem 1. Januar 1946 waren es immer noch über 30. Im Januar und Februar 1946 wurden dann weitere 15 Männer, meist auf Anordnung der britischen Militärregierung, entlassen. Die letzten Männer kamen erst 1948 in Freiheit.

Der deutsche Apparat handelte nach der Devise: "Hauptsache, erst einmal wieder einsperren und lange im Gefängnis lassen." So wurden selbst Männer, die von der britischen Haftprüfungskommission entlassen worden waren, von deutschen Funktionsträgern wieder in Haft genommen. Erst durch ein von deutschen oder britischen Stellen positiv bewertetes Gnadengesuch konnten sie wieder in Freiheit gelangen. Solche Verfahren zogen sich aber oft über Monate hin.¹⁸⁸ Das Einschalten der Briten führte in fast allen Fällen zu einem Straferlass. Insbesondere die drakonischen Strafen der Wehrmichtsgerichte reduzierten britische Militärstellen drastisch. Die Wehrmichtsgerichte hatten Strafen bis zu fünf Jahren nach § 175 ausgesprochen. Die Männer saßen oft bis Anfang 1946 in Haft. Es scheint nicht einfach gewesen zu sein, britische Stellen überhaupt zu erreichen. Mehrere Verhaftete beklagten, dass ihre Gnadengesuche offensichtlich nicht die Stellen erreichten, an die sie gerichtet waren.¹⁸⁹ Die Hamburger Justiz und Polizei handelten offensichtlich recht eigenständig und oft zum Nachteil der Gefangenen. Ein Unrechtsbewusstsein lässt sich aus den Schriftstücken der Polizei, Staatsanwaltschaft und der Gefängnisse nicht ablesen. Im Gegenteil: Es drängt sich der Eindruck auf, dass sie mit besonderem Eifer versuchten, die "Verbrecher" wieder in Haft zu nehmen.

Der nach § 175 verurteilte Friseur Ernst Gebel (Jg. 1896), der die Emslandlager und das KZ Neuengamme überlebt hatte, sollte im Oktober 1945 zur Fortsetzung der "Sicherungsverwahrung", in der er sich fast drei Jahre befunden hatte, wieder in Haft genommen werden. Dass der Staatsanwaltschaft durchaus bekannt war, dass eine KZ-Haft mit dem Tod enden konnte, lässt sich daran sehen, dass sie die Polizei aufforderte, auch beim Standesamt in Neuengamme anzufragen, ob er dort als verstorben verzeichnet sei. Gebel, der in Berlin ausfindig gemacht wurde, erhielt nach Monaten ein Schreiben, dass seine Strafe auf dem Gnadewege ausgesetzt werde, er sich aber bis zum Ende der Bewährungsfrist 1949 "tadellos" führen müs-

¹⁸⁷ Rep. 3979/40.

¹⁸⁸ Z.B. Rep. 4629/42.

¹⁸⁹ Z.B. Rep. 4171/44.

se.¹⁹⁰ Andere ehemalige KZ-Häftlinge kamen wieder in Haft, so der Schlosser Paul B. (Jg. 1916), der das KZ Buchenwald überlebt hatte, und der Steward Paul Hahn (Jg. 1907), der im KZ Sachsenhausen interniert war.¹⁹¹ Vermutlich war Gebels Glück, dass er sich nicht in Hamburg aufgehalten hatte. Der Arbeiter Martin Peters (Jg. 1909) wäre im November 1945 beinahe wieder in Haft genommen worden, weil er nicht nachweisen konnte, dass er seine Strafe längst abgesessen hatte. Seine eigenen Papiere waren bei einem Bombenangriff verbrannt. Das Feldgericht, das ihn 1944 verurteilt hatte, konnte die entsprechenden Unterlagen auch nicht bereitstellen, da sie dort verschwunden waren. Diese Unzulänglichkeit sollte zunächst Peters' Nachteil sein, die Oberstaatsanwaltschaft Hamburg teilte ihm im Juni 1946 mit, dass ihm die "Reststrafe" für eine Verurteilung von 1940, die er aber bereits abgesessen hatte, nun auf dem "Gnadenwege" erlassen worden sei.¹⁹²

Auch die Haftanstalten versuchten, Männer zurückzubeordern. So forderte das Zuchthaus Straubing einen ehemaligen Gefangenen, der von US-amerikanischen Truppen entlassen worden war und später schriftlich um die Herausgabe seiner persönlichen Habe gebeten hatte, auf, in die Anstalt zurückzukommen, um wieder in Haft genommen zu werden.¹⁹³

Gerade in den Gefängnissen scheinen sich die veränderten politischen Rahmenbedingungen nach dem Mai 1945 nicht ausgewirkt zu haben. Die Gefängnisse lehnten Gnadengesuche, wie schon in den Jahren der NS-Herrschaft, trotz guter Führung eines Angeklagten aufgrund der Art des Verbrechens ab. Oft wussten Angehörige überhaupt nicht, ob ein Gefangener noch lebte und wo er sich aufhielt, da Gefängnisse entsprechende Anfragen offensichtlich nicht beantworteten.¹⁹⁴ Der Schlachter Josef Bings (Jg. 1906), dessen Strafe längst verbüßt war, wurde am 30. Mai 1945 im Gefängnis Fuhlsbüttel mit zwei Wochen Einzelarrest bestraft, weil er die Aufseher als "Nazibonzen" bezeichnet hatte.¹⁹⁵ Auffällig ist auch, dass das Gefängnis Fuhlsbüttel sich in einzelnen Fällen eine bis zwei Wochen Zeit ließ, bis es die Anordnung der britischen Militärregierung oder der Hamburger Staatsanwaltschaft, einen Inhaftierten sofort freizulassen, in die Tat

¹⁹⁰ Rep. 3979/40.

¹⁹¹ Rep. 11152/39, 2764/44.

¹⁹² Rep. 4267/41.

¹⁹³ Auf Anordnung der US-Militärregierung wurde die Strafe ausgesetzt, Rep. 1099/43.

¹⁹⁴ Staatsarchiv Hamburg: 242-1 II, Gefängnisverwaltung II, Abl. 18, Gefangenenpersonalakten, Personenakte von Josef Bings.

¹⁹⁵ Staatsarchiv Hamburg: 242-1 II, Gefängnisverwaltung II, Abl. 18, Gefangenenpersonalakten, Personenakte von Josef Bings.

umsetzte.¹⁹⁶ Wie gering das Unrechtsbewusstsein war, lässt sich auch daran ablesen, dass der Vorstand der Vollzugsanstalt Rendsburg am 10. Oktober 1945 an die Hamburger Staatsanwaltschaft schrieb, dass ein ehemals dort Inhaftierter, nach dessen Verbleib die Staatsanwaltschaft gefragt hatte, "in das Arbeits- und Erziehungslager Mauthausen, b. Linz a. d. Donau verlegt" worden sei.¹⁹⁷ Aus zwei Akten geht hervor, dass das Gefängnis Fuhlsbüttel und auch das Hamburger Gesundheitsamt im Sommer 1945 versuchten, die nun nicht mehr zulässige "freiwillige Entmannung" zweier Männer zu forcieren. Das Bestreben des Gesundheitsamtes, "freiwillige Entmannungen" wieder vornehmen zu lassen, war erst in den 50er Jahren erfolgreich.¹⁹⁸

Ob der Umgang der deutschen Polizei, Justiz und Gefängnisse mit Männern, die während der NS-Herrschaft nach § 175 verurteilt worden waren, nach dem Mai 1945 rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprochen hat, erscheint mehr als fraglich.

Fortbestand der Kriminalisierung männlicher Homosexualität

In den Nachkriegsjahren gab es keine Klarheit darüber, ob der 1935 verschärfte § 175 und der 1935 eingeführte § 175a typisch nationalsozialistisches Unrecht seien. Während im Land Thüringen und in der Provinz Sachsen-Anhalt in der sowjetischen Besatzungszone die Regierungen Gesetze und Verordnungen erließen, die den § 175a und die NS-Fassung des § 175 außer Kraft setzten, und in Berlin eine Kommission empfahl, den § 175 nicht in ein neues Strafgesetz zu übernehmen, nannten die Verordnungen der Besatzungsmächte in den westlichen Zonen, die NS-Gesetze aufhoben, die §§ 175, 175a nicht explizit. Vor verschiedenen Gerichten in Deutschland wurden Männer nach der NS-Fassung des § 175 verurteilt, die ihrerseits eine Klärung durch höhere Gerichtsinstanzen herbeiführten. So entschieden die Oberlandesgerichte in Oldenburg, Braunschweig und Kiel in den Jahren 1946 und 1947, dass beide Paragraphen Nazi-Unrecht seien, während die Oberlandesgerichte in Düsseldorf, Hamburg, Celle und Hamm die Anwendung beider Paragraphen für rechtens erklärten.¹⁹⁹

¹⁹⁶ Z.B. Rep. 4629/42. Staatsarchiv Hamburg: 242-1 II, Gefängnisverwaltung II, Abl. 18, Gefangenenpersonalakten, Personenakte von Hermann D.

¹⁹⁷ Rep. 3476/39.

¹⁹⁸ Rep. 2744/45. Staatsarchiv Hamburg: 242-1 II, Gefängnisverwaltung II, Abl. 18, Gefangenenpersonalakten, Personenakte Fritz Schütte. Staatsarchiv Hamburg: 352-12, Gesundheitsbehörde – Sonderakten, Abl. 1999/1, "Freiwillige Entmannungen", Personenakten von Lothar Hauffe, Ewald von Hein. Siehe auch: Micheler, Gesundheits- und Sozialverwaltungen 2001.

¹⁹⁹ Herzer, Manfred: Die Zeit nach der Befreiung. Schwulenstrafrecht 1945 bis 1949. In: Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle. Hg. v. Freunde eines Schwulen Museums in Berlin e.V. in Zusammenarbeit mit Emanzipation e.V. Frankfurt a.M./Berlin: Verlag rosa Winkel 1990, S. 118-121.

In den Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg sind in der Zeit von September 1945 bis August 1949 sechs Verfahren nach §§ 175, 175a überliefert, wie viele es tatsächlich gewesen sind, ist nicht mehr zu ermitteln. Die Zahl der Prozesse ist mit Sicherheit höher gewesen, da ein Verfahren nach § 175, das in juristischen Zeitschriften der Zeit diskutiert wird, nicht dabei ist.²⁰⁰ Die überlieferten Fälle betreffen sexuelle Handlungen mit Jugendlichen, die alle vor dem Landgericht angeklagt wurden, fünf Fälle nach § 175a, einer nach § 175. Insgesamt wurden acht Männer bzw. Jugendliche angeklagt, alle sechs Männer wurden in erster Instanz verurteilt, die Verfahren gegen die beiden Jugendlichen wurden eingestellt. Die Männer wurden teilweise zu harten Zuchthausstrafen und Sicherungsverwahrung verurteilt, die Strafmaße liegen überwiegend nicht unter den Strafen aus der NS-Zeit. Das Oberlandesgericht hob die Verurteilung nach § 175 auf und stellte das Verfahren ein. An vier Prozessen waren Richter beteiligt, die auch in der NS-Zeit Urteile nach §§ 175, 175a gefällt hatten.

Ob Verfahren nach § 175 zwischen Mai 1945 und 1949 zum Großteil nicht zur Anklage kamen oder ob diese Verfahren von den Gerichten eingestellt wurden, ist unklar. Die Hamburger Sittenpolizei ermittelte in diesen Jahren gegen zahlreiche Männer.²⁰¹

Obwohl sich mehrere Juristen für die Streichung des § 175 einsetzten und auch eine alliierte Kommission dies vorgeschlagen hatte,²⁰² behielt die Bundesrepublik Deutschland 1949 sowohl den § 175 in der Fassung von 1935 als auch den § 175a in ihrem Strafgesetzbuch bei. Bereits 1950 gab es 1.920 Verurteilungen, bis die nächste Reform des Strafrechts 1969 in Kraft trat, waren über 50.000 Männer nach den NS-Fassungen der Paragraphen verurteilt worden. Die Strafen lagen weit über dem Strafmaß, das es während der Weimarer Republik gegeben hatte. In Hamburg standen in den Jahren 1949 bis 1954 884 Männer wegen Verstoßes gegen §§ 175, 175a

²⁰⁰ Monatsschrift für Deutsches Recht, 1947 (1. Jg.), S. 75. Süddeutsche Juristenzeitung, 1947 (1. Jg.), Sp. 553-556.

²⁰¹ Staatsarchiv Hamburg: 331-1 II, Polizeibehörde II, 560, Band 1-22: Allgemeine Monatsberichte des Kriminalamts mit polizeilicher Kriminalstatistik, 1948-1970. Staatsarchiv Hamburg: 331-1 II, Polizeibehörde II, 562: Berichte der sittenpolizeilichen Überwachung vom Kriminalamt und nachgeordneten Dienststellen. Staatsarchiv Hamburg: 331-1 III Polizeibehörde III, 15, Chronik der Kriminalinspektion Sitte.

²⁰² Etzel, Matthias: Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945-1948), Tübingen: J.C.B. Mohr 1992, S. 172, 183/184. Für den Hinweis danken wir Andreas Pretzel, Berlin.

vor Gericht, 729 wurden verurteilt²⁰³ – drei- bis viermal mehr als in den Jahren der Weimarer Republik und zu Beginn der NS-Herrschaft.

Wiederaufnahmen von Verfahren

Nur ein Bruchteil der während des Nationalsozialismus verurteilten Männer konnte die Fälle während der Besatzungszeit und in der BRD von Gerichten wieder auffrollen lassen, obwohl die Sondergesetze der Besatzungsmächte durchaus die Möglichkeit zur Wiederaufnahme dieser Verfahren und damit zur Aufhebung oder zumindest Reduzierung der Strafen bzw. Streichung aus dem Vorstrafenregister gaben. Es gab zwei grundlegende Motive der Antragsteller: Zum einen wollten sie nun nach dem Zusammenbruch des NS-Reiches Gerechtigkeit erfahren, zum anderen wollten sie ein reines Vorstrafenregister haben, denn für viele Bewerbungen war ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich.

Nur 16 Männer, die ein Wiederaufnahmeverfahren anstrebten, haben wir in den Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg ausmachen können. Die geringe Zahl ist nicht verwunderlich, denn nur selten waren diese Versuche von Erfolg gekrönt: In sechs Fällen lehnten die Gerichte eine Wiederaufnahme des Verfahrens von vornherein ab, in fünf Fällen bestätigten sie die Urteile aus der NS-Zeit. Nur in vier Fällen kam es zu einer Reduzierung des Strafmaßes. Ein Freispruch erfolgte in keinem Fall, der Ausgang eines Verfahrens ist unklar. Genugtuung dürfte keiner der Männer erfahren haben, im Gegenteil: Die Verfahren waren mit neuen Demütigungen verbunden.

Mehrere Männer versuchten mehrfach, eine Wiederaufnahme zu erreichen. Gustav Pannier stellte in den Jahren 1945 bis 1960 insgesamt viermal einen Antrag, viermal vergeblich, unabhängig davon, ob er sich durch einen Anwalt vertreten ließ oder nicht.²⁰⁴ Bereits im April 1945, als die britischen Truppen Hamburg noch nicht befreit hatten, stellte Pannier seinen ersten Antrag mit der Begründung, die ihm vorgeworfene Tat habe er nicht begangen, der Denunziant habe gelogen und seine Unterschrift unter dem Geständnis sei von den Polizisten mit der Drohung, er käme in ein KZ, wenn er nicht unterschreibe, erpresst worden. Ende April 1945 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung des Gesuchs, da die Protokolle für die Verurteilung keine Rolle gespielt hätten. Am 24. August kam die mit den Richtern Schmarje, Réé, Tyrolf besetzte 3. Kammer des Landgerichts dem Antrag auf Abweisung mit folgender Begründung nach: "Es kommt also auf die Art und Weise, wie die polizeilichen Protokolle zu Stande ge-

²⁰³ Zahlen nach: Kuhn, Gerhard: Das Phänomen der Strichjungen in Hamburg, Diss. jur., Universität Hamburg 1955, S. 151.

²⁰⁴ Rep. 9210/37, 1890/42.

kommen sind, selbst wenn die Behauptungen des Antragstellers richtig sein sollten, nicht an." Schmarje und Tyrolf waren während der NS-Zeit an der Verurteilung zahlreicher Männer nach §§ 175, 175a beteiligt gewesen. Pannier beklagte sich, dass er für seine Vorwürfe Beweise vorlegen solle, während es für das Gericht unerheblich sei, dass seine Schuld nicht bewiesen sei. Zwischen 1948 und 1950 versuchte Pannier erneut zweimal, beide gegen ihn geführten Verfahren wieder aufnehmen zu lassen. Diesmal wurde dies mit der formalen Begründung, nur ein Rechtsanwalt könne einen solchen Antrag stellen, abgelehnt. Auf einen weiteren Brief an die Staatsanwaltschaft erhielt er schließlich im Mai 1950 die Antwort: "Weitere Schreiben gleichen Inhalts werden in Zukunft unbeantwortet bleiben." Ein erneuter Versuch durch einen Rechtsanwalt im Jahre 1960 blieb ebenfalls vergeblich. Der Rechtsanwalt des Kontoristen Karl Specht (Jg. 1896) begründete den Antrag auf Wiederaufnahme ebenfalls damit, dass das Geständnis erpresst worden sei. Das Amtsgericht lehnte den Antrag im Februar 1948 ab, das Landgericht wies die Beschwerde des Rechtsanwaltes im folgenden Monat als "sachlich nicht berechtigt" ab.²⁰⁵

Auch der Dreher Walter Peters (Jg. 1902) stellte im Januar 1947 einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung, sein Geständnis entspreche nicht den Tatsachen und sei erpresst worden. Erst nach über einem Jahr beschäftigte sich das Amtsgericht mit dem Fall und lehnte die Wiederaufnahme zunächst mit der Begründung ab, ein Rechtsanwalt hätte das Schreiben einreichen müssen. Wieso es im April 1948 dann doch zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens kam, ist unklar. Den Vorsitz des Gerichts hatte Amtsgerichtsrat Öhlckers, der Peters 1939 und 1940 nach § 175 verurteilt hatte. Peters gab an, dass ihn ein Polizist misshandelt und bedroht hatte, um ein Geständnis zu erzwingen. Dessen Namen konnte er nicht angeben, weil dieser ihn verschwiegen hatte. Meisterpolizist²⁰⁶ Carl Conrad, der Peters als Beamter des Sittendezernates 1940 verhört hatte und der nach wie vor im Hamburger Polizeidienst beschäftigt war, sagte aus: "Ich kann mich an den vorliegenden Fall nicht erinnern. Das von mir damals aufgenommene Protokoll ist unbedingt richtig. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein anderer Kriminalbeamter dem Besch. mit dem Kz Sachsenhausen gedroht hat. Das konnte er gar nicht tun, denn das war gar nicht möglich." Man kann Conrad zugute halten, dass die Bestimmungen des Himmler-Erlasses vom Juli 1940 im Januar 1940 noch nicht bekannt waren. Diesen Erlass verschwieg er dem Gericht aber und auch die Hamburger Polizeibehörde legte dem Gericht auf Anforderung nur den Erlass

²⁰⁵ Rep. 8255/41.

²⁰⁶ Dienstbezeichnung in der Nachkriegszeit.

des Innenministeriums von 1937 vor. Selbstverständlich sind dies aber alles keine Argumente, die beweisen könnten, dass Peters nicht bedroht und geschlagen wurde. Conrad gab auch keinen Kollegen namentlich an, auf den die Personenbeschreibung zutraf. Der ebenfalls als Zeuge geladene ehemalige Kriminalsekretär des K24 Stützer, der an einem Prozesstag anwesend war, sagte nicht vor Gericht aus, der geladene Kriminalkommissar a.D. Horst war gar nicht erst erschienen, ein Grund hierfür geht aus den Akten nicht hervor. Staatsanwalt Siemssen, der 1940 die Anklage vertreten hatte, sagte aus, dass der "Strichjunge" Carl E., der Peters und weitere 87 Männer belastet hatte, ein sehr glaubwürdiger Zeuge gewesen sei. Siemssen gab auch an, ihm sei nie bekannt geworden, dass "Homosexuelle" in das Konzentrationslager Oranienburg gekommen seien, eine KZ-Einweisung sei ohnehin nur bei Männern, die mit Jugendlichen sexuelle Handlungen vorgenommen hatten, möglich gewesen. Auch er nannte den Himmler-Erlass vom Juli 1940 nicht. Am 27. April 1948 stellte Amtsgerichtsrat Öhlckers in seiner Urteilsbegründung fest, die Verurteilung sei zu Recht erfolgt, weil "sich der geltend gemachte Wiederaufnahmegrund, das damalige Geständnis sei von der Gestapo erpreßt worden, als unwahr erwiesen" habe. "Das Gericht ist davon überzeugt und stellt fest, daß der Angeklagte zu Recht durch die beiden Urteile verurteilt worden ist. Der Angeklagte versucht vergebens, sich als Opfer des Dritten Reiches hinzustellen." Das Urteil enthält zahlreiche vermeidbare sachliche Fehler, nicht einmal der Sachverhalt wird richtig dargestellt.²⁰⁷ Es drängt sich bei diesem Verfahren der Eindruck auf, dass der namentlich nicht genannte Polizist durchaus bekannt war und geschützt wurde. Warum der in den polizeilichen Ermittlungsakten genannte Kriminalassistent Lenuck überhaupt nicht vorgeladen wurde und warum sein Name vor Gericht nicht genannt wurde, lassen die Akten nicht erkennen. Auch scheint das primäre Interesse des Gerichts, des ehemaligen Anklägers, der Polizisten und der Apparate, denen sie angehörten, gewesen zu sein, die beteiligten Institutionen als rechtsstaatlich handelnd von jeglicher Schuld an NS-Unrecht freizusprechen. Allein der Umstand, dass Öhlckers selber das Wiederaufnahmeverfahren leitete, ist ein Skandal an sich. Mit einem Anwalt hätte Peters sicherlich größere Chancen auf einen positiven Ausgang des Verfahrens gehabt.

Der Anwalt des Postinspektors a.D. Wilhelm Hamann (Jg. 1878) begründete im August 1945 den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens damit, dass Fälle von 1911 bis 1935 im Urteil genannt würden und in das Strafmaß mit eingeflossen waren, obwohl diese Fälle nicht strafbar waren und nicht hätten bestraft werden dürfen. Das Amtsgericht verwarf den An-

²⁰⁷ Rep. 6720/39.

trag im November 1945 als "sachlich unbegründet".²⁰⁸ Für den Kaufmännischen Angestellten Emil B. (Jg. 1915) stellte 1946 ein Rechtsanwalt den Antrag, das Verfahren wieder aufzunehmen, da die Strafe entsprechend den Richtlinien der britischen Militärregierung als übermäßig hoch anzusehen sei. Auf dem Weg durch die Instanzen kam schließlich das Oberlandesgericht am 27. Februar 1948 zu der Einschätzung, dass 3 Jahre und 6 Monate Haft keine "grausame" Strafe für ein Vergehen nach § 175 seien. Die britischen Richtlinien hatten hingegen festgelegt, dass für ein Delikt keine höhere Strafe als zu Zeiten der Weimarer Republik hätte verhängt werden dürfen.²⁰⁹ Auch Männer, die nicht in der Zeit unmittelbar nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes Anträge stellten, hatten nicht mehr Erfolg, wie schon der oben genannte Fall von Gustav Pannier zeigt. In den vier Fällen, in denen es tatsächlich zu einer Reduzierung der Strafe kam, blieben die Gerichte bei der Strafreduzierung weit unter den Anträgen der Männer. Noch 1970 befand die 5. Kammer des Hamburger Landgerichts, dass zwei Jahre Zuchthaus "keine aus typisch nationalsozialistischer Einstellung heraus ausgesprochene grausame oder übermäßig hohe Strafe" seien, und hob nur die verhängte Sicherungsverwahrung nachträglich auf.²¹⁰

Erlass von Strafen auf dem Gnadenwege und Streichung von Strafen aus dem Vorstrafenregister

Bereits mit der Befreiung durch alliierte Truppen waren in Hamburg Bestimmungen in Kraft getreten, mit denen Urteile aus der NS-Zeit reduziert oder aufgehoben werden konnten.²¹¹ Im Oktober 1945 wurden für Hamburg zusätzlich genauere Regelungen getroffen. Sie sahen unter anderem vor, dass Strafen nicht höher als vor dem 30. Januar 1933 sein sollten.²¹² Mit der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947²¹³ wurde eine einheitliche Regelung in allen Ländern der britischen Zone geschaffen. Sie bestimmte, dass Strafherabsetzungen und Tilgungen

²⁰⁸ Rep. 5727/39.

²⁰⁹ Rep. 5932/41.

²¹⁰ Rep. 3503/44.

²¹¹ Gesetz Nr. 1, Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze, Militärregierung Deutschlands, Kontrollgebiet des obersten Befehlshabers, 1944; später: In: Kontrollratsgesetz. In: Military Government Gazette Germany, 6th Army Group Area of Control, S. 11.

²¹² Justizierlass Nr. 1, betreffend Straftaten aus der Zeit von 1933 bis 1945, vom 2.10.1945. In: Hamburgisches Verordnungsblatt, Nr. 11, 10.10.1945, S. 27. Hierzu gab es Durchführungsbestimmungen, z.B.: Allgemeine Anweisung an Richter Nr. 1, Hinweis in: Rep. 5932/41.

²¹³ Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3.6.1947. In: Verordnungsblatt für die Britische Zone, Nr. 7, 4.6.1947, S. 68.

aus dem Strafregister auf dem Gnadenweg erfolgen sollten. Dementsprechend war ein Antrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Der Hamburger Justiz blieb damit erspart, Fälle neu aufrollen und dadurch zugeben zu müssen, dass sie während der NS-Diktatur kein Recht, sondern Unrecht gesprochen hatte und ein Herrschaftsinstrument des Nationalsozialismus gewesen war. Gleichzeitig war dies wohl auch eine Maßnahme, um den Arbeitsaufwand drastisch zu reduzieren. Die Opfer der NS-Justiz wurden damit noch stärker in die Rolle von Bittstellern gedrängt, denn sie hatten kein Recht auf eine Wiederaufnahme, sondern mussten bei der Staatsanwaltschaft um Gnade ersuchen. Dementsprechend wurde auch mit ihnen umgegangen.

Die rund 25 nachweisbaren Fälle, in denen Männer eine Strafreduzierung auf dem Gnadenwege versuchten, lagen in den Jahren 1945 bis 1947, insbesondere die Männer, die noch in den Gefängnissen saßen, stellten Anträge. In einigen Fällen reduzierte die Staatsanwaltschaft auch ohne Antrag die Strafe, z.B. indem sie eine Sicherungsverwahrung aufhob oder die Anwendung der Verordnung von 1940, nach der die Haftzeit während des Krieges nicht angerechnet werden sollte, aufhob. Wenn Strafen zur Bewährung ausgesetzt wurden, erhielten die Männer die üblichen Bewährungsauflagen und wurden in den Haftanstalten dementsprechend "verwarnt und belehrt". Es gab also keine Gerechtigkeit für die Opfer, sondern der Apparat konnte seine Macht weiterhin ungebrochen demonstrieren.

Für rund 25 Männer ist nachweisbar, dass sie auf dem Gnadenwege die Streichung ihrer Verurteilungen aus dem Vorstrafenregister bzw. beschränkte Auskunft aus dem Strafregister beantragten, um ein reines polizeiliches Führungszeugnis zu erhalten. Diesen Anträgen wurde offensichtlich immer stattgegeben. Nach der Reform des Sexualstrafrechts Ende der 60er Jahre wurden die Strafen automatisch im Bundesstrafregister getilgt. Staatsanwaltschaften in der DDR und in Berlin hatten, wenn sie für die Führung des Strafregisters zuständig waren, eine Tilgung im Strafregister vereinzelt schon während der 50er Jahre vorgenommen.²¹⁴ Ein Großteil der während der NS-Zeit in Hamburg nach §§ 175, 175a verurteilten Männer hatte demnach in den 50er und 60er Jahren kein reines Strafregister.

Straftilgungen und Streichungen aus dem Strafregister wurden also in der Nachkriegszeit nicht automatisch vorgenommen, sondern setzten einen Antrag voraus, der auch abgelehnt werden konnte. Als Voraussetzung hierzu war aber zunächst überhaupt das Wissen über die Existenz entsprechender Möglichkeiten erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass viele Männer nicht darüber informiert waren, denn es bestand für die Gerichte und Staatsanwaltschaften keine Informationspflicht gegenüber den Verurteilten.

²¹⁴ Z.B. Rep. 8393/36, 8581/36.

In vielen Fällen werden die Männer auch davor zurückgeschreckt sein, sich erneut mit dem Justizapparat auseinander setzen zu müssen.

Polizeiliche Überwachung

Bereits im Juni 1946 wurde in Hamburg wieder eine Sittenpolizei eingerichtet, die auch für die "Bekämpfung der Homosexualität"²¹⁵ zuständig war. Zu den dort tätigen Polizisten gehörten auch die ehemaligen Mitarbeiter des K24, Meisterpolizist W. Nepaschink und Meisterpolizist G. Weg[e]ner, die während der NS-Zeit die "Kriminellen Lebensläufe" als Grundlage für eine KZ-Einweisung verfasst hatten. Als Nepaschink 1966 in den Ruhestand ging, würdigten seine Kollegen seine Verdienste wie folgt: "Er gehört [...] in die seltene Schar von Kriminalbeamten, die über Jahrzehnte auf einem Sachgebiet tätig waren. Sein Erfahrungsschatz war schier unermesslich; er hatte auf seinem Tätigkeitsfeld alles gesehen und gehört, was ein Mensch nur sehen und hören kann."²¹⁶

Bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit setzte die Überwachung der neu entstandenen Homosexuellen-Lokale ein. In monatlichen "Zwischenberichten über Gaststätten verschiedener Art und öffentliche Sicherheit" und "Vierteljährlichen Sittenberichten"²¹⁷ wurde der britischen Besatzungsmacht regelmäßig über die "homosexuellen Kreise" berichtet. Die Sittenpolizei war detailliert über die Zahl, Besucher, Besuchszeiten, Besitzer und das Personal der Homosexuellen-Lokale informiert. Regelmäßig besuchten Beamte der Sittenpolizei die Lokale. Ein besonderes Augenmerk hatten sie

²¹⁵ Staatsarchiv Hamburg: 331-1 III, Polizeibehörde III, 15, Chronik der Kriminalinspektion Sitte, Bd. 1, 1945-1952. Die Chronik der Kriminalinspektion Sitte ist Ende der 60er Jahre von Beamten der Sittenpolizei angelegt worden. Zusammensetzung und Personalstärke zu unterschiedlichen Zeiten sind aus ihr abzulesen. Sie enthält Informationen über die MitarbeiterInnen der Dienststelle: Jubiläen, Geburtstage, Beförderungen, Versetzungen in den Ruhestand, Auszeichnungen und Geschenke. Sie liefert Statistiken zur Arbeit und Berichte aus der Praxis der Sittenpolizei, Texte und Erläuterungen zu einzelnen Delikten sowie Presseauschnitte zur Arbeit der Inspektion und ist angereichert mit voyeuristisch präsentiertem Bildmaterial. Sie wurde vermutlich den vielen prominenten und nichtprominenten BesucherInnen der Dienststelle (zeitweise war die Sittenpolizei in der Davidstraße auf Hamburg-St.Pauli untergebracht, was offensichtlich eine besondere Anziehung auf prominente Besucher hatte) vorgelegt, um diesen einen Einblick in die dortige Arbeit zu geben.

²¹⁶ Staatsarchiv Hamburg: 331-1 III, Polizeibehörde III, 15, Chronik der Kriminalinspektion Sitte, Band 3, 1963-1967. Zur NS-Kontinuität der Hamburger Polizei im Allgemeinen siehe: Schanzenbach, Karin / Steinborn, Norbert: Die Hamburger Polizei nach 1945: Ein Neuanfang, der keiner war, Hamburg: Heiner Biller 1990.

²¹⁷ Staatsarchiv Hamburg: 331-1 II, Polizeibehörde II, 562: Berichte der sittenpolizeilichen Überwachung vom Kriminalamt und nachgeordneten Dienststellen.

auf die neu entstandenen Homophilen-Zeitschriften und Zusammenschlüsse von "Homosexuellen". So untersagte die Hamburger Polizei im September 1949 die Neugründung des "Deutschen Freundschaftsbundes", und "motorisierte Streifen" und "Straßendoppelposten" sorgten vor dem Lokal Stadtcasino am Großeumarkt am geplanten Gründungsabend dafür, dass die Versammlung nicht stattfinden konnte. Die 50 Personen, die an der Vereinsgründung teilnehmen wollten, mussten unverrichteter Dinge wieder nach Hause gehen. Als Grund für das Verbot gab der Kriminalbeamte Rieck an, dass der Verein gegen den § 175 kämpfen wolle, es sei aber nicht zulässig, dass Vereine gegen gültige "Gesetze" angehen wollten.²¹⁸

In den Berichten der Sittenpolizei und auch in den "Allgemeinen Monatsberichten des Kriminalamts mit polizeilicher Kriminalstatistik"²¹⁹ wurde auch die Zahl der Personen, gegen die, bzw. Fälle, in denen nach §§ 175, 175a ermittelt wurde, erfasst. Nicht für alle Jahre liegen Zahlen vor. Direkt vergleichen lassen sich nur die Zahl der ermittelten Fälle in den Jahren 1932-1936 und 1951-1955. So wurde in den Jahren 1951-1954 in 2.537 Fällen ermittelt, während es in den Jahren 1933-1936 2.483 Fälle waren. Die jährlichen Ermittlungszahlen in den frühen Jahren der Bundesrepublik waren mindestens viermal so hoch wie Ermittlungszahlen von 1932 (103 Fälle). Die Zahl der 1953 in Hamburg ermittelten Fälle liegt mit 1.076 nur knapp unter der Zahl der Fälle von 1936 (1.095 Fälle), also dem Jahr, in dem ein GeStaPo-Sonderkommando in Hamburg tätig war.

Personelle Kontinuitäten

Zahlreiche Richter, Staatsanwälte, Polizisten und Mediziner, die dem nationalsozialistischen Regime gedient hatten, wurden von der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Staatsanwalt Siemssen, der als Leiter des Sonderdezernates Homosexualität von 1936 bis 1942 in rund einem Viertel der überlieferten Verfahren nach §§ 175, 175a die Anklage vertreten hatte, wurde bereits im September 1945 als einer der ersten Staatsanwälte überhaupt von den Briten wieder zugelassen und als Erster Staatsanwalt beim Amtsgericht in Bergedorf eingesetzt.²²⁰ 1947 wurde Siemssen, ehemaliges Mitglied der NSDAP und während der NS-Zeit stets sehr gut und als politisch zuverlässig von den Vorgesetzten bewertet, von einem "Fachausschuss Justiz für die Ausschaltung von Nationalsozialisten" ent-

²¹⁸ Gemacht wird's ja doch. In lila Nächten. In: Der Spiegel, Heft 38, 1949, S. 8. Für den Hinweis danken wir Erwin In het Panhuis, Köln.

²¹⁹ Staatsarchiv Hamburg: 331-1 II, Polizeibehörde II, 560 Band 1: Allgemeine Monatsberichte des Kriminalamts mit polizeilicher Kriminalstatistik.

²²⁰ Staatsarchiv Hamburg: 214-2, Justizverwaltung – Personalakten, 3447, Nicolaus Siemssen. Vgl. hierzu auch: Lassen 1992, S. 252.

nazifiziert. Die Entscheidung, gegen ihn bestünden "keinerlei politische Bedenken", war aufgrund von zwei Leumundszeugnissen ohne Anhörung Siemssens erfolgt. Unter anderem hatte Oberstaatsanwalt Otto Feyen, der 1947 Generalstaatsanwalt wurde, Siemssen bescheinigt: "In Kollegenkreisen galt Herr Siemssen m. W. nicht als scharfer oder besonders verfolgungssüchtiger Dezernent." Das Leumundszeugnis ist ein getipptes Blatt, in das an mehreren Stellen der Name Siemssen handschriftlich eingesetzt wurde.²²¹ Er wurde 1949 zum Oberstaatsanwalt ernannt und ging 1966 in den Ruhestand.

Zwei Versuche, Siemssen wegen seiner Tätigkeit während der NS-Zeit juristisch zu belangen, verliefen im Sande. In Siemssens Personalakte findet sich ein Schriftstück, dass der Staatsanwaltschaft im Februar 1948 von einem Rechtsanwalt übergeben wurde. Hierin wird Siemssen vorgeworfen, direkt an den Einweisungen von "Homosexuellen" in Konzentrationslager beteiligt gewesen zu sein, weil er der Polizei entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt habe, anstatt gegen die Polizei wegen der KZ-Einweisungen Strafanzeige zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft notierte auf dem Schreiben: "Es ist nichts zu veranlassen." Eugen Lenz strengte im April 1946 ein Verfahren gegen den Landgerichtsdirektor Paul Groth (Jg. 1876) wegen Anstiftung zum Mord und Beleidigung an. Groth, der dem Gericht vorgeschessen hatte, das Lenz im Januar 1940 verurteilt hatte, hatte zu Beginn des Prozesses gesagt: "Alle Homosexuellen müssten wie die Katzen ersäuft werden, diese Roten." Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft erklärte sich Lenz mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden, wenn ein Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit eröffnet würde. In diesem Zusammenhang erhob Lenz auch gegen Siemssen, der bei dem Prozess die Anklage vertreten hatte, die beisitzenden Richter Tiede und Gruner sowie gegen die Mediziner Koopmann und Meywerk Vorwürfe. Lenz warf dem Gericht vor, zahlreiche Fehler zu seinen Lasten gemacht zu haben und voreingenommen gewesen zu sein. Der Vorwurf an Siemssen, Koopmann und Meywerk bezog sich darauf, an diesem Verfahren mitgewirkt zu haben. Siemssen warf er auch "grobe Fahrlässigkeit" vor, die Ärzte griff er ferner wegen "falscher Begutachtung" und Beleidigung an.

Gegen Landgerichtsdirektor Groth hatte Lenz bereits im Januar 1940, wenige Tage nach dem Prozess, eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Präsidenten des Oberlandesgerichts eingereicht – ein ungewöhnliches und mutiges Verhalten. Auf die Beschwerde erhielt er keine Antwort. Als er

²²¹ Staatsarchiv Hamburg: 221-11, Staatskommissar für die Entnazifizierung und Kategorisierung, L 1139, Entnazifizierungsakte Nicolaus Siemssen.

nach seiner Haftentlassung 1942 nachfragte, erhielt er die Auskunft, die Angelegenheit sei vom OLG-Präsidenten durch persönliche Rücksprache mit Groth erledigt worden, über das Ergebnis dieser Unterredung wurde Lenz nicht unterrichtet. Lenz hatte daraufhin Anzeige gegen Groth erstattet, die im Sande verlief. Auch gegen Koopmann und Meywerk hatte Lenz bereits während der NS-Zeit Strafanzeige erstattet, beide Verfahren waren eingestellt worden.²²²

Am 9. Juni 1948 bekam Lenz, der während der Weimarer Republik selber Richter gewesen war und in internen Vermerken der Staatsanwaltschaft aus der Nachkriegszeit als "unbelehrbarer Querulant" bezeichnet wurde, eine knappe Mitteilung, dass das Verfahren eingestellt worden sei, denn: "Ein Anhaltspunkt für die Annahme eines solchen Verbrechens hat sich nicht ergeben." Auch sei die Verfolgung der Homosexualität "kein typischer Ausfluss nationalsozialistischer und damit unmenschlicher Mentalität". Lenz' Beschwerde wurde von der Generalstaatsanwaltschaft abgelehnt, den Klageweg hat Lenz nicht beschritten.²²³

Groth war einer der wenigen Angehörigen der Justiz, die für ihre nationalsozialistische Überzeugung und Tätigkeit in der Nachkriegszeit belangt wurde. Groth, der 1941 altersbedingt in den Ruhestand versetzt worden war, wurden ab November 1945 auf Anordnung der Militärregierung die Ruhebezüge gestrichen. Seine Beschwerde vom Juli 1947 wurde im November 1948 vom Fachausschuss Justiz abgelehnt, da er "als typischer Vertreter nationalsozialistischer Gesetzgebung bekannt geworden" sei. Im Januar 1949 legte Groth, der offensichtlich erhebliche finanzielle Probleme hatte, Berufung ein, als ein Jahr später ein erneutes Verfahren angesetzt wurde, war Groth nicht mehr am Leben.²²⁴

Hingegen gelang es dem Gerichtsmediziner Koopmann, der während der NS-Zeit nicht die von ihm erhoffte Karriere machte, sich als Opfer des NS-Regimes darzustellen und Wiedergutmachungszahlungen zu erhalten. Koopmann, der die NS-Bevölkerungspolitik getragen und forciert hatte, der die Kastration zahlreicher Männer empfohlen hatte, seine Forschungen mit den Männern betrieb und die Männer auch nach dem Mai 1945 ganz selbstverständlich zur Nachuntersuchung vorladen wollte, galt hingegen bei seinen Opfern als typischer Repräsentant des NS-Regimes.²²⁵ Anträge seiner

²²² Brief von Eugen Lenz an die Generalstaatsanwaltschaft, 23.4.1946, in: Rep. 19077/64.

²²³ Rep. 19077/64.

²²⁴ Staatsarchiv Hamburg: 221-11, Staatskommissar für die Entnazifizierung und Kategorisierung, Z 10881, Entnazifizierungsakte Paul Groth.

²²⁵ Dr. Hans (Johann) Heinrich Christian Koopmann (13.8.1885 - 21.5.1959), 1930-1950 Gerichtsarzt bei der Gesundheitsverwaltung Hamburg, lehrte 1934-1939 und

Opfer, deren berufliche Existenzen durch die Verfolgung in vielen Fällen zerstört worden waren, auf Entschädigung für die Kastration und Wiedergutmachung für das erlittene Unrecht während der NS-Zeit wurden hingegen in der Regel abgelehnt.

Gesellschaftliche Ausgrenzung

Die Bundesrepublik übernahm nicht nur die nationalsozialistische Gesetzgebung, die Apparate der Kriminalpolizei und der Justiz sowie die medizinischen Theorien von NS-Medizinern zur Entstehung von Homosexualität, sondern auch die homophoben Stereotype und gesellschaftliche Diskriminierung lebten in der Bundesrepublik bis in die 60er Jahre als hegemoniale Strömung fort. So kolportierten die Medien nach wie vor das Bild des "lüsternen Kinderschänders" oder "Jugendverderbers". Die Denunziationen gleichgeschlechtlich begehrender Männer setzten sich in der frühen Bundesrepublik ebenfalls fort. Oskar Kertscher (Jg. 1893), der während der NS-Zeit dreimal wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen verurteilt worden und drei Jahre in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen war, berichtete der Hamburger Staatsanwaltschaft 1949 davon, dass eine Konkurrentin versuche, ihn "mit Diffamierungen aus dem Feld zu werfen". Sie versende unter anderem eine "besorgte Auskunft" über seine Homosexualität an diverse Behörden, damit sein Schreib- und Übersetzungsbüro überprüft werde.²²⁶ Während des Nationalsozialismus war dieser staatliche und gesellschaftliche Druck besonders stark und die Verfolgung endete oft mit dem Tod oder der Verstümmelung. Die seelischen Schäden dürften aber in der Bundesrepublik kaum geringer gewesen sein.

Nur wenige gleichgeschlechtlich begehrende Männer und noch weniger Frauen organisierten sich wieder in Verbänden und Gruppen. Hingegen eröffneten zahlreiche neue Lokale.²²⁷ Die Homophilen-Zeitschriften der BRD thematisierten die Verfolgung im Nationalsozialismus fast überhaupt nicht. Die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche zu stellen oder Verfahren aufrollen zu lassen, wurde in den Zeitschriften nicht erwähnt. Männer, die eine "Wiedergutmachung" des erlittenen Unrechts beantragten, wurden mit

1945-1954 an der Hamburger Universität Gerichtsmedizin. Staatsarchiv Hamburg: 361-6 Hochschulwesen, Dozenten- und Personalakten, IV 541, Hans Koopmann. StA HH: 361-6, Hochschulwesen – Dozenten- und Personalakten IV, 1335, Hans Koopmann. Dazu ausführlicher: Micheler, Gesundheits- und Sozialverwaltungen 2001, S. 100-101.

²²⁶ Brief von Oskar Kertscher an die Hamburger Staatsanwaltschaft, 29.4.1949. In: Rep. 4985/38.

²²⁷ Zur Geschichte der homosexuellen Subkultur in Hamburg siehe: Whisnant, Clayton: Hamburg's Gay Scene in the Era of Family Politics, 1945-1969, Diss. phil. University of Texas, Austin, USA 2001.

diesem Vorhaben allein gelassen. Die Verdrängung des Nationalsozialismus in der kollektiven und der persönlichen Erinnerung gleichgeschlechtlich begehrender Männer zeigt sich bis heute in der Schwierigkeit, Zeitzeugen zu finden und sie zu motivieren und zu bestärken, über ihr Leben und Leiden zu sprechen. Im Gegensatz zu anderen Opfergruppen des Nationalsozialismus haben in den letzten Jahren nur wenige "Homosexuelle" begonnen, sich aus dem Schweigen und der Isolation zu lösen.

Die verweigerter Entschädigung und Wiedergutmachung

Zahllosen Menschen wurde während des Nationalsozialismus durch Deutschland unvorstellbarer Schaden zugefügt. Neben den Millionen, die ihr Leben verloren, brachte staatliches Handeln viele weitere Menschen um ihre Gesundheit und fügte ihnen großen materiellen Schaden zu. Verfolgung, unmenschliche Behandlung, Freiheitsberaubung, Folter und Tod lassen sich weder in Geldbeträgen messen noch "wieder gut machen". Trotzdem kann und muss versucht werden, nachdem ein Unrecht an Menschen begangen wurde, ihnen zumindest in finanzieller Form einen Ausgleich für das Erlittene zukommen zu lassen. Hinzu kommt der Anspruch der Geschädigten, ihre Verluste an Eigentum und Vermögenswerten ausgeglichen zu bekommen. Die Bundesrepublik Deutschland stellte sich nach der Befreiung in die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches und stand und steht somit auch bei denjenigen in der Schuld, die durch die Gesetze und Machenschaften des Deutschen Reiches in unfassbarer Zahl zu großem Schaden gekommen sind.

Nach langen Auseinandersetzungen wurde am 18. September 1953 das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) verabschiedet: "In Anerkennung der Tatsache, daß Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden sind, Unrecht geschehen ist, hat der Bundestag das nachstehende Gesetz beschlossen."²²⁸ Schon diese Formulierung lässt erahnen, dass Entschädigungsleistungen nach dem BEG nicht allen zukommen sollten, die während des Nationalsozialismus aufgrund staatlichen Handelns um ihr Eigentum, ihre Freiheit, ihre körperliche Unversehrtheit und ihr Leben gebracht wurden. Menschen, die aufgrund sozialer Merkmale und als abweichend definierter Verhaltensweisen Opfer wurden, waren nicht zur Entschädigung vorgesehen. Die darüber hinausgehende Tatsache, dass auch ein großer Teil derjenigen Menschen, die unter die Präambel des BEG hätten fallen müssen, durch die weiteren Gesetzesbestimmungen aber den-

²²⁸ Präambel des BEG.

noch keine Leistungen nach dem BEG erhielten, soll hier nur am Rande erwähnt werden.²²⁹

Zu der – in ihrer Größe meist unterschätzten – Gruppe von Menschen, die für das, was sie während des deutschen Faschismus erlitten hatten, erst wesentlich später, nur symbolisch oder nie entschädigt wurden, zählen auch die Männer, die aufgrund mann männlicher Sexualhandlungen verfolgt wurden. Eine Entschädigung nach dem BEG für Männer, die aufgrund ihrer "Homosexualität" während des Nationalsozialismus verfolgt wurden, gab es nicht. Jörg Hutter weist in seinem Aufsatz *Zum Scheitern der Politik individueller Wiedergutmachung* nach, dass dies vom Gesetzgeber auch so intendiert war.²³⁰ Auch die eigenen Hamburger Regelungen, die ab Dezember 1945 erlassen wurden, sahen keine Entschädigung für Personengruppen vor, die nicht als politische Opfer des NS-Regimes angesehen wurden.²³¹

Keine Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz

In den erhaltenen Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg, Verfahren wegen §§ 175, 175a StGB zwischen 1933 und 1945 betreffend, finden sich Hinweise darauf, dass nur wenige betroffene Männer nach der Befreiung 1945 versucht haben, Entschädigung für das ihnen Zugefügte zu erhalten. Es handelt sich dabei meist um Kurzbriefe des Hamburger Amtes für Wiedergutmachung oder entsprechender Stellen in anderen Städten mit der Bitte um Übersendung der Strafakte. Aufgrund der eigenen Auswertung zahlreicher Akten und unter Hinzuziehung der elektronischen Verzeichnung aller Akten konnten insgesamt 26 Männer, die in Hamburg

²²⁹ Als Einblick in diese hier nicht weiter behandelte Frage bietet sich u.a. an: Surmann, Rolf / Schröder, Dieter (Hg.): *Der lange Schatten der Nationalsozialismus-Diktatur. Texte zur Debatte um Raubgold und Entschädigung*, Münster: Unrast 1999.

²³⁰ Hutter, Jörg: *Zum Scheitern der Politik individueller Wiedergutmachung*. In: *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt*, Paderborn: Schöningh 2002 (im Druck), zitiert nach der Vorveröffentlichung auf www.joerg-hutter.de, Download 20.12.2001; vgl. dort den Abschnitt "Keine Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz". Siehe auch: Sartorius, Michael: *Wider Gutmachung. Die versäumte Entschädigung der schwulen Opfer des Nationalsozialismus*. In: Schulz, Christian: *Paragraph 175. (abgewickelt). Homosexualität und Strafrecht im Nachkriegsdeutschland – Rechtsprechung, juristische Diskussionen und Reformen seit 1945*, Hamburg: MännerschwarmSkript 1994, S. 88-128.

²³¹ Romey, Stefan: *Zu Recht verfolgt? Zur Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung*. In: *Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.): Verachtet, verfolgt, vernichtet. Zu den "vergessenen" Opfern des NS-Regimes*, 2. überarbeitete Auflage Hamburg: VSA Verlag 1988 (1986), S. 220-245, hier S. 226/227.

wegen §§ 175, 175a StGB verurteilt worden waren und Wiedergutmachung beantragten, festgestellt werden.

Von den 22 Männern, die in Hamburg beim Amt für Wiedergutmachung einen Antrag stellten, waren unter Berücksichtigung der Aktenüberlieferung und der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen die Akten von 18 Männern zugänglich. Leider sind die Akten des Amtes für Wiedergutmachung nicht nach den verschiedenen Verfolgungsgründen erschlossen, so dass vermutet werden kann, dass sich im dortigen Archiv noch weitere Vorgänge finden lassen könnten. Allen Akten, die eingesehen wurden, war aber eines gemeinsam: Kein Mann, der in Hamburg wegen §§ 175, 175a StGB verurteilt wurde und die damit in Zusammenhang stehende Verfolgung als Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung und Entschädigung nach dem BEG heranzog, hat Zahlungen erhalten.

Die teilweise recht umfangreichen Akten dokumentieren früher oder später eine entscheidungsrelevante Wendung im Verfahrensgang: Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter von der Hamburger Staatsanwaltschaft den routinemäßig angeforderten Auszug aus dem Strafregister vorliegen hatte und darin die Verurteilungen nach §§ 175, 175a StGB vorfand, änderte sich der Duktus der Aktennotizen eindeutig. Ab Bekanntwerden des Verfolgungsgrundes wurde der Antragsteller als kriminell eingestuft, und es wurde ihm keinerlei Aussicht auf Entschädigung gemacht. Nicht nur deswegen waren die Verfahren für die Männer zugleich frustrierend, einschüchternd und diskriminierend.

Bereits am 25. September 1945 hatte sich Hermann S. (Jg. 1901) mit einem Antrag auf Entschädigung an die Behörden gewandt. Aufgrund der Zuschreibung "Halbjude" habe er schwere finanzielle Einbußen erlitten und sei darüber hinaus dreimal ausgebombt worden. Erst im Frühjahr 1947 reagierte man auf seinen Antrag. Bei der Befragung zu seiner Verfolgung nannte er seine Haftzeiten aus politischen Gründen in den Jahren 1933, 1938 und 1941. Am 15. Januar 1948 wurde ihm daraufhin von der Stadt Hamburg ein Darlehen in Höhe von 500,- RM gewährt; als Sicherheit diente die zu erwartende Wiedergutmachung nach der noch ausstehenden bundesgesetzlichen Regelung.

In der Akte des Amtes für Wiedergutmachung findet sich im weiteren Verlauf ein offenbar von der Staatsanwaltschaft zugesandtes Original der Beurteilung durch die "Gerichtshilfe in Strafrechtssachen", das im Zusammenhang mit S.s Prozess vom 2. Oktober 1941 wegen §§ 175, 175a entstanden ist; S. wurde vor Gericht vom Vorwurf der "Unzucht" freigesprochen.²³² Am 8. Juli 1948 fällte der zuständige Sachbearbeiter hingegen sein

²³² Rep. 7272/41.

Urteil. In einer Aktennotiz, gezeichnet von "Dr. Heine", wird "in Sachen Hermann S. [...] festgestellt, dass es sich bei dem Antragsteller um einen völlig asozialen Menschen handelt, der bisher nicht eindeutig nachgewiesen hat, dass er aus politischen Gründen inhaftiert war und hierdurch wirtschaftliche Schäden erlitten hat. Eine Befürwortung kommt daher nicht in Frage."²³³ Am 17. März 1949 wurde Hermann S. die Berechtigung zum Bezug von Sonderhilfe für Verfolgte des Nationalsozialismus wieder aberkannt, die ihm offenbar – hierzu existiert kein Schriftstück in seiner Akte – bereits 1945 zuerkannt worden war.

Zusätzlich zu seinem Antrag auf Ausgleich seiner finanziellen Einbußen und Schäden durch die Ausbombung stellte S. am 4. Dezember 1949 einen Antrag auf Haftentschädigung nach dem Hamburger Haftentschädigungsgesetz vom 4. Juli 1949 (HEG). Dieser wurde am 11. Juli 1952 vom Amt für Wiedergutmachung mit der Begründung abgelehnt, die Inhaftierung sei nicht aus politischen oder rassischen Gründen erfolgt und der Antragsteller sei "ausweislich der Akten asozial" und daher nicht als Verfolgter anzuerkennen. Die daraufhin von dem Geschädigten eingereichte Beschwerde wurde abgelehnt, nicht ohne den Hinweis, dass auch das zwischenzeitlich erlassene BEG keine Entschädigung für ihn vorsehen könne. Eine daraufhin eingereichte Klage S.s wurde mit Beschluss vom 30. Juli 1954 von der Entschädigungskammer des Landgerichts Hamburg abgewiesen. Das Gericht folgte der Einschätzung der Beklagten: "Sie [die beklagte Freie und Hansestadt Hamburg] räumt ein, daß dem Kläger möglicherweise Unrecht geschehen sei, nach dem Bundesentschädigungsgesetz werde jedoch nicht für jedes Unrecht eine Entschädigung gewährt, sondern es erhielten nur bestimmte Personen Entschädigungsleistungen. Zu diesem Personenkreis gehöre der Kläger nicht, da er nicht wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt worden sei."²³⁴

Auch S.s Antrag auf eine Rente nach § 15 BEG wurde am 11. Februar 1956 mit Hinweis auf die Entscheidung zur Haftentschädigung vom Amt für Wiedergutmachung Hamburg abgelehnt. Im Juli 1957 schließlich erinnerte man sich im Amt für Wiedergutmachung an das S. 1948 gewährte Darlehen, dessen Grundlage mit der Ablehnung von Leistungen aus dem BEG entfallen war. S. wurde aufgefordert, die 500,- RM – umgerechnet in 50,- DM – zurückzuzahlen. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen S. lebte, wurde ihm nach einer ratenweisen Abzahlung von 8,- DM der Restbetrag erlassen.

²³³ Sozialbehörde Hamburg: Amt für Wiedergutmachung, Archiv, Personenakten Hermann S.

²³⁴ Aus der Begründung der Klageabweisung vom 30.7.1954 in: Sozialbehörde Hamburg: Amt für Wiedergutmachung, Archiv, Personenakten Hermann S.

Somit hatte S. zumindest indirekt und nur aufgrund der Unkoordiniertheit der Stellen eine Zahlung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass S. der einzige Antragsteller war, der überhaupt Zahlungen erhalten hat, wenn auch in seinem Fall unbeabsichtigt.

Drei der Männer, die eine Wiedergutmachung beantragt hatten, erhielten nach den Hamburger Regelungen zumindest für einige Zeit einen Ausweis als Sonderhilfeberechtigte, mit dem sie bei der Zuteilung von bewirtschafteten Gütern bevorzugt berücksichtigt werden konnten. Nachdem bekannt geworden war, dass sie wegen gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen während der NS-Zeit verfolgt worden waren, erkannte man ihnen die Sonderhilfeberechtigung wieder ab.²³⁵

Gustav Pannier (Jg. 1908) versuchte bereits unmittelbar nach der Befreiung, auf das ihm geschehene Unrecht aufmerksam zu machen. Er musste während der NS-Zeit insgesamt 43 Monate im Gefängnis, in den Strafgefängnissen im Emsland und im Konzentrationslager verbringen. In zahlreichen Schreiben an verschiedene Stellen in Hamburg versuchte er deutlich zu machen, dass die Vorwürfe, auf deren Grundlage er inhaftiert worden war, konstruiert und Unrecht gewesen seien. Aufgrund des auf ihn ausgeübten Druckes hatte er sich außerdem zu einer "freiwilligen" Entmanung drängen lassen. In seinem Antrag auf Wiedergutmachung vom 11. August 1945 bezifferte Pannier alleine den entgangenen Arbeitslohn mit 17.500,- RM. Die Wiedergutmachungsstelle Hamburg teilte ihm am 17. August mit, eine Wiedergutmachung durch diese Stelle komme "nicht in Frage, da [er] nicht aus rassistischen oder politischen Gründen verfolgt" worden sei. Auf Panniers Anfrage, wer denn dann für ihn zuständig sei, antwortete die Wiedergutmachungsstelle am 25. August: "... vielmehr beruhen die Ihnen entstandenen Nachteile lediglich auf Ihrer homosexuellen Veranlagung; diese Schäden werden von keiner Stelle ersetzt."²³⁶

Ähnlich wie in den Fällen anderer wegen mann männlicher Sexualhandlungen verfolgter Männer versuchte auch Pannier, Leistungen aus der Sonderhilfe zu erlangen. Sein Antrag wurde am 15. April 1946 abgelehnt, da er nicht aus politischen Gründen verfolgt worden sei. Ebenso erhielt er keine Leistungen nach dem Hamburger Haftentschädigungsgesetz und sein Antrag auf Leistungen nach dem BEG wurde am 8. Dezember 1959 endgültig mit folgender Begründung abgelehnt: "Es braucht hier nicht überprüft zu werden, ob diese Verurteilungen zu Recht oder zu Unrecht erfolgt sind, denn eine Entschädigung aufgrund des BEG kann dem Antragsteller hier-

²³⁵ Sozialbehörde Hamburg: Amt für Wiedergutmachung, Archiv, Personenakten Paul Hahn, Gustav Pannier, Hermann S.

²³⁶ Sozialbehörde Hamburg: Amt für Wiedergutmachung, Archiv, Personenakten Gustav Pannier.

für auch dann nicht gewährt werden, wenn damals von falschen Voraussetzungen ausgegangen worden ist. [...] Es steht jedenfalls fest, daß der Antragsteller nicht politischer Gegner des Nationalsozialismus gewesen ist. Ihm kann daher eine Entschädigung nicht gewährt werden."²³⁷

Pannier hatte versucht, die Unrechtmäßigkeit der Umstände seiner Haft als Entschädigungsgrund anzugeben. Pannier und fast alle anderen Antragsteller ließen die Behauptung, die Verfolgung nach §§ 175, 175a sei nicht politisch motiviert gewesen, unkommentiert stehen und gaben ihre Versuche, Wiedergutmachung und Entschädigung zu erhalten, auf.

Lediglich Eugen Lenz (geb. 1884) vertrat als einziger Antragsteller nachdrücklich den Standpunkt, dass die Verfolgung der "Homosexuellen" sehr wohl eine politische Verfolgung gewesen sei. In einem Schreiben an den Leiter des Amtes für Wiedergutmachung, Senatsdirektor Dr. Löffler, vom 20. Juni 1948, den er um Unterstützung für seinen Fall bat, argumentierte er: "Mein Schicksal ist es, daß ich konstitutionell homosexuell, also von Geburt an gleichgeschlechtlich veranlagt bin bzw. war. [...] Im Verlaufe des von Goebbels und Himmler großinszenierten Homosexuellenfeldzuges, der lediglich den politischen Zweck verfolgte, die von Hitler und seinen Funktionären bei der Niederschlagung des Röhmputsches begangenen schweren Verbrechen zu vertuschen, wurde auch ich in der grausamsten Weise in Mitleidenschaft gezogen. Wegen geringfügiger Vorgänge, die in der Vornazizeit nicht als strafwürdig erachtet wurden, mußte ich drakonische Strafen über mich ergehen lassen."

Genauer führte Lenz diesen Gedanken in seiner Erwiderung auf die Beantwortung seiner Klage durch das Amt für Wiedergutmachung am 14. Mai 1949 aus – inzwischen hatte das Amt seinen Antrag abgelehnt und Lenz hatte am 26. März 1949 Klage vor dem Landesverwaltungsgericht eingereicht: "Erst nach dem mißglückten Röhmputsch 1934 [...] setzten schlagartig die Homosexuellenverfolgungen ein. Dies geschah in erster Linie, um Hitler und seine Tatgenossen den schweren Verbrechen zu reinigen, die sie bei der Niederwerfung des Röhmputsches, der in Wahrheit doch nur politischen Motiven entsprungen war, nun aber geflissentlich als Sittenprozeß getarnt wurde, begangen hatten. Rühmte sich doch Hitler noch im Januar '39 öffentlich, er habe den Röhm u. Genossen nur wegen ihrer sittlichen Verfehlungen beseitigt. Und wie lautet dem gegenüber die Feststellung im Nürnberger Urteil? 'Deutschland hatte sich damit (Niederschlagung des Röhmputsches) [als] eine Diktatur mit all ihren Terrormethoden, ihrer zynischen Mißachtung aller Rechte bekannt.' Mit 'mitleidloser

²³⁷ Sozialbehörde Hamburg: Amt für Wiedergutmachung, Archiv, Personenakten Gustav Pannier.

Härte', die auf Nietzsches Herrenmoral basierte, wurde auch hinsichtlich der Homosexuellen der Grundsatz der 'Ausmerzung lebensunwerten Lebens' als politischer Grundsatz aufgestellt und durchzuführen versucht. Dieser Kampf wurde maßgeblich durch Himmlers Leibblatt 'Das schwarze Korps' gefördert. In Nr. 2 des 'N.S. Rechtsspiegels', des amtlichen Organs des N.S. Rechtsbetreuers aus 1939 wurde die Ausmerzung der Homosexuellen ausdrücklich als politische Tat bezeichnet. Dort wurde die Zahl von 2 Millionen Homosexuellen im Altreich genannt. Wenn ja auch diese als übertrieben hoch erscheint, so ergibt sich doch daraus, daß dem Rassenwahn eine furchtbare Zahl von Versuchs- und Vernichtungsobjekten zur Verfügung stand. Man braucht sich daher auch gar nicht darüber zu wundern, daß Eugen Kogon in seinem durch sachliches Erkenntnisstreben ausgezeichneten Buch 'Der SS-Staat' zu dem Ergebnis gelangt, daß die Ho. die relativ höchste Vernichtungsquote in den Vernichtungslagern stellten. 'Ihr Schicksal in den Konzentrationslagern kann man als entsetzlich bezeichnen. ... Sie sind fast alle zugrunde gegangen', so heißt es Seite 18. Es waren in erster Linie Erwägungen politischer Art, die das jeder Menschlichkeit hohnsprechende Wüten gegen die Ho. beeinflussten. Ich verweise dieserhalb auch auf die einschlägige Naziliteratur, so auf die s. Zt. im Adolf Klein-Verlag, Leipzig C1 von Dr. B. Kummer herausgegebenen 'Reden und Aufsätze zum nordischen Gedanken', insbesondere die die Ho. betreffenden 'wissenschaftlichen' Ergüsse in Heft 64 (1936)."

Auch Eugen Lenz erhielt keine Wiedergutmachung und Entschädigung, da auch das Oberlandesgericht im Sinne des Amtes für Wiedergutmachung entschied. Hingegen hatte die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) Lenz Ende der 40er Jahre als Verfolgten anerkannt und ihm einen entsprechenden Ausweis ausgestellt.

Besonders erschreckend ist der Fall des Widerstandskämpfers Paul Hahn (Jg. 1907), der 1937 nach Belgien geflüchtet war, wo er sich an der Herausgabe einer Exilzeitschrift beteiligte. 1942 war er von französischen Behörden der GeStaPo ausgeliefert worden und in der Folgezeit in Hamburg wegen gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen und in Berlin vom Volksgerichtshof wegen Hochverrats verurteilt worden.²³⁸ Hahn, dessen Freund zum Tode verurteilt und hingerichtet worden war und der selber im

²³⁸ Rainer Hoffschildt, dem Paul Hahn seinen Nachlass anvertraut hat, hat in zwei Veröffentlichungen über Paul Hahns Tätigkeit und Schicksal berichtet: Hoffschildt, Rainer: "Nach der Befreiung wieder in Haft". Der bündische Widerstandskämpfer Paul Hahn. In: Müller, Joachim / Sternweiler, Andreas: *Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen*, hg. v. Schwulen Museum Berlin, Berlin: Verlag rosa Winkel 2000, S. 354-358. Hoffschildt 1999, Kapitel "Aus dem Exil in die Hamelner Haft", S. 165-170.

KZ Sachsenhausen inhaftiert gewesen war, wurde erst im September 1946 aus der Haft und "Sicherungsverwahrung" entlassen, die Strafe von zweieinhalb Jahren nach §§ 175a und 176 – ihm waren auch sexuelle Handlungen mit einem fast 14-Jährigen vorgeworfen worden – hatte er längst abgessen. Er hatte im Juli 1947 einen Antrag auf Wiedergutmachung und Entschädigung gestellt, der offensichtlich zunächst befürwortet wurde, aber im Januar 1950 vom Amt für Wiedergutmachung widerrufen wurde. Hahn konnte von zahlreichen zum Teil prominenten AntifaschistInnen, mit denen er im Widerstand zusammengearbeitet hatte und die nun politische Ämter in unterschiedlichen west- und ostdeutschen Verwaltungen innehatten, Leumundsschreiben vorlegen, er betonte, dass sie alle über seine Verurteilung wegen gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen informiert gewesen seien. Am 7. Juli 1950 beschloss der Berufungsausschuss im Amt für Wiedergutmachung, Hahns Widerspruch gegen die Ablehnung zu folgen und Hahn als Widerstandskämpfer anzuerkennen. Dieser Beschluss zu Gunsten Hahns wurde in den Akten nie wieder erwähnt; warum nicht, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Offensichtlich wurden die entsprechenden Beschlüsse auch nicht vom Amt für Wiedergutmachung umgesetzt, denn Hahn stellte im Januar 1951 einen Antrag auf Haftentschädigung, der wiederum mit der Begründung, er sei ein Krimineller, aber kein Widerstandskämpfer gewesen, abgelehnt wurde. Mit gleicher Begründung wurde 1955 sein Antrag nach dem BEG abgelehnt, was 1960 vom Landgericht bestätigt wurde. Auch als Hahn 1972 beantragte, ihm die Gefängniszeit als Ausfallzeit für die Rente anzurechnen, wurde die bekannte Begründung herangezogen. Paul Hahn hätte – im Gegensatz zu den anderen Antragstellern – nach den Bestimmungen und der engen Interpretation der Entschädigungsgesetze Entschädigung und Wiedergutmachung zugestanden, da er nicht nur wegen gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen verfolgt worden war. Ihm wurden aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen Zahlungen verweigert, obwohl ihn ein Widerspruchsausschuss 1950 als Widerstandskämpfer anerkannt hatte. Da Hahn als Steward oft auf See war, konnte er seine Anliegen vermutlich nicht so effektiv vertreten, wie wenn er ständig vor Ort gewesen wäre. Ein guter Anwalt hätte ihm sicherlich zu seinem Recht verholfen, den konnte er sich aber offensichtlich nicht leisten.

Der "zweite" Anlauf zur Entschädigung "homosexueller" Opfer des Nationalsozialismus

Eine Entschädigung nach dem BEG beruhte auf der Anerkennung der Tatsache, dass Menschen während des Nationalsozialismus Unrecht widerfahren sei. Weitere Gesetze, die die Lücken bei der Entschädigung "vergessen", oder treffender: ausgegrenzter, Opfergruppen schließen sollten, wur-

den so gefasst, dass sie nicht mit einer Anerkennung erlittenen Unrechts verbunden waren. Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz (AKG) vom 5. November 1957 sah eine Zahlung nur im Falle einer "erheblichen Freiheitsentziehung" vor, die durch eine Verurteilung wegen §§ 175, 175a nicht gegeben war. Die Rechtsauffassung in der Bundesrepublik Deutschland hat Verurteilungen wegen §§ 175, 175a stets als reguläre Strafgerichtsbarkeit bewertet und nicht unter nationalsozialistisches Unrecht gefasst.²³⁹ Für Hamburg sind keine Antragsteller bekannt, die aufgrund ihrer Verfolgung als "Homosexuelle" Leistungen aus dem AKG erhalten haben – die Antragsfrist endete am 31.12.1957.²⁴⁰ Bis dahin hatten bundesweit nur 14 aufgrund ihrer "Homosexualität" verfolgte Männer Anträge nach dem AKG gestellt.²⁴¹

Am 7. März 1988 verabschiedete der Bundestag die "Härteregelung" zum AKG. Es wurden Richtlinien festgelegt, nach denen Opfer des Nationalsozialismus, die nicht unter das BEG fielen und die nicht schuldhaft die Antragsfrist für das AKG versäumt hatten, Leistungen erhalten konnten. Die Voraussetzungen für Zahlungen nach der Härteregelung wurden so angelegt, dass die Antragsteller erhebliche Gesundheitsschäden sowie eine gegenwärtige Notlage nachweisen müssen. Es kann also nicht von einer Entschädigung für erlittenes Unrecht die Rede sein. Das Konzept der Härteregelung beinhaltet weder einen Rechtsanspruch auf Zahlungen noch den Gedanken des Ausgleichs.

Zusätzlich zu dieser Bundesregelung hat das Land Hamburg am 22. September 1988 einen Landesfonds eingerichtet, der an diejenigen, die keine Leistungen nach der bundesweiten Härteregelung erhalten, einmalige Zahlungen oder eine dauernde Beihilfe gewähren soll. In Hamburg können auch "Personen, die wegen ihrer tatsächlichen oder ihnen unterstellten Homosexualität in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden oder anderweitigen [...] Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren", einmalige Zahlungen oder Rentenleistungen beantragen.²⁴² Die in verschiedenen Bundesländern eingerichteten Härtefonds verstehen sich als zusätzliches Angebot für diejenigen AntragstellerInnen, deren Antrag auf Leistungen nach der AKG-Härteregelung des Bundes abgelehnt wurde.

²³⁹ Vgl. Hutter 2001, Abschnitt "Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz als Ersatzlösung".

²⁴⁰ Vgl. Hutter 2001, Anmerkung 35.

²⁴¹ Vgl. Antrag der Fraktion der PDS im Deutschen Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/2619 vom 27.1.2000.

²⁴² Hutter 2001, Tabelle "Tabellarischer Überblick: Härteleistungen an homosexuelle Opfer der nationalsozialistischen Willkürherrschaft".

Nach Auskunft von Petra Vollmer und Beate Hugk von der *Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg* haben in Hamburg lediglich zwei Männer wegen Verfolgung aufgrund gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen Leistungen aus dem Bundes- bzw. Landeshärtefonds erhalten. Ein weiterer Antragsteller verstarb vor der abschließenden Bearbeitung seines Antrages.

Karl O. beantragte am 22. Mai 1992 bei den Oberfinanzdirektionen Köln und Kiel als zuständige Behörden für die Bewilligung von Leistungen nach der AKG-Härteregelung Zahlungen aufgrund seiner Haftzeiten während des Nationalsozialismus. Er war 1936 und 1939 wegen §§ 175, 175a StGB zu 15 Monaten Gefängnis und zu 3 Jahren Zuchthaus mit anschließender "Sicherungsverwahrung" verurteilt worden und verbrachte bis zum 8. Mai 1945 insgesamt 7 Jahre und einen Monat in Haft. Da seine Inhaftierung in Straf- und "Sicherungsanstalten", nicht aber in Konzentrationslagern stattgefunden hatte, wurden ihm keine monatlichen Leistungen aus Bundesmitteln bewilligt. Er erhielt im April 1994 2000,- DM als einmalige Beihilfe ausgezahlt. Der ebenfalls an den Härtefonds des Landes Hamburg gestellte Antrag führte im Juli 1995 zu einer einmaligen Zahlung über weitere 4000,- DM. laufende Leistungen in Form einer zusätzlichen monatlichen Rente waren bei der für die Entscheidung zuständigen "Hamburger Stiftung Hilfe für NS-Verfolgte" nicht durchzusetzen.²⁴³

Der in Hamburg lebende Friedrich-Paul J. stellte am 23. April 1992 einen Antrag auf Entschädigung nach den Härterichtlinien des AKG bei der für die Zahlungen nach der Bundes-Härteregelung zuständigen Oberfinanzdirektion Köln. Der Lübecker Kaufmann J. war am 23. Januar 1937 im Rahmen einer Razzia gegen "Homosexuelle" in Lübeck verhaftet worden und musste 10 Monate in Untersuchungshaft verbringen. Seine Verurteilung wegen § 175 lautete auf 9 Monate. Die nächste Verhaftung erfolgte Anfang 1938. Am 25. November 1938 erhielt er seine Entlassungspapiere mit der Auflage, sich kastrieren zu lassen; anderenfalls wäre er wieder in Haft gekommen. J. musste dieser Erpressung nachgeben und wurde am 15. Dezember 1938 zwangsweise kastriert. Im Jahre 1943 kam J. erneut in Haft; unter dem Vorwurf, den Hitlergruß nicht korrekt erwidert zu haben, sperrte die GeStaPo ihn als "Schutzhäftling" in das Straf-Arbeitslager Fackenburg Allee in Lübeck, von wo er kurz vor dem Jahresende 1944 entlassen wurde. J. schrieb in seinem Antrag: "Durch die schwere Verfolgung ist meine berufliche Existenz ruiniert worden; ich lebe deshalb heute in sehr ärmlichen Verhältnissen. Körperlich bin ich durch die traumatischen

²⁴³ Personalunterlagen Karl O. der "Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg".

Erfahrungen, die schweren körperlichen Mißhandlungen und besonders durch die Zwangskastration sehr gezeichnet und leide unter den Folgewirkungen. Da ich schon sehr alt bin, hoffe ich durch eine schnelle Entscheidung über meinen Antrag wenigstens in der mir nur noch kurzen verbleibenden Zeit etwas wie Entschädigung für das mir zugefügte Unrecht zu erhalten."²⁴⁴

Mit 47-jähriger Verspätung erhielt Friedrich-Paul J. mit Bescheid vom 21. Oktober 1992 als einziger Hamburger, der wegen seiner "Homosexualität" im Nationalsozialismus verfolgt wurde, eine monatliche Beihilfe aus Bundesmitteln; sie beträgt zurzeit 693,38 DM.

Im Gespräch wies Petra Vollmer von der *Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg* darauf hin, dass es mutmaßlich noch weitere Männer in Hamburg gibt, die ein Recht auf Zahlungen aufgrund der Verfolgung als "Homosexuelle" aus den Härtefonds des Bundes oder des Landes Hamburg gehabt hätten. Bis heute aber sind die Scham und die Nachwirkung der jahrzehntelangen Ausgrenzung und Verfolgung wirksam. Kaum ein Mann ist bereit – auch nicht zur Erlangung einer Entschädigung bzw. Härtefonds-Zahlung – über sein Schicksal als wegen seiner sexuellen Orientierung Verfolgter zu berichten. Vollmer erwähnte in diesem Zusammenhang einen potenziellen Antragsteller, der sich von ihr beraten ließ: Bevor es zu einer Antragstellung kam, verstarb er – einen Suizid schloss sie nicht aus.

Bei den jüngst eingerichteten internationalen Fonds für die Opfer des NS-Regimes können auch Menschen, die aufgrund ihres homosexuellen Verhaltens verfolgt wurden, Anträge stellen. Auch dies haben bis Jahresende 2001 nur wenige Männer getan.

²⁴⁴ Aus dem Antrag Friedrich-Paul J.s vom 23.4.1992; Personalunterlagen Friedrich-Paul J. der *Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg*.

FAZIT

Es gibt inzwischen zahlreiche wissenschaftliche Publikationen, die dokumentieren, wie während der NS-Zeit in Deutschland Männer aufgrund von mann männlichen Sexualhandlungen erniedrigt, verfolgt, misshandelt und getötet wurden. Im vorliegenden Bericht wurde dargelegt, wie Männer in Hamburg von dieser Verfolgung betroffen waren und in welcher Größenordnung sich ihre Zahl bewegte.

In Hamburg kam es im Vergleich zu preußischen Städten erst relativ spät, ab dem Sommer 1936, zu einer radikalen Umsetzung der homophoben nationalsozialistischen Ideologie. Bis zu diesem Zeitpunkt lag die Zuständigkeit für die Homosexuellen-Verfolgung beim Sittendezernat der Kripo, dem zahlreiche Beamte angehörten, die schon während der Zeit der Weimarer Republik hier tätig waren. Der Chef der Sittenpolizei, Rudolf Förster, ehemals SPD-Mitglied, hatte während der Weimarer Republik enge Kontakte zu den Freundschaftsverbänden gleichgeschlechtlich begehrender Männer gepflegt und die Verfolgungstätigkeit hauptsächlich auf männliche Prostituierte, Männer, die mit Jugendlichen sexuell verkehrten, und sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit konzentriert. Die Maßnahmen der ersten Jahre der NS-Herrschaft in Hamburg zielten auf die "Säuberung der Straßen" ab. Während die Freundschaftslokale geöffnet und die meisten gleichgeschlechtlich begehrenden Männer bis 1936 unbehelligt blieben, wurden Männer in Frauenkleidern und männliche Prostituierte bereits in dieser Zeit in Konzentrationslagern interniert.

Der Einsatz des Berliner GeStaPo-Sonderkommandos 1936 brachte die umfassende, sich endgültig von jeder Rechtsstaatlichkeit verabschiedende polizeiliche und juristische Verfolgung auch nach Hamburg. In einer groß angelegten Razzia am 24. Juli 1936 wurden vier bekannte Homosexuellen-Lokale geschlossen und zahlreiche Gäste verhaftet, in das Konzentrationslager Fuhlsbüttel gebracht und dort in "Vorbeugehaft" genommen. Sie wurden brutal verhört, und erst, wenn die GeStaPo meinte, genug Informationen erhalten zu haben, wurde ein gerichtlicher Haftbefehl erwirkt, der mit der "Überstellung" in die weniger bedrohliche Untersuchungshaft verbunden war. Fortan beherrschten Verunsicherung und die Gefahr der Misshandlung, Inhaftierung sowie zumindest teilweise willkürlichen Verurteilung die Lebensrealität von gleichgeschlechtlich begehrenden Männern in Hamburg. Die Hamburger GeStaPo erhielt ab September 1936 die Zuständigkeit für die Homosexuellen-Verfolgung und übernahm umgehend die rigiden Methoden ihrer Berliner Kollegen. Im Sommer 1937 ging die Zuständigkeit auf ein neu eingerichtetes Kommissariat der Kripo über, dessen Beamte sich ebenfalls die brutalen Methoden zu Eigen machten. Die Ham-

burger Staatsanwaltschaft und Gerichte richteten Sonderdezernate zur Anklage und Aburteilung der Ermittelten ein. Die überregionale und die Hamburger Presse begleiteten die Verfolgung mit homophober Propaganda, die bestehende Stereotype aufgriff und neue Feindbilder verbreitete. Ohne die aktive Mithilfe der Bevölkerung wäre die Verfolgung weniger effektiv gewesen, fast ein Drittel aller Verurteilungen ging auf Denunziationen aus der Bevölkerung zurück. Die Polizei konzentrierte sich darauf, bereits festgenommenen Männern durch Druck, Misshandlung und Erpressung die Namen von Sexualpartnern und Bekannten abzupressen. Nur wenige Männer konnten dem Druck der Verhöre standhalten, viele von ihnen legten eine "Lebensbeichte" ab. Darüber hinaus wurden die verbliebenen Treffpunkte regelmäßig polizeilich "überholt".

Die gegen Homosexualität gerichtete nationalsozialistische Ideologie bediente sich der gut funktionierenden und bewährten Instanzen der Kriminalitätsbekämpfung, um ideologisch unerwünschtes Sexualverhalten bei Männern massiv zu verfolgen. Einmal auffällig gewordene Männer wurden wiederholt inhaftiert, gefoltert, verhört, verurteilt und zunehmend härter bestraft. Zur Haft als Mittel der Strafe kamen weitere Maßnahmen, wie die Erzwingung von "freiwilligen Entmannungen" und die Überführung in "Vorbeugehaft" – gleichbedeutend mit unbefristeten Internierungen in Konzentrationslagern. Zahlreiche Männer starben durch schlechte Versorgung, Misshandlungen, Zwangsarbeit und Willkür in den Gefängnissen, Zuchthäusern, Strafgefangenenlagern und Konzentrationslagern. Fast alle Männer, die in die Hände des Verfolgungsapparates geraten waren und ihr sexuelles Begehren nicht mit dem Leben bezahlten, litten psychisch und physisch unter den traumatischen Erfahrungen. Oft waren ihre soziale und berufliche Existenz ruiniert.

Auch gleichgeschlechtlich begehrende Männer – und Frauen –, die nicht unmittelbar von der Verfolgung durch Polizei, Justiz und Medizin betroffen waren, waren Opfer der Diffamierung von Homosexualität, homophober Propaganda und der allgemeinen Jagd auf "Homosexuelle". Sie mussten sich vor "Entdeckung" und Denunziation fürchten; selbst Freundinnen und Freunden konnten sie nicht vertrauen, da diese häufig, einmal in die Hände des Verfolgungsapparates geraten, unter dem Druck der Verhöre Namen preisgeben mussten.

Anhand der Überlieferung wurde auch versucht, einen quantitativen Überblick über das Ausmaß der Verfolgung und die Zahl ihrer Opfer in Hamburg zu gewinnen. Die Quellen boten hierfür nur bedingt eine tragfähige Grundlage. Während die Zahl der Männer (und auch Frauen), die von polizeilicher Verfolgung betroffen waren, nicht ermittelt werden konnte, stellt die errechnete Zahl von 3.450 wegen mann männlicher Sexual-

delikte verurteilten Männern in Hamburg aus mehreren Gründen nur eine annähernde Größenordnung dar. Unklar ist, in welchem Umfang auch Männer von der Verfolgung betroffen waren, deren Opferschicksal zu keinem Zeitpunkt die Hamburger Justiz berührte, die aufgrund gegen sie bestehender Verdachtsmomente inhaftiert und gefoltert wurden, ohne dass es zu einem gerichtlichen Verfahren kam, und die direkt in ein KZ eingewiesen wurden.

Die Zahl der Verurteilungen kann also nur einen – mutmaßlich wesentlichen – Teil des komplexen Verfolgungsapparates quantifizieren. Bei der Berechnung der Zahlen aus dem vorhandenen Material wurde bewusst im Zweifelsfall die kleinere Anzahl zugrunde gelegt. Es sollte hier nicht durch leichtfertiges Aufrunden der Eindruck entstehen, es ginge zuvorderst um die Bestimmung möglichst hoher Opferzahlen. Dies wäre nicht nur unseriös, sondern auch zynisch. Das Leid von Tausenden von Männern, die Opfer von Grausamkeit, Gewalt, Verstümmelung und Tod wurden, deren "Schuld" lediglich darin bestand, dem herrschenden Sexualitätskonzept der deutschen Gesellschaft zu widersprechen, bemisst sich nicht an ihrer Gesamtzahl. Unrecht ist jedem Einzelnen von ihnen zugefügt worden.

Die Stigmatisierung und Ausgrenzung sowie die Verfolgung mit juristischen Mitteln dauerten in der bundesrepublikanischen Nachkriegsgesellschaft fort. Es kam weder zu einer Rehabilitierung noch zu einem Eingeständnis, dass vielen Männern, die aufgrund gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen drastische Beeinträchtigungen ihrer Karriere, ihrer Freiheit und ihrer körperlichen Unversehrtheit erlitten, Unrecht widerfahren ist. Gleichgeschlechtlich begehrenden Männern wurde ebenso wie sämtlichen anderen Opfern des Nationalsozialismus ein angemessener Ausgleich für das, was die deutsche Gesellschaft ihnen angetan hat, vorenthalten. Als eine der so genannten "vergessenen" Opfergruppen trifft das auf sie in besonderem Maße zu. Eine wesentliche Ursache hierfür war die weit gehende personelle Kontinuität der Eliten und des Verfolgungsapparates von der NS-Zeit in die BRD. Der Wiederaufbau des westdeutschen Staates ging – teilweise in krasser Weise – zu Lasten vieler NS-Opfer.

Schon für den begrenzten Raum Hamburg wird deutlich, warum es bislang an einer umfassenden Zusammenstellung des Umfangs der Verfolgung durch Polizei, Justiz und Medizin für das gesamte Deutsche Reichsgebiet fehlt: Der Forschung stehen nur wenige quantitativ aussagekräftige Quellen zur Verfügung, und sie kann sich nur auf wenige Vorarbeiten stützen. Dies hat seine Ursache nicht nur in der Vernichtung der Unterlagen durch die Täter, sondern vor allem führte das über viele Jahrzehnte nicht oder nur gering vorhandene politische und gesellschaftliche Interesse, sich mit der NS-Vergangenheit Deutschlands auseinander zu setzen, zusätzlich

zu einem bestenfalls fahrlässigen Umgang mit der Überlieferung aus der NS-Zeit. Marginalisierte Gruppen waren hiervon besonders betroffen, da sich in der Nichtbeachtung ihres Schicksals die Ausgrenzung in der NS-Zeit weiter fortgesetzt hat. Die Rekonstruktion der Verfolgung und die Darstellung dessen, wer und was aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden sollte und wurde, ist daher bis heute äußerst schwierig. Ein demokratischer Rechtsstaat sollte seine Vergangenheit auch dann offensiv aufklären und darstellen wollen, wenn die Resultate nicht zur Hebung seiner Reputation dienen.

Neben anderen Opfern der Rassenideologie, der NS-Bevölkerungspolitik und des nationalsozialistischen Kampfes gegen Andersdenkende erfuhren auch die "Homosexuellen" die Entwürdigung, die durch die Klassifizierung in einzelne "Opfergruppen" geschah und geschieht. Diese Unterscheidung in einzelne "Opfergruppen" erlaubte es der Nachkriegsgesellschaft, auch bei der Entschädigung zu differenzieren. Der Verlust an Gesundheit und Leben lässt sich nicht in Geld bemessen – geschweige denn "entschädigen". Geldzahlungen können nur eine bescheidene Anerkennung des Erlittenen darstellen. Wenn aber noch nicht einmal die Bereitschaft dazu besteht, mit Geldzahlungen das Unrecht anzuerkennen, das Menschen zugefügt wurde, so bedeutet dies eine erneute Demütigung und Verhöhnung der Opfer. Eine Gesellschaft, die sich rühmt, nach dem verlorenen Krieg ein "Wirtschaftswunder" hervorgebracht zu haben, muss sich auch damit auseinandersetzen, auf wessen Kosten die Fundamente des wirtschaftlichen Wiederaufbaus gingen.

Es steht zu befürchten, dass das Kalkül der Verschleppung und Verzögerung bei den zahlreichen Auseinandersetzungen um die "Wiedergutmachung" von deutschem Unrecht, das während des Nationalsozialismus begangen wurde, aufgegangen ist. Nur wenige Opfer, die den Terror überlebt haben, sind heute noch am Leben. Nur wenige von ihnen sind in der Lage oder gewillt, individuell eine angemessene Entschädigung zu erkämpfen, die wenigstens eine späte Anerkennung darstellen könnte; dies gilt nicht nur für "homosexuelle" Männer.

Dies ändert aber nichts daran, dass der deutsche Staat nach wie vor in der Pflicht ist, für die letzten noch lebenden NS-Opfer angemessene Lösungen zu schaffen. Gleichzeitig sind die Forschung über und das Gedenken an die Verbrechen des NS-Unrechtsstaates, ihre Voraussetzungen und ihre Folgen weiter zu intensivieren. Dass dies noch immer nicht selbstverständlich ist, zeigt der jahrzehntelange Kampf um eine angemessene Gestaltung und den Ausbau der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, insbesondere die Tatsache, dass der neu gewählte Hamburger Senat den endlich erreichten Er-

folg im Herbst 2001 wieder rückgängig machen wollte und nur durch massive Proteste daran gehindert wurde.

Die Wahrnehmung der genannten Aufgaben ist eine Voraussetzung dafür, dass sich ähnliches Unrecht nicht wieder ereignet.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Quellen

Archive

Bundesarchiv Berlin

R3001/R22alt, Reichsjustizministerium, 1160, 1163, 1164, 1171, 1172.

Landesarchiv Schleswig-Holstein

Abt. 352 Altona, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Altona.

Staatsarchiv Hamburg

213-5 Amtsgericht Hamburg – Verwaltung, Abl. 1987-403-a- Generalakten "Allgemeines", Schutz der Volkskraft.

213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen.

214-2, Justizverwaltung – Personalakten.

221-10, Dienststrafkammer.

221-11, Staatskommissar für die Entnazifizierung und Kategorisierung.

241-2, Justizverwaltung, Personalakten.

242-1 II, Gefängnisverwaltung II, Abl. 13, Neuere Kartei, Gefangenenpersonal-kartei.

242-1 II, Gefängnisverwaltung II, Abl. 18.

331-1 II, Polizeibehörde II, 560, Band 1-22: Allgemeine Monatsberichte des Kriminalamts mit polizeilicher Kriminalstatistik, 1948-1970.

331-1 II, Polizeibehörde II, 562: Berichte der sittenpolizeilichen Überwachung vom Kriminalamt und nachgeordneten Dienststellen.

331-1 III, Polizeibehörde III, 15, Chronik der Kriminalinspektion Sitte.

352-12, Gesundheitsbehörde – Sonderakten, Abl. 1999/1, "Freiwillige Entmannungen".

354-5 I, Jugendbehörde I, 232e. Einsetzung und Tätigkeit des HJ-Streifendienstes der NSV Jugendhilfe 1934-1941.

361-6, Hochschulwesen, Dozenten- und Personalakten.

Archiv der Forschungsstelle für Zeitgeschichte, Hamburg

Zylmann, Peter: Bericht über seine Zeit als Häftling im KZ Fuhlsbüttel für seine Söhne, 1938.

Sozialbehörde Hamburg

Amt für Wiedergutmachung, Archiv, Personenakten.

Personalunterlagen der *Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg*.

Veröffentlichte Kriminalstatistiken

Statistisches Reichsamt (Hg.): Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Kriminalstatistik für das Jahr 1933, Bd. 478, Berlin 1936; für das Jahr 1934, Bd.

507, Berlin 1938; für die Jahre 1935 und 1936. Mit Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938 und 1939, Bd. 577, Berlin 1942.

Presse

Hamburger Anzeiger.
Hamburger Fremdenblatt.
Hamburger Nachrichten.
Der Spiegel.

Homosexuellen-Zeitschriften

Das Freundschaftsblatt.
Die Freundschaft.

Juristische Fachzeitschriften

Monatsschrift für Deutsches Recht.
Süddeutsche Juristenzeitung.

Gesetzes- und Verordnungssammlungen

Hamburgisches Ordnungsblatt.
Military Government Gazette Germany, 6th Army Group Area of Control.
Verordnungsblatt für die Britische Zone.

Broschüren

Über Sexual-Delikte und sexuelle Triebrichtungen. Kurz gefaßte Erläuterung zum Dienstgebrauch für Beamte der Polizei, der Jugend-, Pflege- und Gesundheitsämter sowie für Lehrer und Erzieher. Von Kriminal-Oberinspektor Rudolf Förster, Hamburg (mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde). Hamburg: Broschek & Co. 1932.

Forschungsliteratur

- Bollmann, Ulf / Micheler, Stefan: Einweihung einer Informationstafel zum Schicksal homosexueller Opfer des Nationalsozialismus in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme [16.6.1996]. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Die frühen Nachkriegsprozesse. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 3, Bremen: Edition Temmen 1997, S. 179.
- Borowsky, Peter: Geschichtswissenschaft an der Hamburger Universität 1933 bis 1945. In: Krause, Eckart / Huber, Ludwig / Holger Fischer (Hg.): Hochschulalltag im "Dritten Reich". Die Hamburger Universität 1933-1945, Berlin/Hamburg: Dietrich Reimer Verlag 1991, S. 537-588.
- Broszat, Martin: Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München. In: Archivalische Zeitschrift, 1977 (73. Jg.), S. 221-238.

- Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der "Volksgenossen", Bonn: Dietz 1995.
- Ebbinghaus, Angelika / Kaupen-Haas, Heidrun / Roth, Karl Heinz (Hg.): Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg: Konkret Literatur Verlag 1984.
- Etzel, Matthias: Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945-1948), Tübingen: J.C.B. Mohr 1992.
- Fangmann, Helmut / Rufner, Udo / Steinborn, Norbert: "Parteisoldaten". Die Hamburger Polizei im "3. Reich", Hamburg: VSA Verlag 1987.
- Finzsch, Norbert / Micheler, Stefan / Michelsen, Jakob / Terfloth, Moritz: Replik (auf die Entgegnung von Mitarbeitern des Hamburger Staatsarchivs). In: 1999, Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, Heft 1, 1997 (12. Jg.), S. 159-160.
- Gellately, Robert: The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933-1945, Oxford: Clarendon Press 1990.
- Gellately, Robert: The Gestapo and German Society: Political Denunciation in the Gestapo Case Files. In: Journal of Modern History vol. 60, no. 4 (December 1988), S. 654-694.
- Grau, Günter (Hg.): Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag 1993.
- Herzer, Manfred: Die Zeit nach der Befreiung. Schwulenstrafrecht 1945 bis 1949. In: Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle. Hg. v. Freunde eines Schwulen Museums in Berlin e.V. in Zusammenarbeit mit Emanzipation e.V., Frankfurt a.M./Berlin: Verlag rosa Winkel 1990, S. 118-121.
- Hoffschildt, Rainer: Die Verfolgung der Homosexuellen in der NS-Zeit. Zahlen und Schicksale aus Norddeutschland, Berlin: Verlag Rosa Winkel 1999.
- Hoffschildt, Rainer: "Nach der Befreiung wieder in Haft". Der bündische Widerstandskämpfer Paul Hahn. In: Müller, Joachim / Sternweiler, Andreas: Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen, hg. v. Schwulen Museum Berlin, Berlin: Verlag rosa Winkel 2000, S. 354-358.
- Hutter, Jörg: Zum Scheitern der Politik individueller Wiedergutmachung, in: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn: Schöningh 2002 (im Druck), Vorveröffentlichung auf: www.joerg-hutter.de, Download 20.12.2001.
- Jellonnek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn: Schöningh 1990.
- Johnson, Eric A.: Nazi Terror. The Gestapo, Jews and ordinary Germans, London: John Murray 2000.
- Justizbehörde Hamburg (Hg.): "Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ..." Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg: Ergebnisse Verlag 1995.
- Justizbehörde Hamburg (Hg.): "Für Führer, Volk und Vaterland ..." Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg: Ergebnisse Verlag 1992.
- Klare, Rudolf: Homosexualität und Strafrecht, Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt 1937.

- Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, München: Wilhelm Heyne Verlag, ⁸1979.
- Kuczynski, Thomas: Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit im "Dritten Reich" auf der Basis der damals erzielten zusätzlichen Einnahmen und Gewinne, o.D. publ. v. d. Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts c/o Universität Bremen, Fachbereich 8, auf: www.nsberatung.de, Download 10.12.2001.
- Kuhn, Gerhard: Das Phänomen der Strichjungen in Hamburg, Diss. jur., Universität Hamburg 1955.
- KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 5, Bremen: Edition Temmen 1999.
- Lassen, Hans-Christian: Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und "Rassenschande". Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933-1939. In: Justizbehörde Hamburg (Hg.): "Für Führer, Volk und Vaterland ..." Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg: Ergebnisse Verlag 1992, S. 216-289.
- Lautmann, Rüdiger / Grikschat, Winfried / Schmidt, Egbert: Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. In: Lautmann, Rüdiger: Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. Mit Beiträgen v. Hanno Beth u.a. Frankfurt a.M.: Suhrkamp ²1984 (1977), S. 325-365.
- Lautmann, Rüdiger: "Hauptdevise: bloß nicht anecken". Das Leben homosexueller Männer unter dem Nationalsozialismus. In: Beck, Johannes / Boehncke, Heiner / Heinz, Werner / Vinnai, Gerhard (Hg.): Terror und Hoffnung in Deutschland 1933-1945, Reinbek: Rowohlt 1980, S. 366-390.
- Lautmann, Rüdiger: Categorization in Concentration Camps as a Collective Fate: A Comparison of Homosexuals, Jehovah's Witnesses and Political Prisoners. In: Journal of Homosexuality, vol. 19, no. 1 (1990), S. 67-88.
- Micheler, Stefan / Michelsen, Jakob / Terfloth, Moritz: Archivalische Entsorgung der deutschen Geschichte? Historiker fordern die vollständige Aufbewahrung wichtiger Gerichtsakten aus der NS-Zeit. In: 1999, Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, Heft 3, 1996 (11. Jg.), S. 138-145.
- Micheler, Stefan: "... eben homosexuell, wie andere Leute heterosexuell". Der Fall Heinrich Erich Starke. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 5, Bremen: Edition Temmen 1999, S. 77-92.
- Micheler, Stefan: "Verfahren nach § 175 übertrafen in ihrer Häufigkeit die Verfahren gegen andere Verfolgte erheblich" – daher wurden sie vernichtet. Zum Umgang des Hamburger Staatsarchivs mit NS-Justizakten. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 5, Bremen: Edition Temmen 1999, S. 112-121.
- Micheler, Stefan: Die Rolle der Gesundheits- und Sozialverwaltungen bei der Verfolgung gleichgeschlechtlich begehrender Männer im Nationalsozialismus in Hamburg. In: Dünkel, Barbara / Fesl, Verena (Hg.): Wohlfahrtspflege – Volkspflege – Fürsorge. Regionale und überregionale Forschungsergebnisse der Sozialen Arbeit zwischen 1920 und 1970, Münster: Lit 2001, S. 79-114.

- Micheler, Stefan: Kampf, Kontakt, Kultur. Die Freundschaftsverbände gleichgeschlechtlich begehrender Männer und Frauen in der Weimarer Republik in Norddeutschland. Ein Werkstattbericht. In: Hahlbohm, Paul M. / Hurlin, Till (Hg.): Querschnitt – Gender Studies. Ein interdisziplinärer Blick nicht nur auf Homosexualität. Kiel: Verlag Ludwig 2001, S. 42-81.
- Micheler, Stefan: Homophobic Propaganda and the Denunciation of Same-sex Desiring Men under National Socialism. In: *Journal of the History of Sexuality*, vol. 11, issues 1-2 (January-April 2002) (im Druck).
- Michelsen, Jens: Homosexuelle im Konzentrationslager Neuengamme – Eine Annäherung. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): *Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland*, Heft 5, Bremen: Edition Temmen 1999, S. 42-47.
- Mosse, George L.: *Nationalism and Sexuality. Respectability and Abnormal Sexuality in Modern Europe*, New York: Howard Fertig 1985.
- Mosse, George L.: *The Image of Man. The Creation of Modern Masculinity*, New York: Oxford University Press 1996.
- Müller, Joachim / Sternweiler, Andreas: *Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen*, hg. v. Schwulen Museum Berlin, Berlin: Verlag rosa Winkel 2000.
- Müller, Jürgen: Die Kölner Kriminalpolizei zwischen Verbrechensaufklärung und "vorbeugender Verbrechensbekämpfung". In: Heiss, Stephan / Schmale, Wolfgang (Hg.): *Polizei und schwule Subkulturen (= Comparativ, Heft 1, 9. Jg.)*, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 1999, S. 25-47.
- Müller, Jürgen: *Ausgrenzung der Homosexuellen aus der Volksgemeinschaft. Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus am Beispiel der Stadt Köln*. Unveröffentlichte Dissertation, Universität-Gesamthochschule Duisburg 2001.
- Oosterhuis, Harry: Reinheit und Verfolgung. Männerbünde, Homosexualität und Politik in Deutschland (1900-1945). In: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, Nr. 3, 1994 (5. Jg.), S. 388-409.
- Oosterhuis, Harry: *Medicine, Male Bonding and Homosexuality in Nazi Germany*. In: *Journal of Contemporary History*, 1997 (32. Jg.), S. 187-205.
- Plant, Richard: *Rosa Winkel. Der Krieg der Nazis gegen die Homosexuellen*, Frankfurt a.M./New York: Campus 1991.
- Pretzel, Andreas / Roßbach, Gabriele: "Wegen der zu erwartenden hohen Strafe ...": *Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933-1945*. Hg. v. Kulturring in Berlin e.V., Berlin: Verlag rosa Winkel 2000.
- Pretzel, Andreas: "Ich wünsche meinem schlimmsten Feind nicht, daß er das durchmacht, was ich da durchgemacht habe." Vorfälle im Konzentrationslager Sachsenhausen vor Gericht in Berlin. In: Pretzel/Roßbach 2000, S. 119-168.
- Pretzel, Andreas / Kruber, Verena: Jeder 100. Berliner. Statistiken zur Strafverfolgung Homosexueller in Berlin. In: Pretzel/Roßbach 2000, S. 169-186.
- Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.): *Verachtet, verfolgt, vernichtet. Zu den "vergessenen" Opfern des NS-Regimes*, 2. überarbeitete Auflage, Hamburg: VSA Verlag 1988 (1986).
- Ramm, Bettina: *Die Verfolgung der Homosexuellen in der Zeit des Nationalsozialismus, dargestellt am Beispiel Hamburgs*, Magistra-Arbeit, Göttingen 1994.

- Rönn, Peter von: Politische und psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat. Teil I: Die politische Genese des Homosexuellen als Staatsfeind. In: Zeitschrift für Sexualforschung, Heft 2, 1998 (11. Jg.), S. 99-129. Teil II: Die soziale Genese der Homosexualität als defizitäre Heterosexualität. In: Zeitschrift für Sexualforschung, Heft 3, 1998 (11. Jg.), S. 220-260.
- Romey, Stefan: Zu Recht verfolgt? Zur Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung. In: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.): Verachtet, verfolgt, vernichtet. Zu den "vergessenen" Opfern des NS-Regimes, 2. überarbeitete Auflage, Hamburg: VSA Verlag 1988 (1986), S. 220-245.
- Sartorius, Michael: Wider Gutmachung. Die versäumte Entschädigung der schwulen Opfer des Nationalsozialismus. In: Schulz, Christian: Paragraph 175. (abgewickelt). Homosexualität und Strafrecht im Nachkriegsdeutschland – Rechtsprechung, juristische Diskussionen und Reformen seit 1945, Hamburg: MännerchwarmSkript 1994, S. 88-128.
- Schanzenbach, Karin / Steinborn, Norbert: Die Hamburger Polizei nach 1945: Ein Neuanfang, der keiner war, Hamburg: Heiner Biller 1990.
- Schmitz, Gunther / Lassen, Hans-Christian / Bästlein, Klaus: Hunderttausend Akten – Millionen Fakten. In: Justizbehörde Hamburg (Hg.): "Für Führer, Volk und Vaterland ..." Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg: Ergebnisse Verlag 1992, S. 432-442.
- Schmitz, Gunther: "Folgende Akten sind sofort zu vernichten ..." Zur Überlieferung der Strafakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg 1933-1945. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 85, 1999, S. 165-182.
- Schoeps, Hans-Joachim: Der homosexuelle Nächste, Hamburg: Furche-Verlag 1963.
- Sparing, Frank: "... wegen Vergehen nach § 175 verhaftet." Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf: Grupello Verlag 1997.
- Sternweiler, Andreas (Hg.): Und alles wegen der Jungs. Pfadfinderführer und KZ-Häftling: Heinz Dörmer (Schwules Museum Berlin, Lebensgeschichten 2), Berlin: Verlag rosa Winkel 1994.
- Stümke, Hans-Georg / Finkler, Rudi: Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und "Gesundes Volksempfinden" von Auschwitz bis heute, Reinbek: Rowohlt 1981.
- Stümke, Hans-Georg: Die Verfolgung der Homosexuellen in Hamburg. In: Ebbinghaus, Angelika / Kaupen-Haas, Heidrun / Roth, Karl Heinz (Hg.): Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg: Konkret Literatur Verlag 1984, S. 80-84.
- Stümke, Hans-Georg: Vom "unausgeglichene Geschlechtshaushalt". Zur Verfolgung Homosexueller. In: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.): Verachtet, verfolgt, vernichtet. Zu den "vergessenen" Opfern des NS-Regimes, 2. überarbeitete Auflage, Hamburg: VSA Verlag 1988 (1986), S. 47-63.
- Stümke, Hans-Georg: Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte, München: Beck 1989.

- Surmann, Rolf / Schröder, Dieter (Hg.): *Der lange Schatten der Nationalsozialismus-Diktatur. Texte zur Debatte um Raubgold und Entschädigung*, Münster: Unrast 1999.
- Theweleit, Klaus: *Männerphantasien*, 2 Bde., Reinbek: Rowohlt 1977.
- Timpke, Henning: *Das KL Fuhlsbüttel*. In: Rothfels, Hans / Eschenburg, Theodor (Hg.): *Studien zur Geschichte der Konzentrationslager* (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Nummer 21, Redaktion Martin Broszat), Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt 1970, S. 11-28
- Van Dijk, Lutz: *"Ein erfülltes Leben – trotzdem ..."* Erinnerungen Homosexueller 1933-1945, Reinbek: Rowohlt 1992.
- Verzaubert. *Drittes Reich und Wirtschaftswunder – Geschichten vom anderen Ufer*. Ein Film v. Dorothee von Diepenbroick u.a. BRD 1994.
- Voigt, Wolfgang: *Geschichte der Schwulen in Hamburg*. In: *Hamburg ahoi! Der schwule Lotse durch die Hansestadt*. Hg. v. Wolfgang Voigt, Klaus Weinrich, Berlin (West): Verlag rosa Winkel 1982, S. 5-49.
- Wagner, Patrick: *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus*, Hamburg: Hans Christians Verlag 1996.
- Whisnant, Clayton: *Hamburg's Gay Scene in the Era of Family Politics, 1945-1969*, Diss. phil. University of Texas, Austin, USA 2001.
- Wilhelm, Friedrich: *Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick*, Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh 1997.

Danksagung

Wir bedanken uns bei allen, die uns bei unseren Forschungen und deren Dokumentation unterstützt haben. Unser besonderer Dank gilt Jakob Michelsen und Ulf Bollmann, die uns mit Anregungen, Hinweisen und Kritik begleitet haben. Dank auch an Michael Gobbert für die Hilfe bei der Bewertung juristischer Fragen. Dirk Nölle und Jonny Schanz danken wir für ihre fast grenzenlose Geduld.

Wir danken denjenigen MitarbeiterInnen des Hamburger Staatsarchivs, die unsere Arbeit unterstützt haben. Ebenso danken wir den MitarbeiterInnen des Landesarchives Schleswig-Holstein, insbesondere Frau Dr. Elke Imberger, und des Bundesarchivs Berlin, insbesondere Frau Weller, für ihr Engagement. Außerdem Herrn Conradt und Frau Peters vom Amt für Wiedergutmachung in Hamburg sowie ihren KollegInnen, die uns schnell und unbürokratisch halfen. Unser Dank gilt auch Petra Vollmer und Beate Hugk von der *Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes* sowie Herrn Oberstaatsanwalt Kuhlmann, Prof. Dr. Bernd-Ulrich Hergemöller und Prof. Dr. Klaus Saul.

Ohne den Einsatz von Prof. Dr. Norbert Finzsch und Peter von Rönn sowie der Bürgerschaftsabgeordneten Sabine Boehlich, Dr. Verena Lappe, Farid Müller und Dr. Martin Schmidt würde es wesentliche Teile der von uns ausgewerteten Quellen gar nicht mehr geben. Dafür gebührt ihnen nicht nur Dank, sondern auch höchste Anerkennung. Unser besonderer Dank gilt dem jetzigen Vizepräsidenten der Hamburgischen Bürgerschaft, Farid Müller, ohne dessen politisches Engagement uns zahlreiche Quellen nicht zur Verfügung gestellt worden wären.

Hätte unser Interesse darin bestanden, möglichst lange an diesem Projekt zu arbeiten, müssten wir auch dem Hamburger Staatsarchiv dafür danken, dass es die hierfür notwendige Forschung, sei es nun aus Unvermögen oder Unwilligkeit, um Monate verzögert hat und dass es bis heute nicht alle von uns zur Einsichtnahme beantragten Materialien bereitgestellt hat.

Vertieft durch das Verschweigen und Verdrängen während der Nachkriegszeit ist es offenbar bis heute so, dass die Auseinandersetzung mit dem Schicksal der Opfer des Nationalsozialismus von Misstrauen und Ablehnung begleitet wird. Zu den zahlreichen Institutionen und Einrichtungen, die bei der Erstellung dieses Berichtes hilfreich und kooperativ zur Verfügung standen, gesellen sich auch immer wieder Erfahrungen mit staatlichen Einrichtungen, deren MitarbeiterInnen offenbar bis heute wenig Verständnis dafür aufbringen, dass die Aufklärung von Unrecht nicht bei individuell

möglicherweise abgelehnten sexuellen Vorlieben endet. Auch mussten wir feststellen, dass selbst bei Personen, die berufsbedingt mit der Geschichte des Nationalsozialismus befasst sind, das Wissen über die Geschichte des NS-Regimes und seiner Kontinuitäten erschreckend gering ist.

Hamburg, im Januar 2002

Stefan Micheler
Moritz Terfloth

freundschaften.

VEREIN ZUR ERFORSCHUNG DER GESCHICHTE
GLEICHGESCHLECHTLICHEN LEBENS IN HAMBURG E. V.

www.freundschaften-hamburg.de
info@freundschaften-hamburg.de